



Kantonsrat

## **Protokoll der Sitzung der vorberatenden Kommission**

**Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» (29.08.02) und**

**V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!») (22.08.11) und**

**VI. Nachtrag zum Steuergesetz (22.09.03)**

**Ort:** Sicherheits- und Justizdepartement, Moosbruggstrasse 11, St. Gallen, Sitzungszimmer 801

**Zeit:** Mittwoch, 11. März 2009, 08.30 bis 16.15 Uhr

**Anwesend:** *Mitglieder der vorberatenden Kommission:*

Güntzel Karl, St.Gallen, Präsident  
Blum Markus, Mörschwil, Mitglied  
Denoth Reto F., St.Gallen, Mitglied  
Fässler Fredy, St.Gallen, Mitglied  
Friedl Claudia, St.Gallen, Mitglied  
Hasler-Spirig Marlen, Widnau, Mitglied  
Keller-Inhelder Barbara, Jona, Mitglied  
Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg, Mitglied  
Mächler Marc, Zuzwil, Mitglied  
Rombach Max, Oberuzwil, Mitglied  
Schneider Urs, Rüthi, Mitglied  
Spiess Hansruedi, Jona, Mitglied  
Steiner Marianne, Kaltbrunn, Mitglied  
Tinner Beat, Wartau, Mitglied  
Wehrli August, Buchs, Mitglied  
Widmer Andreas, Mühlrüti, Mitglied  
Zoller Erich, Sargans, Mitglied

*Mitarbeitende des Finanzdepartementes:*

Gehrer Martin, Regierungsrat, Vorsteher des Finanzdepartementes  
Büsser Flavio, Generalsekretär des Finanzdepartementes  
Zigerlig Rainer, Leiter des Kantonalen Steueramtes  
Hofmann Hubert, Leiter Rechtsabteilung und Leiter-Stellvertreter des Kantonalen Steueramtes  
Baumgartner Heinz, Rechtsabteilung des Kantonalen Steueramtes, Protokoll

- Traktanden:**
1. Begrüssung
  2. Eintretensreferat durch Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher des Finanzdepartementes
    - a) Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» / V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!») [29.08.02, 22.08.11]
    - b) VI. Nachtrag zum Steuergesetz [22.09.03]
  3. Eintretensdebatte
    - a) Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» / V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!»)
    - b) VI. Nachtrag zum Steuergesetz
  4. Spezialdiskussion
    - a) Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» / V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!»)
    - b) VI. Nachtrag zum Steuergesetz
  5. Berichterstattung / Medienmitteilung
  6. Varia

**Unterlagen:** Bericht und Antrag der Regierung zum Inhalt der Gesetzesinitiative «50% mehr Kinderabzüge!» sowie Botschaft und Entwurf der Regierung zum V. Nachtrag zum Steuergesetz vom 4. November 2008 (29.08.02; 22.08.11)

Botschaft und Entwurf der Regierung zum VI. Nachtrag zum Steuergesetz vom 20. Januar 2009 (22.09.03)

weiteres Dokument:

Kommissionsmotion von Hansruedi Spiess, Jona, betr. Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs vom 4. März 2009

## 1. Begrüssung

Der **Kommissionspräsident** begrüsst die Sitzungsteilnehmenden.

Seit der Kommissionsbestellung gab es eine Klarstellung und eine Änderung. In der ersten Ausgabe war fälschlicherweise Franz Mächler, Wil, auf der Liste. Richtig ist jedoch Marc Mächler, Zuzwil. Die Änderung besteht darin, dass Thomas Scheitlin, St. Gallen, ersetzt wurde durch Beat Tinner, Wartau. Beat Tinner hat momentan noch eine Besprechung und wird etwas später kommen.

Der Kommissionspräsident erinnert an das Kommissionsgeheimnis. Zwar darf in den Fraktionen berichtet werden, was behandelt und was entschieden wurde. Andererseits dürfen Urheber von einzelnen Wortmeldungen nicht namentlich genannt werden. Das Kommissionsgeheimnis entfällt in einem späteren Zeitpunkt, wenn das Geschäft rechtskräftig ist.

Nach Art. 67 des Kantonsratsreglements (sGS 131.11; abgekürzt KRR) ist das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich.

## 2. Eintretensreferat durch Regierungsrat Gehrler

Nachdem man im letzten und vorletzten Jahr zwei bzw. drei Nachträge zum Steuergesetz verabschiedet hat (den III. Nachtrag mit Volksabstimmung vom 28. September 2008), geht es heute darum, zwei Nachträge bzw. eine Initiative zu beraten. Auch diese sind Entlastungsvorlagen. Ich denke, es ist sinnvoll, dass man beide miteinander behandelt und sie in einen Gesamtkontext stellt, sowohl mit der st. gallischen Steuerordnung als auch mit der Situation, in der wir uns im interkantonalen Wettbewerb befinden.

## 1. Entwicklung der st. gallischen Steuerordnung seit dem Jahre 2000

### St.Gallische Steuerordnung Entwicklung seit 2000

- ◆ Anwendung des total revidierten Steuergesetzes 98
- ◆ 2001: st.gallische Steuerbelastung ~  
Durchschnittsbelastung Schweiz
- ◆ bis 2006: - keine Gesetzesanpassungen  
- unveränderter Staatssteuerfuss 115%
- ◆ laufende Verschlechterung der st.gallischen Position  
im interkantonalen Vergleich

*Initiative / V. Nachtrag*



2

Seit dem Jahr 2001 wird das geltende Steuergesetz integral angewendet. Damals entsprach die st. gallische Steuerbelastung in etwa der Durchschnittsbelastung in der Schweiz. Bis inklusive das Jahr 2006 blieben die gesetzlichen Grundlagen in der Folge unverändert; auch der Staatssteuerfuss lag in diesen Jahren, mit Ausnahme von 2002, stets bei 115 Steuerprozenten. Trotzdem verschlechterte sich die st. gallische Belastung im interkantonalen Vergleich laufend. Diese Entwicklung hatte also ihre Ursache ausschliesslich im Umstand, dass andere Kantone in diesen Jahren ihre Steuerbelastung senken konnten. Diese Situation löste im Kanton St. Gallen eine Gegenoffensive aus, die mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz, welcher am 24. September 2006 an der Urne deutlich gutgeheissen wurde, nachhaltig eingeleitet wurde.

## St.Gallische Steuerordnung Entlastungen 2007/2008

- 2007 : II. Nachtrag zum Steuergesetz
- 2008 : Senkungen Steuerfüsse  
 Kanton : 115% → 105%  
 Gemeinden: 143,4% → 136.6% (Ø)
- Trendwende

*Initiative / V. Nachtrag*



3

Dieser II. Nachtrag wird seit 1. Januar 2007 angewendet. Im Jahr 2008 wurden sodann die Steuerfüsse auf breiter Front gesenkt und jetzt auch auf dieses Jahr.

## St.Gallische Steuerordnung Entlastungen 2007/2008 (in Mio. Fr.)

	Natürliche Personen		Juristische Personen	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
II. Nachtrag (ab 2007/08)	36	46	83	39
Steuerfussreduktionen (2008)	90	57	10	-
	126	103	93	39
<b>Insgesamt</b>	<b>229</b>		<b>132</b>	
<b>Insgesamt</b>	<b>361</b>			

*Initiative / V. Nachtrag*



4

## St.Gallische Steuerordnung Entlastungen 2009-2011

- ◆ III. Nachtrag zum Steuergesetz
- ◆ weitere Senkungen Steuerfüsse

Kanton 2009: 105% → 95%

Gemeinden 2009:        Reduktionen beschlossen  
   oder angekündigt

*Initiative / V. Nachtrag*



5

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass seit dem Jahr 2007 verschiedenste Entlastungen beschlossen und umgesetzt wurden.

## St.Gallische Steuerordnung Entlastungen 2007/2011 (in Mio. Fr.)

	Natürliche Personen		Juristische Personen	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
II. Nachtrag (ab 2007/2008)	36	46	83	39
Steuerfussreduktionen (2008)	90	57	10	-
Steuerfussreduktionen (2009)	90	?	10	-
III. Nachtrag (ab 2009/10/11)	64	85	39	19
	280	188	142	58
<b>Insgesamt</b>	<b>468 +?</b>		<b>200</b>	
<b>Insgesamt</b>	<b>668+?</b>			

*Initiative / V. Nachtrag*



6

## St.Gallische Steuerordnung Entlastungen 2007 – 2011 (1)

- ◆ tarifarische Reduktion der Gewinn- und Kapitalsteuern um deutlich über 40 Prozent (2008/10)
- ◆ tarifarische Reduktion der Vermögenssteuer um 15 Prozent (2007/09)
- ◆ tarifarische Reduktion der Einkommenssteuer um rund 7 Prozent (2011)
- ◆ Steuerfussreduktionen in Kanton und Gemeinden (2008/09)

*Initiative / V. Nachtrag*



7

## St.Gallische Steuerordnung Entlastungen 2007 – 2011 (2)

punktueller Entlastungen für

- Eigenheimbesitzer (2007/09)
- Anteilseigner an juristischen Personen (2007)
- Kapitaleleistungsbezüger (2007)
- Wirtschaftlich schwache natürliche Personen (2007)
- Familien mit Kindern (2007)
- Personenunternehmungen und Kapitalgesellschaften (Massnahmen gemäss Unternehmenssteuerreform II, 2011)

*Initiative / V. Nachtrag*



8

Beim Eigenmietwertabzug fiel die Limite von Fr. 9'000 weg. Kapitaleleistungsbezüger haben einen tieferen Sondertarif. Für wirtschaftlich schwache natürliche Personen wurde die Nullstufe erhöht. Für Familien mit Kindern erhöhte man die Kinderabzüge. Ausserdem erfolgte die Anpassung bei der Unternehmenssteuerreform II.

Mit den beiden neuen Vorlagen, die Sie nun zu behandeln haben, wird dieser Entlastungsreihen fortgesetzt bzw. in einem Punkt (Tarif) zeitlich vorgezogen.

## St.Gallische Steuerordnung Entlastungen 2007/2011 (in Mio. Fr.)

	Natürliche Personen		Juristische Personen	
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
II. Nachtrag (ab 2007/2008)	36	46	83	39
Steuerfussreduktionen (2008)	90	57	10	-
Steuerfussreduktionen (2009)	90	?	10	-
III. Nachtrag (ab 2009/10/11)	64	85	39	19
<b>V. Nachtrag</b>	<b>21</b>	<b>31</b>		
	<b>301</b>	<b>219</b>	<b>142</b>	<b>58</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>520+?</b>		<b>200</b>	
<b>Insgesamt</b>	<b>720+?</b>			

Initiative / V. Nachtrag



9

### 2. Steuerliche Entlastung von Familien: Kinder- und Betreuungsabzüge

- **Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative "50 % mehr Kinderabzüge!"**
- **V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative "50 % mehr Kinderabzüge!")**

Mit Botschaft vom 4. November 2008 hat Ihnen die Regierung die Entwürfe für einen Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative "50 % mehr Kinderabzüge!" bzw. für einen V. Nachtrag zum Steuergesetz im Sinne eines Gegenvorschlags zur Gesetzesinitiative unterbreitet. Die Gesetzesinitiative will die geltenden Kinderabzüge integral um 50 % erhöhen.

## Gesetzesinitiative " 50% mehr Kinderabzüge! "

- ◆ für Kinder im Vorschulalter: 4800 → 7200 (+2400)
- ◆ für Kinder in Ausbildung: 6800 → 10200 (+3400)

Initiative / V. Nachtrag



10

Die entsprechende Stossrichtung, ausgerichtet auf eine signifikante Erhöhung der Kinderabzüge, kann die Regierung grundsätzlich unterstützen. Dass in dieser Hinsicht, trotz einer ersten Erhöhung der Kinderabzüge mit dem II. Nachtrag, nach wie vor ein Handlungsbedarf besteht, hat die Regierung schon bei der Beratung des III. Nachtrags grundsätzlich anerkannt, sich damals indessen für Entlastungen in verschiedenen Schritten ausgesprochen. Anders als die Initiative will die Regierung den Kinderkosten, die auch Betreuungskosten beinhalten, umfassend und gleichzeitig differenziert Rechnung tragen. Namentlich beantragt sie, in die Neuordnung auch die Kinderbetreuungskosten einzubeziehen, entsprechend auch der überwiesenen Motion der FDP "Kinderbetreuungskosten steuerlich mehr entlasten". In diesem Sinn beantragt sie, nicht nur den Kinderabzug, sondern auch den Abzug für Fremdbetreuungskosten anzuhäben.

## V. Nachtrag zum Steuergesetz (Gegenvorschlag)

### Erhöhung Kinderabzüge

- ◆ Kinder im Vorschulalter: 4'800 → 6'000 (8000)\*  
(1200/3200)
- ◆ Kinder in Ausbildung: 4'800 → 6'000 (8000)\*  
(1200/3200)

\* bei Eigenbetreuung bis 15 Jahre

### Erhöhung Abzug für Fremdbetreuung

- ◆ Kinder bis 15 Jahre: 5'000 → 10'000

Initiative / V. Nachtrag



11

Zusätzlich erachtet sie es indessen als ausgewiesen, neben dem Abzug für Fremdbetreuung, für die gleiche Kindergruppe, also bis zu einem bestimmten Alter, neu auch einen Zusatzabzug für Eigenbetreuung vorzusehen. Auch die Eigenbetreuung ist nämlich mit gewissen Aufwendungen verbunden. Ein Zusatzabzug für die Eigenbetreuung wäre, wenn Sie einen solchen ins st. gallische Steuergesetz aufnehmen, grundsätzlich ein schweizerisches Novum gewesen, wenn nicht der Kanton Thurgau vor zwei bis drei Wochen diese Idee in der laufenden Gesetzesberatung in der Plenumsdiskussion aufgenommen und in 1. Lesung bereits in sein Gesetz aufgenommen hätte. Auch der Kanton Luzern ist daran, den Kinderabzug neu in dieser Richtung auszugestalten. Ab der Altersgrenze, ab der keine besonderen Betreuungskosten, sei es für Fremd- oder für Eigenbetreuung, mehr anfallen, wirken sich zunehmend die Kosten für die schulische oder berufliche Ausbildung aus, denen steuerlich indessen über den zusätzlichen

Abzug für Ausbildungskosten Rechnung getragen werden kann. Insofern ergibt sich damit ein geschlossener Kreislauf.

Die regierungsrätliche Vorlage sieht die Grenze, bis zu der Betreuungskosten berücksichtigt werden sollen, entsprechend der geltenden Regelung von Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG bei 15 Jahren. Die Altersgrenze steht im Zusammenhang mit der Schulpflicht von 11 Jahren. Nach dem neuen Volksschulgesetz beginnt die Schulpflicht mit 4 Jahren. Von 4 bis 15 Jahren besteht – wie vorhin ausgeführt – ein geschlossener Kreislauf. Man muss aber zur Kenntnis nehmen, dass der Bund in seiner Vorlage eine andere Altersgrenze vorsieht, nämlich eine solche von 16 Jahren. In den Kantonen geht demgegenüber die Tendenz in Richtung 14 Jahre. Die Kantone werden sich in den Vernehmlassungen sicher auch zu dieser Altersgrenze (ob 14, 15 oder 16 Jahre) äussern.

Für Kinder im Vorschulalter würde mit dem Gegenvorschlag der Regierung der Kinderabzug inkl. Eigenbetreuungsabzug auf Fr. 8'000 erhöht, bei der Initiative ergäbe sich für diese Gruppe ein Abzug von Fr. 7'200. Für Kinder bis zum 15. Altersjahr betrüge der Abzug bei Eigenbetreuung nach dem V. Nachtrag Fr. 10'000, also nur unmerklich weniger als nach der Volksinitiative, welche für diese Gruppe integral Fr. 10'200 vorsieht. Für Kinder über 15 Jahre beträgt zwar der Abzug nach dem V. Nachtrag Fr. 8'000, währenddem er sich mit der Initiative auf Fr. 10'200 erhöhte. Hier erfolgt indessen, wie bereits erwähnt, ein sachgerechter Ausgleich über den Zusatzabzug für Ausbildungskosten. Im Maximum erreicht damit der Abzug auch nach dem Vorschlag gemäss V. Nachtrag für Kinder in Ausbildung die Höhe von Fr. 21'000, was interkantonal betrachtet bereits ein Spitzenrang wäre.

Die Volksinitiative hätte Entlastungen für die Familien bzw. Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden nach der Botschaft von total Fr. 58,5 Mio. zur Folge.

## Steuerliche Entlastungen

### ◆ Entlastungen durch Volksinitiative

- Kanton	:	24 Mio.	(+0.7 Mio.)*
- Gemeinden	:	34,5 Mio.	(+1.0 Mio.)*
- Total	:	58,5 Mio.	(60.2 Mio.)*

\* X. Nachtrag zum Volksschulgesetz

### ◆ Entlastungen durch V. Nachtrag (Gegenvorschlag)

- Kanton	:	21.3 Mio.
- Gemeinden	:	30,5 Mio.
- Total	:	51,8 Mio.

Initiative / V. Nachtrag



12

Dieser Ausfall müsste sich wegen des X. Nachtrags zum Volksschulgesetz, der auf den 1. August 2008 in Kraft getreten ist, noch erhöhen. Da die Volksinitiative eine Erhöhung des höheren Kinderabzugs um Fr. 3'400, des tieferen Kinderabzugs jedoch nur um Fr. 2'400 vorsieht, ist ein zusätzlicher Ausfall mitzuberechnen, der für Kanton und Gemeinden Fr. 1,7 Mio. ausmacht. Die Entlastungen durch den V. Nachtrag betragen demgegenüber, bezogen auf Kanton und Gemeinden, knapp Fr. 52 Mio.

Im Namen der Regierung beantrage ich Ihnen im Ergebnis:

1. die Gesetzesinitiative "50 % mehr Kinderabzüge!" gemäss Entwurf des Kantonsratsbeschlusses abzulehnen;
2. auf den V. Nachtrag zum Steuergesetz als Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative einzutreten.

### VI. Nachtrag zum Steuergesetz

Am 20. Januar dieses Jahres hat die Regierung Ihnen eine weitere Botschaft zugeleitet, mit der Ihnen der Entwurf für einen VI. Nachtrag zum Steuergesetz unterbreitet wird. Gegenstand dieser Vorlage sind einerseits der Ausgleich der kalten Progression und andererseits weitere Anpassungen an neues Bundesrecht.

## VI. Nachtrag zum Steuergesetz

Gegenstand:

- ◆ Ausgleich der kalten Progression
- ◆ Anpassungen an neues Bundesrecht

VI. Nachtrag



13

### Ausgleich der kalten Progression

Die Teuerung bewirkt bei der Einkommenssteuer Belastungsverschiebungen. Der Grund dafür liegt in der progressiven Ausgestaltung des Einkommenssteuertarifs. Dieser bewirkt eine überproportionale Zunahme der Steuerbelastung, wenn das Einkommen ansteigt. Diese Folge ist grundsätzlich gewollt und ergibt sich aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Solange das Einkommen real zunimmt, ist die höhere Steuerbelastung gerechtfertigt. Erhöht sich das Einkommen indessen lediglich teuerungsbedingt, so bedeutet die Progression eine echte Mehrbelastung. Der Steuerpflichtige gerät in eine höhere Progressionsstufe und hat damit prozentual höhere Steuerleistungen zu erbringen, obwohl real sein Einkommen nicht zugenommen hat. Diese Folge wird mit kalter Progression bezeichnet.

Beim Tarif wirkt sich die kalte Progression prozentual für die unteren Einkommensstufen am stärksten aus, steigt hier doch die Belastungskurve überdurchschnittlich an. Mit zunehmendem Einkommen nehmen die Auswirkungen der kalten Progression demgegenüber prozentual kontinuierlich ab. In der Maximalbelastung fallen sie gänzlich weg.

## Ausgleich der kalten Progression

### Alleinstehende

steuerbares Einkommen 2008 in CHF	einfache Steuer in CHF	kalte Progression 2001 - 2008 in % (8% Teuerung)
10'000	16	0
15'000	259	8,37
30'000	1'192	7,10
45'000	2'345	4,73
60'000	3'638	4,18
100'000	7'520	2,84
150'000	12'520	1,69
200'000	17'520	1,20
250'000	22'500	0,84
300'000	27'000	0
500'000	45'000	0
600'000	54'000	0

VI. Nachtrag



14

## Ausgleich der kalten Progression

### Verheiratete

steuerbares Einkommen 2008 in CHF	einfache Steuer in CHF	kalte Progression 2001 - 2008 in % (8% Teuerung)
10'000	0	0
15'000	0	0
30'000	518	7,69
45'000	1'386	8,62
60'000	2'384	6,86
100'000	5'490	4,02
150'000	10'040	3,67
200'000	15'040	2,80
250'000	20'040	2,07
300'000	25'040	1,66
500'000	45'000	0,82
600'000	54'000	0

VI. Nachtrag



15

Ein frankenmässig genauer Ausgleich der kalten Progression würde eine Streckung der Teil mengenbeträge im Stufentarif um die massgebende Teuerungsquote bedingen. Nun ist allerdings zu beachten, dass mit dem III. Nachtrag zum Steuergesetz bereits ein neuer Tarif beschlossen und rechtsgültig ist, der allerdings erst ab 1. Januar 2011 angewendet wird. Mit diesem Tarif wäre die kalte Progression für alle Einkommensstufen in jedem Fall kompensiert. Bei dieser Ausgangslage erachtet es die Regierung als nahe liegend, nicht ausschliesslich für das Jahr 2010 einen neuen Tarif zu beschliessen, sondern den Vollzugsbeginn für den mit dem III.

Nachtrag bereits geänderten Tarif einfach auf 1. Januar 2010 vorzuziehen. Die Regierung stellt denn auch entsprechend Antrag.

## VI. Nachtrag zum Steuergesetz

- ◆ Ausgleich der kalten Progression
- ◆ Vorziehen des Einkommenssteuertarifs gemäss III. Nachtrag von 2011 auf 2010
  - Gesamtentlastung Ø 6,9%
  - davon teuerungsbedingt 4,1%
- ◆ Vorziehen der Teilkompensationen für die Gemeinden
  - Erhöhter Gemeindeanteil am Ertrag der juristischen Personen
  - Verminderter Gemeindeanteil an den Kosten der Ergänzungsleistungen

VI. Nachtrag



16

Damit würde die kalte Progression nicht nur ausgeglichen; vielmehr kämen die Steuerpflichtigen damit auch noch vorzeitig in den Genuss zusätzlicher Steuerentlastungen, die im interkantonalen Vergleich mehr als ausgewiesen sind.

Soweit die vorzeitigen Entlastungen, welche für Kanton und Gemeinden Steuerausfälle bedeuten, nicht nur dem Ausgleich der kalten Progression dienen, sollen die entsprechenden vorzeitigen Ausfälle für die Gemeinden kompensiert werden. Viele Gemeinden sind finanziell nicht in der gleichen komfortablen Lage wie der Kanton. Diese Kompensation kann dadurch erreicht werden, dass auch die bereits mit dem III. Nachtrag beschlossenen Kompensationsmassnahmen für die Gemeinden ebenfalls einfach um ein Jahr vorgezogen werden. Das wurde mit den Gemeinden (der VSGP) auch entsprechend abgesprochen. Konkret heisst das zum einen eine Erhöhung des Gemeindeanteils an den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen von gegenwärtig 100 % auf 115 % der einfachen Steuer und zum andern die Verminderung des Gemeindeanteils an den Kosten der Ergänzungsleistungen, der neu anstelle von derzeit 20 % noch 12,5 % betragen soll.

## VI. Nachtrag zum Steuergesetz

- ◆ **Ausfälle für die Gemeinden:** ~ 71 Mio.
  - davon Ausgleich der kalten Progression: ~ 42 Mio.
  - Mehrausfälle ~ 29 Mio.
  
- ◆ **Kompensationen**
  - Erhöhung Anteil an Steuern jur. Pers. ~ 15 Mio.
  - Reduktion Anteil an Kosten Erg.leistungen ~ 14 Mio.  
~ 29 Mio.
  - totale Entlastung bei Erg.leistungen 22,5 Mio.  
(V. Nachtrag zum ELG)

VI. Nachtrag



17

Das hätte dann für die Gemeinden Ausfälle von rund Fr. 71 Mio. zur Folge. Der Anteil der kalten Progression ist Fr. 42 Mio., der Rest sind die Mehrausfälle von Fr. 29 Mio., die kompensiert werden sollen, einerseits Fr. 15 Mio. durch die Erhöhung des Gemeindeanteils an den Gewinn- und Kapitalsteuern, andererseits Fr. 14 Mio. durch die Reduktion des Gemeindeanteils an den Ergänzungsleistungen.

In Bezug auf die Ergänzungsleistungen ist mit den Gemeinden eine weitere Entlastung abgesprochen, und zwar im Zusammenhang mit der NFA. Mit dem VI. Nachtrag zum Polizeigesetz soll auch ein V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz erfolgen, wo der Gemeindeanteil von 12,5 % völlig wegbedungen werden soll.

Zusätzlich beantragt die Regierung, für die Zukunft einen schnelleren Ausgleich der kalten Progression sicherzustellen.

## VI. Nachtrag zum Steuergesetz

### ◆ Schnellerer Ausgleich der kalten Progression

bisherige Schwelle:	8 Prozent (Art. 317 StG)
neue Schwelle:	4 Prozent

VI. Nachtrag



18

Zurzeit gilt eine Schwelle von 8 % Teuerung (gemäss Art. 317 StG), damit die Regierung eine Vorlage ausarbeiten muss. Es ist nicht so, dass man beschliessen muss, aber die Regierung hat den Auftrag, eine Vorlage zu unterbreiten. Das hat man hiermit gemacht. Sie werden sich jetzt fragen, wie sich die Teuerung entwickelt hat. Als man die Vorlage ausarbeitete, waren wir gerade knapp unter den 8 %. Jetzt ist man per Ende Februar 2009 bei 6,6 %.

Die Konsequenzen, die sich bei einer Schwelle von 8 % ergeben, sind dramatisch. Die Regierung beantragt deshalb, die entsprechende Schwelle zu halbieren und neu auf 4 % festzulegen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Frage des zweckmässigen Rhythmus zum Ausgleich der kalten Progression derzeit auch von Bundesrat und Eidgenössischen Räten für die direkte Bundessteuer überprüft wird. Auf Grund des Anhörungsverfahrens, welches das Eidgenössische Finanzdepartement über die Jahreswende durchgeführt hat, hat der Bundesrat am 11. Februar 2009 beschlossen, dass die Schwelle neu bei 3 % festgelegt werden soll. Das Eidgenössische Finanzdepartement erstellt gegenwärtig die entsprechende Botschaft. Angesichts dieser Entwicklung ist allenfalls auch eine Übernahme der im Bundesrecht vorgesehenen Schwelle von 3 % ins Auge zu fassen. Dieser Punkt kann in der Spezialdiskussion behandelt werden. Im Zeitpunkt, als die Regierung die 4 % vorgeschlagen hat, war die Frage auf Bundesebene noch offen.

## Anpassungen an Bundesrecht

Die Vorlage eines VI. Nachtrags zum Steuergesetz, welche auf Grund der Anpassungsvorschrift von Art. 317 StG zeitlich vorgegeben ist, nimmt die Regierung zum Anlass, auch die in der Zwischenzeit geänderten Bestimmungen im Steuerharmonisierungsrecht zeitgerecht in kantonales Recht umzusetzen. Es betrifft dies folgende Gesetze:

## VI. Nachtrag zum Steuergesetz

### Anpassungen an Bundesrecht

- Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007
- Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige vom 20. März 2008
- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften vom 3. Oktober 2008

VI. Nachtrag



19

## Finanzielle Entlastungen

## VI. Nachtrag zum Steuergesetz Entlastungen

- ◆ Vorziehen des Tarifs 2011 auf 2010

	Kanton: 49 Mio.	
	Gemeinden: 71 Mio.	(Kompensation 29 Mio.)
Entlastung 2010	120 Mio.	

- vereinfachte Nachsteuern / Selbstanzeige : -/+
- Abschaffung Dumont – Praxis: ~ (Einzelfälle)

VI. Nachtrag



20

Der VI. Nachtrag zum Steuergesetz hat durch das Vorziehen des Einkommenssteuertarifs 2011 auf 2010 für die Steuerpflichtigen einmalige vorzeitige Entlastungen in der Höhe von Fr. 120 Mio. zur Folge. Bei Berücksichtigung der Kompensationsleistungen des Kantons entfallen im Ergebnis davon Fr. 78 Mio. auf den Kanton und Fr. 42 Mio. auf die Gemeinden.

Die Anpassungen an geändertes Steuerharmonisierungsrecht haben demgegenüber keine grossen steuerlichen Auswirkungen. Deshalb haben wir sie auch nicht entsprechend aufgerechnet. Die Abschaffung der Dumont-Praxis ist faktisch ohne Auswirkungen, da die heutige Praxis ohnehin nur extreme Einzelfälle betroffen hat.

Insgesamt führen der V. und VI. Nachtrag zum Steuergesetz aus der Sicht der Regierung zu weiteren Verbesserungen in der Steuerbelastung. Mit den tarifarischen Entlastungen und der beschlossenen Anpassung des Steuerfusses kann der Kanton St. Gallen seine Position im Steuerwettbewerb stärken. Finanzpolitisch sind diese Ausfälle grundsätzlich verkraftbar. Der Kanton verfügt über eine gute Eigenkapitalposition. An dieser Stelle darf gesagt werden, dass sie noch besser wird als angenommen. Die Rechnung wird nochmals wesentlich besser werden, als man bei den letzten Annahmen gesagt hat. Allerdings muss man jetzt davon ausgehen, dass man im Jahr 2010 auf der anderen Seite dann Kapitalbezüge wird machen müssen. Sie werden aufgrund der zu erwartenden geringeren Steuereinnahmen wegen der Konjunktur grösser sein als im Finanzplan vorgesehen. Wegen der wirtschaftlichen Abschwächung stehen wir vor einer grossen Herausforderung, was das Budget betrifft. Die Regierung ist der Meinung, dass die im V. und VI. Nachtrag zum Steuergesetz vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden müssen. Sie haben gerade auch jetzt konjunkturell eine positive Wirkung.

Zusammenfassend beantrage ich Ihnen im Namen der Regierung, auch auf den Entwurf des VI. Nachtrags zum Steuergesetz einzutreten.

### 3. Eintretensdebatte

Der **Kommissionspräsident** führt zunächst aus, dass die Initiative, um die es heute geht, von einer Partei lanciert worden ist. Und es sind heute auch Vertreter aus dieser Partei anwesend. Deshalb hat man auf eine offizielle Einladung der Initianten verzichtet.

Der Kommissionspräsident eröffnet die Eintretensdebatte.

**Spiess** spricht für die FDP-Delegation. Es ist unbestritten, dass der Kanton St. Gallen im gesamtschweizerischen Vergleich in den letzten Jahren zurückgefallen ist. Er ist natürlich auch zurückgefallen im Vergleich zu den direkt angrenzenden Nachbarkantonen. Wer bei der Total-

revision des Steuergesetzes und anschliessend jeweils bei den Nachträgen dabei war, der weiss, dass man nicht in die Gegenoffensive gegangen ist. Man hat sich vielmehr bemüht, hinterher zu humpeln. Und dies ist so schlecht und recht gelungen. Aber die anderen waren doch meist wesentlich schneller. Die FDP ist ganz generell der Auffassung, der V. und VI. Nachtrag sind richtig. Diese Nachträge sind auch wichtig in der jetzt schwächelnden Wirtschaftslage. Aber die FDP ist auch der Meinung, dass es nicht genügt. Der Kanton St. Gallen müsste sich einmal auf die grössere Linie konzentrieren und einen wesentlichen Schritt machen. In diesem Zusammenhang wird die FDP in dieser Kommission eine Motion einbringen. Die FDP ist auch der Auffassung, dass die Gemeinden für die Ausfälle kompensiert werden sollen, mindestens zu einem guten Teil. Wie hoch diese Kompensationen sein sollen, ob einmalig oder wiederkehrend, hängt natürlich stark von der Rechnung des Kantons ab. Deshalb wäre es noch wichtig, im Rahmen dieser Steuergesetzrevision zu erfahren, wie der Abschluss 2008 aussehen wird. Es wäre gut, wenn der Finanzchef in dieser Kommission präzisere Ausführungen machen könnte, als er es in seinem Eintretensvotum gemacht hat.

Bezüglich dem V. Nachtrag ist die FDP für Eintreten und für Zustimmung. Die FDP ist befriedigt, dass die Motion zum Fremdbetreuungsabzug berücksichtigt wurde, sie kann auch sehr gut damit leben, dass noch zusätzlich ein Abzug für die Eigenbetreuung eingebaut wurde.

Beim VI. Nachtrag ist der Ausgleich der kalten Progression wesentlich. Ebenfalls positiv ist die Abschaffung der Dumont-Praxis. In dieser Kommission wird auch noch ein Antrag zur Grundsteuer kommen. Die FDP-Delegation ist der Meinung, dass man bei der Grundsteuer dringend etwas machen muss. Es ist eine Spezialvermögenssteuer, die jeglichen Sinn verloren hat. Früher war es einmal ein Ausgleich für Leistungen des Staates zugunsten der Grundeigentümer. Heute sind alle diese Leistungen mit Gebühren und Abgaben bei weitem gedeckt.

Gemäss **Steiner** begrüsst die SVP die Steuerentlastungen der Familien und die Entlastungen allgemein. Die Familie ist nach wie vor das wichtigste Glied in unserer Gesellschaft. Familien mit Kindern verdienen besonderen Schutz, Unterstützung und Anerkennung des Staates und der Gesellschaft. Die Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder. Der Staat ist absolut nicht in der Lage, diese Verantwortung zu übernehmen. Leider werden immer mehr die Familien diskriminiert, die Politik läuft in eine völlig falsche Richtung. Kürzlich konnte man der Tagespresse entnehmen, dass die UNESCO-Kommission fordert, dass schon Säuglinge vom Staat miterzogen werden sollen. Wollen wir das wichtigste Glied tatsächlich wegrationalisieren und das System der Ex-DDR einführen? Für diese verfehlte Familienpolitik ist die SVP nicht zu haben. Sie bestraft die traditionelle Familie und die Eigenverantwortung. Sie belohnt jene, die die Kinder an den Staat abschieben. Mütter und Väter, die die Eigenverantwortung wahrnehmen, sind die Leidtragenden. Sie nehmen einen Einkom-

mensausfall in Kauf und subventionieren zudem über die Steuern die staatlichen Betreuungseinrichtungen, die von Leuten benutzt werden, die die Eigenverantwortung nicht wahrnehmen. Die SVP ist ganz klar gegen diese Ungerechtigkeit. Die SVP ist erstaunt, dass die Regierung die Forderung der FDP im Gegenvorschlag mitverpackt hat und den Fremdbetreuungsabzug nicht nur um 50 % erhöht, wie es die Initiative vorsieht, sondern sogar um 100 % von Fr. 5'000 auf Fr. 10'000 erhöht. Gleichzeitig berücksichtigt die Regierung auch die Eigenbetreuung, was ein Schritt in die richtige Richtung ist und von der SVP klar begrüsst wird. Die Eigenbetreuung der Kinder ist gerade in der heutigen Zeit sehr wichtig und soll vom Staat gefördert und unterstützt werden. Von der Regierung wird sie aber mit nur Fr. 2'000 abgespeist. Das ist aus Sicht der SVP eine Ohrfeige für alle Väter und Mütter, die ihre Eigenverantwortung noch wahrnehmen und mit viel Herzblut für ihre Kinder sorgen, ihnen Liebe und Geborgenheit schenken und sie zu selbständigen und lebensfähigen Persönlichkeiten erziehen. Steiner erinnert an die Jugendgewalt und Jugendkriminalität, über die täglich in den Medien berichtet wird. Eine weitere Zunahme von verwahrlosten Jugendlichen kann nur gestoppt werden, wenn man ihnen wieder eine Heimat mit Halt gibt, wenn sie Vorbilder – Väter und Mütter – haben, die Zeit aufbringen für ihre Anliegen, Sorgen und Nöte. Der Staat kann ihnen niemals diese Liebe und Geborgenheit geben. Das ist und bleibt die Familie. Die SVP wehrt sich dagegen, dass man das wichtigste Glied in unserer Gesellschaft immer mehr unter Druck setzt und benachteiligt. Gerade in der heutigen Wirtschafts- und Finanzkrise sollten wir den Mut aufbringen, diese verfehlte Familienpolitik, die während Jahren der Hochkonjunktur falsch gelaufen ist, jetzt zu korrigieren und zu den Grundwerten zurückzufinden, die Familien zu stärken und zu unterstützen. Das wichtigste Glied des Staates soll gefördert und entlastet werden. Kinder sind unsere Zukunft. Sie brauchen Liebe und Geborgenheit sowie Leitplanken, damit das Zusammenleben in unserer Gesellschaft möglich ist. Es sollen jene Familien entlastet werden, die sich als Stütze unserer Gesellschaft verstehen, die die Eigenverantwortung für die Kinderbetreuung familienintern selber übernehmen. Die SVP wird in der Detailberatung beim Gegenvorschlag dementsprechend Anträge einbringen. Aufgrund unserer Überlegung ist klar, dass bei Familien die Eigenverantwortung und die eigene Betreuung der Kinder im Vordergrund stehen. Der Abzug für Fremdbetreuung darf in keinem Fall höher sein als der Abzug für die Eigenbetreuung. Sollten die Anträge der SVP keine Unterstützung finden, wird die SVP nicht den Gegenvorschlag der Regierung, sondern die Initiative gutheissen.

Beim VI. Nachtrag, der ganz klar eine Verbesserung für alle bringt, ist die SVP für Eintreten und Zustimmung.

**Denoth** spricht im Namen der EVP und der Grünen zum Eintreten, zunächst zu den beiden Vorlagen über die Kinderabzüge (Kantonsratsbeschluss über die Gesetzesinitiative "50% mehr Kinderabzüge!" und zum V. Nachtrag zum Steuergesetz):

Denoth bedankt sich für die saubere Ausarbeitung der Vorlage beim Departement und der Regierung. Die EVP ist erfreut über die überfällige Entlastung der Familien mit Kindern; sie ist – um es vorweg zu nehmen - für Eintreten auf den V. Nachtrag zum StG.

Für die EVP ist die spürbare steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern – der Stütze der Gesellschaft – längst überfällig. Dies umso mehr, als der Kanton aus dem Neuen Finanzausgleich des Bundes rund Fr. 85 Mio. mehr erhalten wird.

Die von der EVP und den Grünen bereits beim III. Nachtrag zum Steuergesetz geforderte Erhöhung der Kinderabzüge wurden indes von der Ratsmehrheit abgelehnt. Sie wäre damals billiger zu haben gewesen, weil sie durch die ebenfalls beantragte Anpassung des Einkommenssteuertarifs (Art. 50 StG) bis auf Fr. 2,3 Mio. kompensiert worden wäre. Ebenso wurden Anträge in der vorberatenden Kommission zum III. Nachtrag zum StG abgelehnt. In der Folge wurde mit der Motion Denoth-St.Gallen / Fässler-St.Gallen / Hoare St.Gallen „Erhöhung der Kinderabzüge“ verlangt, dass die entsprechenden Kinderabzüge auf wenigstens Fr. 8'000 bzw. Fr. 10'000 zu erhöhen seien. Die Motion wurde mit abgeändertem Wortlaut überwiesen.

Die von der Regierung als Gegenvorschlag zur CVP-Initiative "50% mehr Kinderabzüge" ausgearbeitete Vorlage sieht ausserdem auch die Erhöhung des Abzuges der Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern vor, so wie dies die FDP in einer Motion verlangte. Die Regierung hat ausserdem richtig erkannt, dass auch Familien, die ihre Kinder selber betreuen, eine Betreuungspauschale von Fr. 2'000 je Kind vom steuerbaren Einkommen abziehen können. Damit wird sich die Höhe der Sozialabzüge im Rahmen der eingangs erwähnten Motion bewegen. Die EVP ist erfreut, dass nach den Unternehmen nun auch die Familien mit Kindern entlastet werden sollen.

Die EVP begrüsst grundsätzlich die eingeschlagene Stossrichtung der Regierung. Die Höhe des Abzugs für Fremdbetreuung benachteiligt hingegen – wie auch die Krippensubventionen – jene Eltern, welche ihre Kinder zu Hause betreuen. Die EVP verlangt deshalb, dass die Betreuungspauschale für Kinder, welche durch ihre Eltern selbst betreut werden, angemessen erhöht wird. Nur wenn echte Wahlfreiheit gegeben ist, kann jede Familie jene Lösung suchen und finden, die ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Es ist weder die Aufgabe des Kantons noch des Bundes, über das Steuersystem das eine oder das andere Erziehungsmodell zu fördern. Dies würde nämlich auch gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung verstossen. Ich werde deshalb in der Detailberatung einen Antrag um eine massvolle Erhöhung der Selbstbetreuungspauschale stellen.

In diesem Sinne sind Grüne und EVP für Eintreten auf den V. Nachtrag zum StG. Noch eine allgemeine Bemerkung dazu: Bisher wurden Steuerentlastungen immer unter dem Gesichtspunkt der Steuerkonkurrenz und der Entlastungen von Unternehmen vorgenommen. Die Regierung hat richtig erkannt, dass jetzt die Familien einmal entlastet werden müssen. Was daraus entstehen wird, wird man erst in 10-15 Jahren erkennen, dass wahrscheinlich der Kanton St. Gallen einer jener Kantone sein wird, in denen Familien mit Kindern ein Auskommen haben werden. Das wird indirekt eine grössere Wirtschaftsleistung ergeben.

Zum VI. Nachtrag zum Steuergesetz: Der Ausgleich der kalten Progression wird von den Grünen und der EVP voll unterstützt. Deshalb wird auch die Vorverschiebung des Steuertarifs um ein Jahr begrüsst.

Die Steuerbefreiung gemäss Gaststaatgesetz ist ebenfalls klar, das ist eine Bundesvorlage. Die Abschaffung der Dumontpraxis (Art. 44 StG) macht durchaus Sinn wegen der energetischen Sanierung von älteren Häusern. Dies ist auch aus energiepolitischer Sicht erwünscht.

Bei der Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen sowie der straflosen Selbstanzeige wird vorwiegend Bundesrecht übernommen werden. Zum Stichwort Steuerhinterziehung: Sind dies wirklich nur Kavaliersdelikte? Diese Denkweise, die in der Schweiz leider vorherrscht, hat uns alle weltweit in Verruf gebracht. Es ist völlig unverständlich, wenn auch Veruntreuungen beispielsweise von Quellensteuern straffrei ausgehen sollen. Hier wird offensichtlich mit verschiedenen Ellen gemessen und zweierlei Recht eingeführt: Ein maffiöses, spezielles Steuerhinterziehungsrecht, in dem die geltenden Bestimmungen des Zivil- und Strafrechts aufgehoben werden und das ordentliche Recht. Nicht nur mein Rechtsempfinden, sondern auch das vieler ehrlicher und rechtschaffener Bürgerinnen und Bürger wird damit arg strapaziert.

Eine intelligente Staatsführung muss Gesetze so ausgestalten, dass Personen nicht zu einem staatlich unerwünschten Handeln oder Verhalten gezwungen bzw. dazu angeleitet werden. Dies ist ein Anachronismus, da es heute zum guten Ton gehört, unverjährbare Straftatbestände einzuführen. Dies ist für EVP und Grüne völlig unverständlich und nicht hinnehmbar. Den betreffenden Artikeln werde ich nicht zustimmen (obwohl ich weiss, dass es um die Umsetzung von Bundesrecht geht).

Die Anpassung von Art. 317 StG im Sinne des Regierungsvorschlags ist zu begrüessen. In diesem Sinn sind Grüne und EVP für Eintreten auf den VI. Nachtrag zum StG.

**Schneider** spricht beim V. Nachtrag zum StG im Namen der CVP-Delegation und auch im Namen des Initiativkomitees, das er präsidiert. Im VI. Nachtrag spricht er im Namen der CVP-

Delegation. Die CVP ist erfreut, dass die Regierung der Initiative tendenziell zustimmt. Die CVP wäre auch nicht böse gewesen, wenn die Regierung voll zugestimmt hätte. Es ist erfreulich, dass die Regierung die Stossrichtung, die Familien zu entlasten, als richtig erkannt hat, ebenso wie vorhin auch die Aussagen von SVP, EVP und FDP. Die nötigen Unterschriften für die Initiative kamen denn auch problemlos zusammen. Die CVP wird ganz klar an der Initiative festhalten, und zwar aus mehreren Gründen. Zum Beispiel findet die CVP die Differenz zwischen Fremd- und Eigenbetreuung zu gross. Das kann es nicht sein. Auch ist die vorgeschlagene Regelung betr. der Fremdbetreuung von Kindern, die mit 15 Jahren wegfällt, abzulehnen. Der Grenzwert, den die Regierung festgelegt hat, ist in der Regel früher. Es ist doch so, dass sehr oft auch Kinder eine Betreuung haben, die mit 10 Jahren hört oder mit 8 Jahren. Sie dauert nicht zwingend bis 15 Jahre. Wenn man Fremdbetreuungskosten abziehen will, muss man diese belegen. Somit gibt es ein Loch dazwischen. Selbst wenn man Ausbildungskosten abziehen kann, gibt es dort auch einen Selbstbehalt. Auch wenn man Kinder in der Lehre hat, weiss man, dass die Kosten bei Kindern zwischen 15 und 20 Jahren doch nicht abnehmen. Es gibt diverse Auslagen, die man bei den Steuern nicht abziehen kann. Als selbst Betroffenen von drei Kindern stellt Schneider fest, dass die Belastung bei ihm in dieser Zeit überhaupt nicht abgenommen hat. Sie nimmt tendenziell zu. Deshalb ist auch nicht einzusehen, weshalb man dort herunterfahren soll. Trotzdem ist man für Eintreten auf den V. Nachtrag.

Beim VI. Nachtrag zum StG ist die CVP der gleichen Meinung wie die Regierung. Der Vorzug des neuen Tarifs auf 2010 ist sicher richtig. Auch ist es sinnvoll, eine Anpassung an die Teuerung statt bei 8 % neu bei 4 % zu überprüfen. Der Wert von 8 % gibt relativ grosse Sprünge. Wenn wieder einmal Zeiten mit grosser Inflation kommen sollten, kann man den Wert auch wieder ändern. Im heutigen Umfeld erweist sich ein Wert von 4 % als richtig. Eine jährliche Anpassung hat so ihre Tücken, weil man den Landesindex der Konsumentenpreise auch hinterfragen kann. Dass die Dumont-Praxis fällt, ist selbstverständlich richtig. Die Grundsteuer ist etwas Schräges, und wenn man diesbezüglich eine Verbesserung erreichen könnte, wäre die CVP dafür zu haben. Hinsichtlich der Kompensationsmassnahmen zugunsten der Gemeinden kann die CVP dem Vorschlag der Regierung zustimmen. Insgesamt ist die CVP für Eintreten auf den VI. Nachtrag. Hinsichtlich der Übernahme von Bundesrecht muss man nicht lange diskutieren, auch wenn Gewisses stören mag. Die CVP dankt den Betroffenen für die sauber ausgearbeitete Vorlage.

**Friedl** führt aus, dass die SP-Steuerpolitik hinlänglich bekannt ist. Die SP setzt sich dafür ein, dass dem Staat für die Erfüllung seiner Aufgaben genug Geld zur Verfügung steht, und zwar jederzeit. Deshalb hat die SP auch den II. und III. Nachtrag zum Steuergesetz nicht unterstützt. Diese Revisionen sind in die falsche Richtung gegangen. Die SP ist dafür, dass das Steuergesetz mehr Gerechtigkeit bringt und nicht weniger. Beim II. und III. Nachtrag wurden vor allem

die Unternehmungen, die Wohneigentümer und die Personen mit hohem Einkommen mehr entlastet als der Mittelstand und eben auch die Familien. Jetzt haben wir vier gute Jahre hinter uns, die Kasse ist voll. Friedl erinnert aber daran, dass man im Jahr 2003 das letzte Sparpaket geschnürt hat, wo man sehr mühsam für jede Million irgendwo etwas gesucht hat. Es gab einen riesigen Aufwand, um Fr. 10 Mio. sparen zu können. Das Sparpaket hat unsere Politik im Kanton nicht sehr zuverlässig gemacht. Man musste eine Hüh-und-Hott-Politik in Kauf nehmen, einfach weil man zu wenig Geld gehabt hat. In der Zwischenzeit hat es sich geändert, hinter uns bzw. hinter der ganzen westlichen Welt liegen fette Jahre. Mit den Goldmillionen haben wir eine dicke Erbschaft gemacht. Dieses Geld liegt jetzt in der Kasse. Die Kasse ist jetzt gut gefüllt. Darum wurde auch eine Anpassung beim Steuerfuss gemacht. Wenn man schaut, wie man alle diese Sachen refinanziert, macht man immer den Griff in die Sparschatulle. Die SP findet diesen Griff in die Schatulle nicht nachhaltig. Denn mit den wirtschaftlichen Aussichten, die jetzt bestehen, wird diese Schatulle bald nicht mehr so gut gefüllt sein. Die SP hat immer gesagt, dass sie die Erbschaft nicht einfach konsumieren möchte, sondern sie möchte sie investieren. Die Zukunft des Finanzhaushaltes sieht düster aus. Die SP möchte jetzt, wo endlich die Familien entlastet werden, auf gar keinen Fall auf die Bremse stehen. Die SP hat schon im III. Nachtrag zum StG beantragt, die Erleichterungen für die Familien, d.h. die Erhöhung auf Fr. 8'000 und Fr. 10'000, aufzunehmen. Denn dort hätte man die Gesamtschau machen können, wo gibt es Ausfälle, wie hoch sind diese und wie will man sie kompensieren. Damals waren die Kommission und auch der Kantonsrat samt CVP nicht dafür. Jetzt kann man über die Motion und den Gegenvorschlag zur Initiative diskutieren. Die SP wird an der Initiative festhalten und die CVP unterstützen. Auch wird die SP darauf drängen, dass die Umsetzung der Motion erfolgt, die der Kantonsrat zum Betreuungsabzug überwiesen hat. Für die SP ist klar, dass auf den V. Nachtrag zum StG einzutreten ist, sie wird aber an der Initiative festhalten und die Abzüge noch einbringen.

Mit dem VI. Nachtrag zum StG hat die SP ein Problem. Die Umsetzung des Bundesrechts kann die SP nicht mittragen. Was hier gemacht wird, kann die SP nicht unterstützen. Es geht nicht, dass man sagt, einmal zu hinterziehen sei okay, zweimal aber nicht. In keinem anderen Gesetz ist ein einmaliger Verstoss erlaubt und wird man erst beim zweiten Mal verfolgt. Das darf auch im Steuergesetz nicht sein. Die SP macht hier nicht mit. Auch bei den anderen Anträgen (vereinfachte Nachbesteuerung und Abschaffung Dumont-Praxis) macht die SP nicht mit. Diese drei Nachvollzüge von Bundesrecht tragen nicht zu einer grösseren Gerechtigkeit bei. Hingegen unterstützt die SP den Vorzug des Tarifs aus dem III. Nachtrag, weil damit auch die kalte Progression ausgeglichen wird. Die SP ist auch dafür, dass die kalte Progression jeweils schneller ausgeglichen wird. Ob es 4 % oder 3 % sind, das kann nachher diskutiert werden, eine jährliche Anpassung ist jedoch nicht sinnvoll. Die SP wird ausserdem einen Antrag zu Art. 26 StG (Pauschalbesteuerung für reiche Ausländerinnen und Ausländer) einbringen,

und zwar soll diese Pauschalbesteuerung gestrichen werden. Friedl möchte ebenfalls danken für die innovative Vorlage, die ausgearbeitet wurde. Die Verwaltung hat sich hier kreativ gezeigt. Die SP ist für Eintreten auf den VI. Nachtrag zum StG.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass sich die Fraktionen geäußert haben. Er begrüßt den eingetroffenen Beat Tinner und fragt nach weiteren Wortmeldungen zum Eintreten.

Gemäss **Widmer** ist die Grundsteuer als Spezialvermögenssteuer fragwürdig. Diese Steuer betrifft nur die Gemeinden. Der Kanton kann den Rahmen vorgeben. In der Spezialdiskussion wird ein Antrag eingebracht werden, und zwar soll die bisherige Bandbreite von 0,3 ‰ bis 1,0 ‰ gesenkt werden auf 0,2 ‰ bis 0,8 ‰. Diesen Antrag wird Widmer im Namen der bürgerlichen Kommissionsmitglieder einbringen. Selbstverständlich ist man sich dabei bewusst, dass eine solche Anpassung eine Auswirkung auf die Finanzen der Gemeinden hat. Die Ausfälle haben indirekt eine Auswirkung auf den Finanzausgleich. Das Thema Grundsteuer soll in den VI. Nachtrag zum StG eingebracht werden.

**Tinner** entschuldigt sich für die Verspätung beim Erscheinen; er hatte heute Morgen bereits eine andere Sitzung. Tinner möchte hier die Position der st. gallischen Gemeinden vertreten. Den von der Regierung unterbreiteten Gegenvorschlag kann er im Grundsatz unterstützen. Man hat dem Finanzchef durchaus mitgeteilt, dass man im Rahmen der politischen Auseinandersetzung die Diskussion betr. der Kompensation aufwerfen möchte. Tinner fordert jedoch keine 100 %-ige Kompensation. Wenn die CVP-Initiative unterstützt würde, so muss man sich bewusst sein, dass ein Kompensationsantrag kommen wird. Die Gemeinden gehen bei ihren Überlegungen von einer Kompensationsmasse von 50 % der Ausfälle aus. Da die Gesamtausfälle etwa Fr. 30 Mio. betragen, geht es somit um rund Fr. 15 Mio.

Das Thema Grundsteuer wurde im Vorstand der VS GP auch diskutiert. Da wird man keinen heiligen Krieg darum führen. Nachher wird es noch die Gelegenheit geben, sich mit diesem Thema auseinander zu setzen. Tinner hat auch mit dem Stadtpräsidenten von St. Gallen, Herrn Scheitlin, über die Grundsteuer gesprochen. Auch die Stadt St. Gallen kann sich durchaus mit einer Reduktion der Bandbreite bei der Grundsteuer einverstanden erklären.

**Regierungsrat Gehrler** dankt dafür, dass die beiden Vorlagen grossmehrheitlich positiv angenommen worden sind. Zum Thema Grundsteuer möchte er daran erinnern, dass der Kantonsrat der Regierung einen Postulatsauftrag erteilt hat. Der Bericht, in dem alle diese Nebensteuern und Gebühren überprüft werden, ist jetzt in Bearbeitung. Und dieser Bericht wird in diesem Jahr zugeleitet, mutmasslich im Sommer. Gehrler ist der Auffassung, dass es richtig ist, wenn man auf diesen Bericht wartet und anschliessend im richtigen Zeitpunkt die Diskussion

führt. Denn dann hat man die Grundlagen, kennt die Auswirkungen und hat eine Gesamtbeurteilung. In der gesamten Diskussion im letzten Jahr, in dem man in die Vorlagen hineingegangen ist, hat man stets darauf geachtet, dass man das in Absprache mit den Gemeinden macht. Deshalb ist es auch wichtig, dass man die Auswirkungen auf beiden Seiten sauber darlegen kann, bevor man jetzt einen Schnellschuss im Zusammenhang mit einer Vorlage macht, die mit der Grundsteuer überhaupt nichts zu tun hat. Jetzt hat man zwei klare sachlich begründete Stossrichtungen, das sind einerseits die Familienentlastungen und andererseits die kalte Progression. Wenn man der Regierung schon einen Auftrag erteilt hat, sollte der Bericht auch abgewartet werden.

Ein zweiter Punkt betrifft das, was Steiner vorhin angesprochen hat in Bezug auf die Fremdbetreuungs- und Eigenbetreuungskosten. Wenn Gehrler es richtig verstanden hat, sollen die beiden Abzüge gleich hoch sein. Bei der Eigenbetreuung liegt ein völlig anderer Ansatz vor. Es gibt Steuerrechtler, die sagen, dass ein Eigenbetreuungsabzug ohnehin systemfremd ist. Darüber muss man sich dann vielleicht noch in der Diskussionsrunde unterhalten. Der Fremdbetreuungskostenabzug ist im Prinzip verbunden mit einem zusätzlichen Erwerb. Dies ist beim Eigenbetreuungsabzug nicht der Fall. Es geht weniger um den Wert einer guten Familienarbeit, sondern es geht darum, bei der Fremdbetreuung einen Abzug zu erwirken für einen zusätzlichen Erwerb, insbesondere beim Zweitverdienenden. Im Unterschied zu anderen Kantonen ist bei uns beim Kinderbetreuungskostenabzug keine Limite gegeben, d.h. man hat keine Beschränkung auf die Höhe des Zweiterwerbseinkommens vorgenommen. Der Ansatz bei der Fremdbetreuung und der Eigenbetreuung ist in der Sache völlig unterschiedlich.

Ein Wort noch zu Denoth: In Bezug auf die NFA wurden inskünftige Mehreinnahmen von Fr. 85 Mio. erwähnt. Hier ist zu präzisieren, dass es sich bei den Fr. 85 Mio. um den letztjährigen Ausgleich handelt. Inskünftig sind es mehr, nämlich über Fr. 100 Mio, die der Kanton St. Gallen mehr bekommt. Das hat einen Zusammenhang mit den drei Jahren, die die Berechnungsgrundlagen sind, 2003, 2004 und 2006. Diese sind die Grundlagen für die NFA 2009.

Beim Votum Friedl ist für Gehrler nicht genau klar, wie das zu verstehen ist. Es geht nicht, dass man gleichzeitig die Initiative unterstützt und die Kinderbetreuung. Entweder tritt man auf die Initiative ein und dann gibt es keinen Gegenvorschlag und es bleibt kein Raum mehr für die Kinderbetreuung. Dann hat man irgendwo noch die Motion. Mit der Vorlage der Regierung ist die Motion weg vom Tisch. Man müsste dann wieder neu motionieren oder es im Rahmen des VI. Nachtrages einführen.

Zum Votum Tinner möchte Gehrler betonen, dass man bei der Vorbereitung der Vorlage immer in Kontakt mit der VSGP war. Man hat eine gute Basis gefunden. Die VSGP hat es weitgehend

mitgetragen. Sie hat gewisse Kompensationswünsche nicht ausgeschlossen. Gehrler hat dabei aber gesagt, dass aus Sicht des Kantons kein entsprechender Raum vorhanden ist. Das heisst nicht, dass es völlig weg vom Tisch ist. Die Regierung will im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung, in der man jetzt mittendrin ist, mit den Gemeinden die Globalbilanz machen. Dort kann man es schon einbringen.

Der **Kommissionspräsident** weist darauf hin, dass auf die Initiative eingetreten werden muss und diesbezüglich keine Abstimmung nötig ist. Abzustimmen ist über das Eintreten auf den V. und VI. Nachtrag zum StG.

### **Abstimmung:**

Die vorberatende Kommission tritt mit 17:0 Stimmen auf den V. Nachtrag ein.

Die vorberatende Kommission tritt mit 17:0 Stimmen auf den VI. Nachtrag ein.

Pause von 9.45 Uhr bis 10.00 Uhr.

## **4. Spezialdiskussion**

### **a) Gesetzesinitiative "50% mehr Kinderabzüge!" und V. Nachtrag zum StG**

Der **Kommissionspräsident** behandelt in der Spezialdiskussion zuerst den V. Nachtrag zum StG (22.08.11). Er stellt zuerst den Bericht zur Diskussion, anschliessend den Gesetzesentwurf. Zum Bericht der Regierung:

### **Zusammenfassung**

keine Wortmeldungen

### **Ziff. 1 Initiativbegehren**

keine Wortmeldungen

## Ziff. 2 Kinderabzüge

keine Wortmeldungen

## Ziff. 3 Wertung der Initiative

**Blum** äussert sich zu Ziff. 3.3: Die SVP ist der Auffassung, dass der Unterschied zwischen Eigenbetreuung und Fremdbetreuung nicht sein darf. Bei der Fremdbetreuung wird man zweimal belohnt. Blum spricht nicht von den Alleinerziehenden, sondern von den Doppelverdienern. Belohnt wird man mit dem Zusatzeinkommen und mit dem Steuerabzug. Dass es bei den Alleinerziehenden anders ist, ist ihm auch klar. Die Eigenbetreuung muss angemessen anerkannt werden. Das ist ein gesellschaftspolitisches Thema und nicht ein Steuerthema. Ein katholischer Kanton wie St. Gallen darf nicht ein solches Signal aussenden, dass es erstrebenswert sein soll, die Kinder wegzugeben und dass beide Elternteile arbeiten gehen. Selbstverständlich ist es auch gut, wenn eine Frau arbeiten geht. Aber wenn eine Familie sich dafür entscheidet, dass eine Frau zu Hause bei den Kindern bleibt, dann soll dies auch estimiert werden und nicht bestraft werden gegenüber jenen Familien, wo beide Partner erwerbstätig sind. Mörschwil ist etwas anders strukturiert als andere Gemeinden. Blum sieht, dass viele Frauen Dr. Prof. arbeiten gehen, obwohl sie es nicht nötig hätten. Es ist auch richtig, wenn sie geht. Aber aus finanziellen Gründen hätten sie es nicht nötig. Dann werden die Kinder dem Staat übergeben und Einverdienerhepaare, die auf einen Zweitverdienst verzichtet haben, finanzieren das. Das Ehepaar Blum hat darauf verzichtet, weil man den Kindern eine Familie bieten wollte. Wenn die Frau arbeiten gegangen wäre, wäre das nur Luxus gewesen. Aber Blums sind nicht bereit, andere mit einem hohen Steuerabzug zu belohnen. Es ist auch Tatsache, dass Frauen ihre Kinder in den Hort geben, um einmal shoppen zu gehen. Der Fremdbetreuungsabzug für materiell schwächer gestellte Familien ist anerkannt. Aber die Eigenbetreuung soll gleich entschädigt und anerkannt werden. Wenn man sich zu diesem Thema in der Kommission und im Kantonsrat nicht einigen kann, wird die SVP die CVP-Initiative unterstützen.

**Mächler** betont, dass es nicht nur Paare gibt, die beide aus Freude arbeiten gehen. Es gibt auch sehr viele Paare, wo beide Partner arbeiten gehen müssen. Und diese Familien haben das Problem, wie sie ihre Kinder fremdbetreuen lassen wollen. Jetzt kann man sagen, sie müssen es ja gar nicht machen. Dann hängen die Kinder irgendwo herum und es gibt in der Folge noch viel grössere Probleme. Dass man die effektiven Fremdbetreuungskosten abziehen kann, macht Sinn. Dies ist für die FDP unterstützungswürdig. Das hat im Übrigen auch mit Familienentlastung zu tun. Wenn man eindimensional meint, man könne Familien nur entlasten,

indem man die Kinderabzüge erhöht, dann ist es für Mächler in der Tat etwas zu einfach dargestellt. Demnach ist der Vorschlag der Regierung gegenüber der CVP-Initiative intelligenter, weil er an verschiedenen Schrauben ansetzt, wo Familien hohe Belastungen haben. Mächler versteht nicht ganz, dass von anderen negiert wird, dass es Fremdbetreuung gibt. Wir müssen auch nicht zurück zu den DDR-Zeiten und aus der alten Mottenkiste argumentieren. Das ist nicht schlau. Klar darf man nicht Familien mit Kinderfremdbetreuung den traditionellen Familien vorziehen. Am Schluss muss jede Familie selbst entscheiden, was für sie am besten ist. Dass eine Familie die Kinder fremdbetreuen lässt, nur weil es steuerliche Anreize gibt, wird überhaupt nicht stattfinden. Die Probleme, die vorhanden sind, muss man sehen und man darf nicht einfach die Augen zu machen. Diesbezüglich versteht Mächler auch Reto Denoth nicht, der sagt, dass die traditionelle Familie um jeden Preis hochgehalten werden muss. Man darf nicht so tun, als ob es nicht andere Probleme gibt. Wir leben heute nicht mehr so wie im Jahr 1950. In diesem Bereich hat sich Verschiedenes entwickelt. Dieser Entwicklung ist Rechnung zu tragen und es ist eine sinnvolle Lösung zu finden. Die FDP ist der Meinung, dass die Regierung die Aufgabe gemacht hat und eine sinnvolle Lösung präsentiert.

Gemäss **Denoth** sieht auch die EVP, dass die Zeit nicht stillsteht. Aber es geht um ein anderes Problem und da teilt Denoth die Ansicht von Blum. Es darf nicht sein, dass die Familienarbeit gering geschätzt wird. Bei verschiedenen Lebensformen darf nicht die eine gegen die andere ausgespielt werden. Es geht darum, dass man einigermaßen gleich lange Spiesse hat. Der Staat oder der Bund darf nicht anfangen, mit verschieden langen Ellen zu messen. Beim Bund werden die Ungleichheiten zwischen Familien mit Eigen- und solchen mit Fremdbetreuung noch viel grösser. Dass man den Abzug für Eigenbetreuung erhöht, ist eine Sache des Masses. Es darf nicht sein, dass nur die familienexterne Betreuung abzugswürdig ist, sondern auch die familieneigene Betreuung. Die Abzüge müssen in einem Verhältnis zueinander stehen, sonst behandelt man die Steuerpflichtigen ungleich.

**Steiner** unterstützt die Voten von Blum und Denoth. Es geht nicht an, dass jene, die die Kinder selber zu Hause betreuen, benachteiligt werden. Sie ist glücklich, dass die Regierung den Vorschlag mit dem Eigenbetreuungsabzug überhaupt gebracht hat. Steiner fragt, wie viel es kosten würde, wenn man den Fremdbetreuungskostenabzug etwas senken und dafür den Eigenbetreuungsabzug erhöhen würde, sodass die Ungleichheiten etwas kleiner würden.

**Fässler** versteht, dass man hier jetzt die Fremdbetreuung und die Selbstbetreuung miteinander verbindet, aber für die SP geht es um zwei verschiedene Sachen. Die Fremdbetreuungskosten gehen in die Nähe von Gestehungskosten. Man muss jemanden anstellen und Geld in die Hand nehmen, damit man selber arbeiten gehen kann. Wenn man mit dem Auto zur Arbeit fährt, kann man dies mit der grössten Selbstverständlichkeit abziehen. Aber wenn eine Frau –

es betrifft ja meistens Frauen – ein Kindermädchen anstellen muss, dann soll man dies nicht abziehen können? Von daher ist es für Fässler selbstverständlich, dass man die Fremdbetreuungskosten berücksichtigen muss. Die SP ist der Meinung, dass man darüber nachdenken müsste, ob man die Höhe des Abzuges nicht mit den zusätzlich erzielten Einkünften verbinden müsste. Wenn ich drei Kinder habe und in der Lage bin, jemanden fest anzustellen, der z.B. Fr. 36'000 kostet und ich in einem Vorstand bin und für diese Tätigkeit Ende Jahr jeweils noch Fr. 500 Entschädigung bekomme, dann kann ich mit diesen Fr. 500 mein steuerbares Einkommen um Fr. 29'500 reduzieren. Das findet Fässler an sich stossend. Er nimmt nicht an, dass dies für das Gros der Leute gilt. Dort sieht Fässler eine Ungerechtigkeit. Wenn man diese eliminieren würde, dann würde man jene eher beruhigen, die das Gefühl haben, zu kurz zu kommen, wenn sie nicht einen zusätzlichen Selbstbetreuungsabzug bekommen. Das ist ein Bonus, der im Kopf von Fässler nicht so ganz Platz hat. Wenn man die Kinderbetreuungsabzüge generell erhöht, kommt man der Forderung, dass die Eltern, die die Kinder selber betreuen, entlastet werden sollen, entgegen. Den Abzug können dann alle machen. Fässler versteht nicht ganz, dass man jetzt diese Differenzierung macht, denn nach ihm geht es nicht um das Gleiche. Fässler hat gehört, dass die Steuerverwaltung auch schon solche Überlegungen gemacht hat, wie man so etwas formulieren könnte, dass man abzugsmässig eine Begrenzung an das tieferere der beiden Einkommen macht.

**Widmer** möchte noch auf das Votum von Mächler eingehen wegen der steuerlichen Anreize im Hinblick auf die Fremd- bzw. Eigenbetreuung. Wir wollen und können nicht beeinflussen, wie sich die Familien zu organisieren haben. Es ist eine gesellschaftliche Entwicklung, dass wir nicht mehr nur die traditionelle Familie haben. Falsch wäre, wenn die Schere der Abzüge auseinander gehen würde. Der bisherige Abzug von Fr. 5'000 für die Fremdbetreuung ist grosszügig im Vergleich zu anderen Kantonen. Man will das jetzt verdoppeln. Man kann den Eigenbetreuungsabzug von Fr. 2'000 abziehen, aber man stellt die fremdbetreuten Kinder um Fr. 3'000 besser. Für Widmer ist es auch nicht unbedingt das richtige Signal, Anreize zu geben mit solchen Abzügen.

Zum Thema Muss-Verdiener bzw. Kann-Verdiener: Man muss sich bewusst sein, dass die Muss-Verdiener beim steuerbaren Einkommen an der unteren Grenze sind. Für sie haben die Abzüge nie jene Bedeutung wie beim Kann-Verdiener. Wenn man will und kann Doppel-Verdiener sein, soll man die Wahl durchziehen und dementsprechend die Steuern zahlen. Bei den Alleinstehenden / Alleinverdiener schenken die Abzüge nicht mehr gross ein. Deshalb soll gemäss Widmer die Schere zwischen Eigen- und Fremdbetreuung von Kindern steuerlich nicht aufgetan werden.

**Spiess** möchte noch einen anderen Aspekt in die Diskussion werfen. Es ist nicht eine religionspolitische Frage, wie Blum aufgeworfen hat. Aber es ist auch nicht nur eine familienpolitische Frage, sondern es geht darum, dass unsere Jungen, vor allem auch die jungen Frauen, oft eine gute Ausbildung haben. Zudem gibt es Berufe, z.B. im philosophischen Bereich, bei denen man das Knowhow nicht so schnell verliert oder man kann es neben einer Familientätigkeit relativ einfach à jour halten. Aber z.B. junge Frauen, die im technischen oder medizinischen Bereich ausgebildet sind und 10 bis 15 Jahre weg vom Beruf sind, die haben keine Chancen mehr, irgendwo einzusteigen. Solche Personen sollen das ganze Knowhow erhalten können. Dies bedingt, dass sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Es ist nicht immer so, dass man die Kinder in einem Hort abgibt. Das ist so die Horrorvorstellung, die die Leute zum Teil haben. Spiess kann hier auch aus eigener Erfahrung sprechen. Als seine Kinder klein waren, hatten er und seine Frau ein Aupairmädchen aus Dänemark. Für das Aupairmädchen war es ein Erlebnis, in die Schweiz zu kommen und während der Aufenthaltsdauer von einem Jahr oder anderhalb Jahren Deutsch zu lernen. Auch für die Kinder war es perfekt mit diesen Aupairmädchen. Der Verdienst des Aupairmädchens lag bei etwa knapp Fr. 10'000 im Jahr. Es gibt Richtlinien, was man ihnen bezahlen muss. Wenn jemand einem solchen Aupairmädchen Fr. 10'000 bezahlt, dies zuerst mit der Progression versteuern muss, dann kostet das relativ viel. Wenn man mit diesem Abzug das mildern kann und diesem Aspekt Rechnung tragen kann, dann dient das durchaus auch den Familien. Es dient auch der Gesellschaft und den Jungen, die gut ausgebildet sind und vielleicht etwas andere Familienvorstellungen haben.

**Blum** möchte noch den FDP-Kollegen antworten. SVP heisst im Fall nicht = rückständig. Es gibt verschiedene Konstellationen, z.B. Alleinerziehende, Personen, die auf einen Zweitverdienst angewiesen sind und z.B. Frauen, die gut ausgebildet sind und im Berufsleben stehen wollen. Diese Diskussionen hat Blum heute mit seiner 18-jährigen Tochter, die sich fragt, warum sie eine grosse Ausbildung machen soll, wenn sie mit 25 Jahren heiratet und dann nicht mehr arbeiten geht. Darum geht es hier nicht. Der Abzug von Fr. 10'000 ist okay. Aber die SVP sagt, dass dann auch für die Eigenbetreuung ein entsprechender Abzug gewährt werden muss. Die Schere soll nicht auseinander gehen, so wie es Widmer gesagt hat. Es darf nicht das Signal ausgesendet werden, dass bei Fremdbetreuung mehr abgezogen werden kann als bei Eigenbetreuung. Nur darum geht es. Ob der Abzug je Fr. 6'000, Fr. 8'000 oder Fr. 10'000 betragen soll, darüber kann man diskutieren. Die SVP ist der Meinung, wenn der Abzug für Fremd- und Eigenbetreuung nicht gleich hoch ist, dann unterstützt sie die CVP-Initiative.

**Steiner** möchte noch das Votum von Spiess aufnehmen. Er hat gesagt, dass die Frauen gute Ausbildungen haben und keinen Beruf mehr haben, wenn sie eine Familie gründen und 15 Jahre weg sind. 10 bis 15 Jahre lang müssen die Frauen nicht weg sein. Es ist eine relativ kurze Zeit, bis die Kinder in die Schule gehen und dann kann man effektiv das wieder einbauen,

dass die Frauen wieder in den Beruf zurückfinden können. Hier hat Steiner auch in ihrem Beruf gute Erfahrungen gemacht. Die Chancen des Wiedereinstiegs für Frauen sind nach wie vor gegeben. Steiner ist deshalb dafür, dass der Staat die Betreuungsarbeit honoriert und anerkennt.

**Mächler** findet es gefährlich, wenn man den Eigenbetreuungsabzug gleichsetzt mit dem Fremdbetreuungsabzug. Das sind ganz unterschiedliche Sachen. Beim Fremdbetreuungskostenabzug müssen effektive Kosten nachgewiesen werden, damit man den Abzug machen kann. Der Eigenbetreuungsabzug ist ein Pauschalabzug. Faktisch hat das zur Folge, dass man die Kinderabzüge grundsätzlich erhöht und dorthin kommt, wo die CVP-Initiative ist. Mächler zählt zu den Fr. 6'000 für Kinder, die noch nicht in der Schule sind, die Fr. 2'000 hinzu. Dann kommt man dorthin, wo die Initiative der CVP ist. Und auch die Ausfälle sind ja sehr ähnlich bei Initiative und Gegenvorschlag. Insgesamt ist es glaublich eine Differenz von Fr. 3 Mio. für den Kanton.

Wenn die Meinung besteht, die Differenz zwischen Fremd- und Eigenbetreuungsabzug sei zu gross, dann müssen wir darüber diskutieren, diese Differenz zu verringern. Aber das Gesamte muss ein bisschen differenzierter betrachtet werden. Man könnte Hand bieten, den Fremdbetreuungsabzug statt auf Fr. 10'000 nur auf Fr. 7'500 festzulegen. Jedoch kann man nicht meinen, die Beträge müssen ganz genau gleich hoch sein, denn sie haben eine ganz andere Funktion. Hier wäre Mächler froh, wenn der Finanzchef noch etwas dazu sagen könnte. Mächler geht davon aus, dass es massive Auswirkungen hätte, wenn man den Eigenbetreuungsabzug auf Fr. 10'000 erhöhen würde. Hingegen hätte wahrscheinlich umgekehrt beim Fremdbetreuungskostenabzug von Fr. 10'000 eine Reduktion viel geringere Auswirkungen.

**Friedl** unterstützt die Aussage von Mächler. Die beiden Abzüge sind völlig verschieden. Der Selbstbetreuungsabzug ist eine Pauschale, die man einfach abziehen kann. Diesen Abzug soll man ganz normal auf den Kinderabzug hinaufsetzen, sodass man einfach gute Kinderabzüge hat. Der Fremdbetreuungskostenabzug betrifft hingegen jene Personen, die Geld ausgeben müssen, wo man aber auch auf der anderen Seite wieder ein steuerbares Einkommen hat. Das sind einfach zwei ganz verschiedene Mechanismen. Deshalb ist für die SP nicht denkbar, dass die beiden Abzüge gleich sind. Das wäre vom System her falsch.

Der **Kommissionspräsident** knüpft an das Votum von Fässler an, wonach jemand ehrenamtlich für Fr. 500 im Jahr arbeitet und Fremdbetreuungskosten von mehreren Fr. 10'000 hat. Der Kommissionspräsident möchte vermeiden, dass man am Schluss die ehrenamtliche Arbeit gegen die gut bezahlte Arbeit ausspielt. Das wäre nicht die Idee. Ehrenamtliche Tätigkeit kann sehr viel Zeit beanspruchen. Der Kommissionspräsident fragt die Verwaltung, wie die Grenze

zu ziehen wäre, wenn es eine zweiteinkommensabhängige Barriere gäbe, damit am Schluss die ehrenamtliche Tätigkeit nicht schlechter gestellt würde.

**Regierungsrat Gehrler** antwortet, dass er jetzt unterschiedliche familienpolitische Vorstellungen gehört hat. Familienpolitik kann man aber nicht nur über das Steuergesetz machen, darin ist man sich wohl einig. Es gibt im Steuergesetz gewisse Möglichkeiten, mit denen man verschiedene Wirkungen berücksichtigen kann. Kinderabzüge und Kinderbetreuungskosten muss man vom System her wirklich völlig unterschiedlich betrachten. Bei Kinderabzügen spricht man von Sozialabzügen, mit denen man dem Rechnung trägt, was ein Kind tatsächlich für Kosten verursacht. Hier gibt es auch Statistiken, die in der Botschaft erwähnt sind. Das Zweite und von dem völlig unabhängig sind die Kinderbetreuungskosten. Bei der Fremdbetreuung liegt eine wirtschaftliche Leistungseinbusse vor, es gibt Kosten. Bei der Eigenbetreuung gibt es solche Kosten nur in einem ganz bestimmten Umfang. Fr. 2'000 sind gerade in etwa das, was man rechtfertigen kann. Faktisch ist es aber ein Pauschalabzug, wie vorher zu Recht gesagt wurde, und es hat eigentlich nichts zu tun mit der wirtschaftlichen Leistungseinbusse. Darum wäre es völlig falsch, wenn man sagen würde, die Abzüge für Fremd- und für Eigenbetreuung müssten gleich sein. Wenn man den Eigenbetreuungsabzug auf Fr. 3'000 anheben würde, kostet dies rund Fr. 13 Mio., bei Fr. 4'000 wäre es entsprechend das Doppelte, d.h. etwa Fr. 26 Mio. Ausfälle. Wenn man beim Fremdbetreuungskostenabzug reduzieren würde, hätte dies viel weniger Auswirkungen.

Zum Thema der freiwilligen Arbeit: Es ist klar, dass der Fremdbetreuungskostenabzug nur gemacht werden kann im Umfang der effektiven Kosten. Und wenn die freiwillige Arbeit nichts kostet ....

Der **Kommissionspräsident** unterbricht und macht geltend, es gehe nicht um die freiwillige Betreuung, sondern darum, dass die Person, die quasi wegen der Arbeit die Kinder nicht selber hüten kann, selber praktisch nichts verdient, wenn also diese ehrenamtlich arbeitet. Dann stellt sich die Frage, was sie abziehen können soll.

**Regierungsrat Gehrler** führt aus, dass es um die Limitierung auf das Zweitverdienerereinkommen geht. Diese betragliche Limitierung hat der Kanton St. Gallen nicht. Bei der Finanzdirektorenkonferenz wird diskutiert, ob man dies bei der Bundeslösung fordern soll, dass man die Abzugskosten limitiert auf das maximale Nettoerwerbseinkommen des Zweitverdienstes. Im geltenden System (Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG) ist es nicht drin. Intern wurde diskutiert, ob wir es machen sollen. Man ist davon abgekommen, weil es in der Praxis weniger Fälle sind, die wirklich zum Spielen kommen und das Ganze sehr kompliziert würde. Das war die Überlegung. Die

Regierung macht beliebt, daran festzuhalten. Gehrler wäre aber noch froh, wenn Zigerlig hierzu etwas sagen würde.

**Zigerlig** möchte aufzeigen, was bei dieser Frage das Steuerrecht kann und was nicht. Nolens volens muss Zigerlig sagen, dass wir in einem Korsett sind und Rahmenbedingungen gegeben sind. Es wurde richtig gesagt, dass es hier um zwei systematisch völlig unterschiedliche Dinge geht. Die Kantone sind bei den Sozialabzügen, sprich Hauptfall Kinderabzügen, frei. Nicht frei sind die Kantone bei den allgemeinen Abzügen, diese sind vom Bundesrecht vorgegeben. Sie sind für die Kantone zwingend. Der Abzug für die Fremdbetreuung ist ein allgemeiner Abzug, der kostenorientiert ist. Die Kosten, die man effektiv hat, sind Massgrösse für den Abzug. Der Kinderabzug ist ein Sozialabzug, der pauschal Kosten, die Kinder verursachen bzw. die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern reduziert, berücksichtigt. Deshalb sind der Kinderabzug im Art. 48 und der Abzug für Fremdbetreuungskosten bei den allgemeinen Abzügen in Art. 45 StG. Beim Fremdbetreuungsabzug geht es um Kosten. Diese Kosten muss man geltend machen und belegen. Beim Sozialabzug muss man nichts bringen. Das ist der Sinn des Sozialabzuges. Der Gesetzgeber geht davon aus (sog. gesetzliche Vermutung), dass solche Aufwendungen vorhanden sind. Sie werden pauschal berücksichtigt. Deshalb beträgt der Kinderabzug heute Fr. 4'800, Fr. 6'800 plus allfällige Ausbildungskosten.

Die vorliegende Lösung ist insofern kreativ, indem man den Kinderabzug, der ein Sozialabzug ist, aufsplittet in einen Grundabzug und in einen Betreuungsabzug, um hier eine Relation zu erreichen zur Fremdbetreuung, die kostet. Zigerlig darf hier sagen, dass man nach Aufstellung dieser Lösung heftigste Diskussionen mit sog. Steuerrechtlern (von anderen Kantonen, aber auch von Hochschulen) gehabt hat. Sie haben gefragt, wie man auf solche Ideen kommt. Zigerlig möchte hier erwähnen – und das ist ganz wichtig – dass auch die Eigenbetreuung mit gewissen Kosten verbunden ist. Was das Steuerrecht nicht berücksichtigen kann, ist die persönliche Widmung dem Kind gegenüber, die keine Kosten verursacht, sondern die ein persönlicher Einsatz ist. Das will man politisch mit einer Wertschätzung zum Ausdruck bringen, aber das Steuerrecht kann dem nicht Rechnung tragen. Bei der Aufspaltung in einen Betreuungsabzug kann man argumentieren, dass gewisse Kosten gegeben sind. Populistisch formuliert kann man sagen, wenn ich ein Kind mit Fremdbetreuung habe und es Tennis spielen geht, dann fährt die fremde Betreuungsperson das Kind zum Tennisplatz. Wenn ich es selber betreue, muss ich fahren. Es gibt gewisse Kosten, die man nicht quantifizieren kann. Bei der Eigenbetreuung geht es vor allem um das sich dem Kind gegenüber persönliche Widmen. Deshalb kann der Eigenbetreuungsabzug als Bestandteil des Kinderabzuges eine gewisse Höhe nicht überschreiten. Wo diese Höhe ist, ist eine politische Fragestellung. Wer in diesem System einen Fremdbetreuungsabzug geltend macht, profitiert nicht von diesem Eigenbetreuungsabzug.

So bekommt der Eigenbetreuungsabzug die Wirkung eines Selbstbehaltes bei der Fremdbetreuung. Aber man hat per se einen Anspruch darauf.

Jetzt kommen wir zur Systematik. Wenn man das Ganze über einen Leisten schlagen möchte, dann müsste man einen Grundabzug machen und einen Betreuungsabzug, punkt. Dieser geht dann einfach bis zu einem bestimmten Alter, während der Kinderabzug bis zur Volljährigkeit geht bzw. wenn die Kinder noch in Ausbildung sind, entsprechend länger. Aber man hätte keinen Fremdbetreuungsabzug. Dann hätte man es gleichgeschaltet. Dies wäre jedoch bundesrechtswidrig. Heute besteht die Regelung, dass die Kantone bis zur Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung einen Abzug für die Fremdbetreuung vorsehen können, einen kostenorientierten, allgemeinen Abzug, so wie St. Gallen dies hat. Das ist die Basis, so steht es im Steuerharmonisierungsgesetz. Jetzt befinden wir uns im Vernehmlassungsverfahren zur Reform der Familienbesteuerung auf Bundesebene. Dort kommt zwingend der Fremdbetreuungsabzug im Bundesrecht (DBG und StHG). Es ist genau so, wie der Kanton St. Gallen es schon kennt, das heisst bis zu einem von den Kantonen limitierten Betrag. Eine Lösung, die darin besteht, dass nur ein Kinderabzug vorhanden ist, gesplittet in einen Basisabzug und einen Betreuungsabzug, wäre bundesrechtswidrig, weil man zwingend zusätzlich einen Fremdbetreuungsabzug einführen müsste. Der Bund sieht jetzt im Recht der direkten Bundessteuer einen Doppelverdienerabzug von Fr. 12'500 vor, zusätzlich einen Fremdbetreuungsabzug von Fr. 12'000 (in der Vorlage) und keinen Abzug für die Eigenbetreuung. Also diejenigen, die den Fremdbetreuungsabzug haben, haben auch noch den vollen Kinderabzug. Und wenn man das noch weiter spinnt, was wir in der Praxis machen und Sie nehmen zwei Patchworkfamilien, mit den Tarifen (die Tarifgeschichte kennen Sie), dann kommen Sie in eine Schieflage zwischen den sogenannten Normalfamilien und dem Familientypus, der einfach nicht mehr stimmt. Die Regelung gemäss V. Nachtrag zum StG trägt dem möglichst Rechnung, dass man in eine gewisse Äquivalenz zwischen Eigen- und Fremdbetreuung kommt. Das ist das Ziel dieser Vorlage.

Noch ein Wort zur Limitierung: Wir haben sie auch geprüft. Bis jetzt hatte man sie nicht im Art. 45 StG drin. Auch hat man jetzt davon abgesehen, weil man in der Praxis nicht viele Missbrauchsfälle erlebt hat. Wenn man hinaufgehen würde, müsste man sicher daran denken. Das könnte etwa so lauten: Es gäbe dann vielleicht ein Lemma 2 im Art. 45, das müsste man noch prüfen. "Bei Inanspruchnahme des Abzugs zufolge Erwerbstätigkeit darf dieser bei ledigen, getrennt lebenden und geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen die Höhe des Erwerbseinkommens, bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern das niedrigere der beiden Erwerbseinkommen abzüglich die Berufskosten nicht übersteigen." Wenn Zigerlig noch an die Informatik denkt, dann sieht man hier eine erhebliche Verkomplizierung. Machbar ist jedoch alles. Es wäre also eine Formulierung vorhanden, falls man es wünschen würde. Mit der Ab-

zugsordnung, die man im Kanton St. Gallen mit dem V. Nachtrag zum StG beantragt, würde man gesamtschweizerisch einen Spitzenplatz einnehmen. Selbstverständlich ist immer alles in Bewegung. Aber auch mit dem Fremdbetreuungsabzug von Fr. 10'000 wäre man in einem Spitzenrang. In Zürich kämpft man noch um Fr. 8'000.

Jetzt noch zu den Kosten: Wenn man den Eigenbetreuungsabzug über Fr. 2'000 setzen möchte, dann müsste man pro Fr. 100 Mehrbetrag mit einem Ausfall von Fr. 560'000 einfache Steuer rechnen. Gerechnet für Kanton und Gemeinden macht dies einen effektiven Ausfall von total Fr. 1,3 Mio. aus (Steuerfuss Kanton und Gemeinden). Es ist nicht ganz linear. Bei den ersten Fr. 100 sind es vielleicht etwas mehr als Fr. 560'000, bei den letzten ein bisschen weniger. Der Einfachheit halber rechnet man linear.

Der **Kommissionspräsident** ergänzt, dass die Fr. 13 Mio., die Regierungsrat Gehrer vorhin erwähnt hat, somit für Fr. 1000 sind.

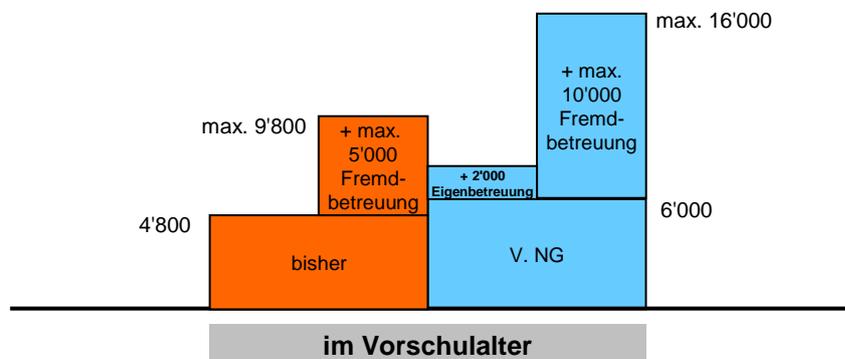
**Zigerlig** bestätigt dies.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob die Reduktion beim Fremdbetreuungskostenabzug von Fr. 10'000 auf Fr. 8'000 auch gerechnet worden ist.

**Zigerlig** antwortet, dass diese Grösse nicht ins Gewicht fällt. Es sind vielleicht Fr. 400'000. Heute gibt es nur etwa 5000 Fremdbetreuungskostenabzüge, dies bei rund 280'000 Steuerpflichtigen und 122'000 Kindern. Das Kantonale Steueramt ist selber erstaunt, dass es bei so vielen Kindern nur 5000 Fremdbetreuungskostenabzüge gibt.

**Hofmann** zeigt mittels Folien, wie sich die Abzüge verhalten.

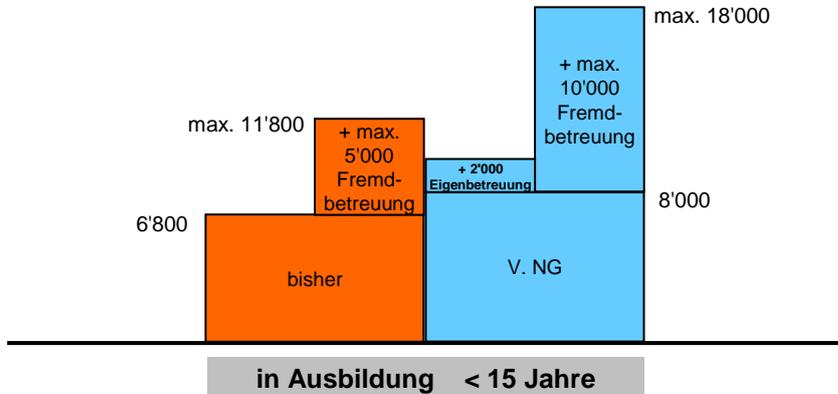
## Kinder- und Kinderbetreuungsabzüge



14

Die Grafik ist insofern nicht ganz sauber, als sie zwei verschiedene Abzüge auf das gleiche Bild bringt, nämlich einen Sozialabzug und den Kinderbetreuungsabzug als allgemeinen Abzug. Grafisch war es notwendig, dass man die Klötze mit einer bestimmten Breite gezeichnet hat. Vorher haben wir gehört, dass der Kinderfremdbetreuungsabzug nur von sehr wenigen Eltern in Anspruch genommen wird. Man müsste also jene Säulen ganz schmal machen. Die obige Darstellung sagt also nichts aus über die Menge der Abzüge. Bisher hatte man im Vorschulalter – das neu auf bis 4 Jahre geht – Fr. 4'800 gehabt, plus maximal Fr. 5'000 für Fremdbetreuung. Neu sind im V. Nachtrag Fr. 6'000 vorgeschlagen. Hinzu kommen Fr. 2'000 fix für Eigenbetreuung oder maximal Fr. 10'000 für Fremdbetreuung, also gibt es dort einen Abzug von max. Fr. 16'000. Das bedeutet, dass mind. Fr. 8'000 neu für Kinderlasten abgezogen werden können, nämlich die Fr. 6'000 und die Fr. 2'000. Wer nicht mehr Fremdbetreuungskosten in Abzug bringt oder bringen kann, bekommt die Fr. 2'000. Wenn also jemand seine Kinder ein wenig fremd betreuen lässt und ein paar Franken Aufwand hat, aber unter Fr. 2'000, der bekommt den Eigenbetreuungsabzug. Bei der nächsten Stufe (Kinder bis 15 Jahre) sieht es wie folgt aus:

## Kinder- und Kinderbetreuungsabzüge

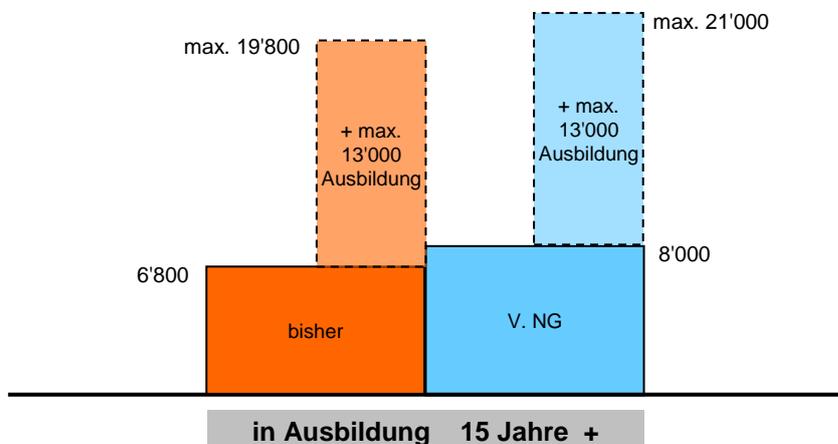


Kantonales Steueramt

15

Bisher bestand ein Sozialabzug von Fr. 6'800, plus Fr. 5'000 für Fremdbetreuung. Neu werden dies Fr. 8'000 Sozialabzug sein, plus Fr. 2'000 für die Eigenbetreuung und max. Fr. 10'000, insgesamt maximal Fr. 18'000 bei Fremdbetreuung. Im Bereich bis 15 Jahre besteht neu ein Abzug von mind. Fr. 10'000 für Kinderlasten. Die Initiative wollte hier einen Abzug von Fr. 10'200 und vorher, anstatt die Fr. 8'000, die es bis 4 Jahre mindestens gibt, Fr. 7'200. Dort (im Vorschulalter) ist der V. Nachtrag sogar noch Fr. 800 höher als die Initiative.

## Kinder- und Kinderbetreuungsabzüge



Kantonales Steueramt

16

Für Kinder über 15 Jahre war der Abzug bisher Fr. 6'800, neu sind es Fr. 8'000. Bei dieser Folie wird noch ein anderer Abzug dargestellt, der auch Kinderlasten betrifft, nämlich die Ausbildungskosten. Dies ist zu relativieren: Ausbildungskosten kann man auch bei Kindern unter 15 Jahren abziehen. Aber sie kommen natürlich vor allem in diesem Altersbereich (über 15 Jahre) vor.

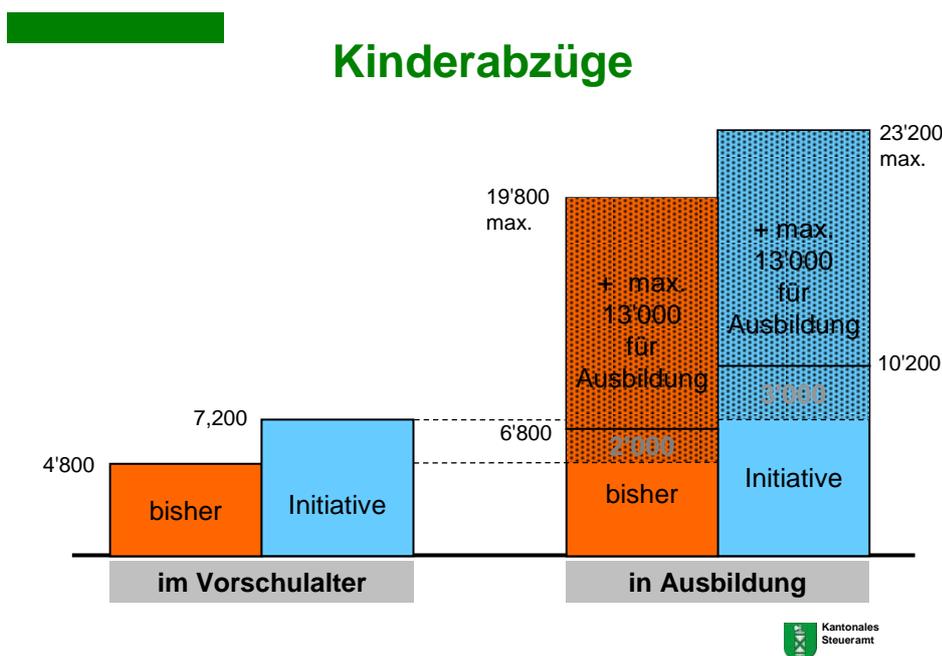
Der **Kommissionspräsident** fragt, ob die Folien an das Protokoll angehängt werden. Er geht aber auch davon aus, dass das eine oder andere Kommissionsmitglied in der Fraktion oder sonstwo informieren möchte. Ist es denkbar, dass man den Foliensatz allen übermittelt oder jene, die ihn wollen, bei der Steuerverwaltung anfordern können?

**Regierungsrat Gehrler** antwortet, dass man die Folien mit dem Kantonsratsversand zustellen kann, wenn dies gewünscht wird.

Der **Kommissionspräsident** begrüsst dies, dann kann man auch damit arbeiten.

**Schneider** wünscht, dass man die Folie zur Initiative auch gleich hinzufügt. Hofmann hat jetzt die Initiative dort, wo sie besser ist als der V. Nachtrag, nicht mehr erwähnt, also beim Abzug von Fr. 10'200, plus den Fr. 13'000 für Ausbildungskosten.

**Hofmann** antwortet, dass dies in dem Foliensatz enthalten sein wird, den man elektronisch übermitteln wird. Er erläutert folgende Folie:



Die Initiative möchte im Vorschulalter Fr. 7'200 und in Ausbildung Fr. 10'200. Indem die beiden Abzüge um 50 % erhöht werden, erhöht sich der Selbstbehalt bei den Ausbildungskosten auf Fr. 3'000, das ist mathematisch notwendig.

Der **Kommissionspräsident** bemerkt, dass die Diskussion zum Bericht weiter offen steht.

**Steiner** hat eine Anschlussfrage zu den Ausführungen von Zigerlig. Wir kennen den Fremdbetreuungsabzug als allgemeinen Abzug. Zudem haben wir die Möglichkeit im Kanton, Sozialabzüge zu machen. Das sind die Kinderabzüge. Wie wäre es, wenn man die im V. Nachtrag bei Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 vorgeschlagene Regelung herausnimmt und eine neue kreiert, indem man sagt "einen weiteren Abzug von Fr. 10'000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, welche ihre Kinder im Familienkreis betreuen und keine Drittbetreuung in Anspruch nehmen". Wäre eine solche Regelung möglich?

**Zigerlig** fragt zurück wie es sich mit den Alleinerziehenden verhalten würde.

**Steiner** sagt, das ist jetzt eben nur für diese. Die Alleinerziehenden haben dann den Fremdbetreuungsabzug.

**Zigerlig** erwidert, dass es auch Alleinerziehende gibt, die ihre Kinder selbst betreuen.

**Steiner** fragt, ob dann ihr Vorschlag gesetzeswidrig wäre.

**Zigerlig** antwortet, es kann dann Probleme geben. Wenn wir für die Eigenbetreuung zusätzlich einen Abzug geben, dann haben ihn natürlich integral alle Eltern oder Elternteile zugute, die eine Eigenbetreuung machen. Die Formulierung müsste man umfassend machen. Dann sind wir gleich weit wie es im Vorschlag gemäss V. Nachtrag bereits steht. Es kostet natürlich einiges. Eine Erhöhung um Fr. 1000 kostet Fr. 13 Mio.

**Steiner** wendet ein, dass es ein einmaliger Abzug wäre für die Eltern, die die Kinder selbst betreuen, also nicht für jedes Kind.

**Zigerlig** antwortet, dass es Haushalte gibt, die Kinder nicht mehr in der Betreuung haben und solche, die eine Betreuung haben. Das Ganze ist vielfältig. Und Kinderabzüge sind in der Ordnung schon pro Kind festgelegt. Ansonsten macht man eine neue Ordnung bzw. ein neues System.

**Schneider** wendet ein, dass man jetzt genau sieht, wie komplex und schwierig das Ganze ist und dass es faktisch nicht machbar ist. Deshalb haben wir genau die Initiative. Mit ihr profitieren jene, die eine Fremdbetreuung haben, auch von höheren Abzügen. Zusätzlich können sie noch die max. Fr. 5'000 abziehen. Dann sind wir dort, wo wir hin wollen. Das andere wird so komplex und so schwierig und überhaupt nicht gerechter am Schluss.

**Friedl** geht in die gleiche Richtung wie Schneider. Die Frage ist, ob man nicht gerade den Betrag pro Kind erhöhen möchte. Das ist ein ganz normaler Sozialabzug und man hat ganz klare Regeln. Die SP hat vorhin gesagt, dass sie in dieser Frage der Initiative folgen würde. Bei der Fremdbetreuung entstehen wirklich Kosten. Diese Kosten sollte man abziehen können wie die Kosten für den Weg zur Arbeit, die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung etc. Für Friedl handelt es sich um einen ganz normalen Abzug, den man machen können sollte. Die SP würde eine Kombination zwischen der Initiative und dem Fremdbetreuungsabzug als ideale Lösung betrachten.

**Denoth** führt aus, dass er von verschiedenen Seiten auf den Eigenbetreuungsabzug angesprochen worden ist. Jene, die die Kinder selbst betreuen, fühlen sich etwas zurückgesetzt gegenüber jenen mit Fremdbetreuung. Es ist eine Sache des Masses, wie weit man auch politisch gehen kann. Sicher kann man nicht 1:1 gehen. Das kann man auch steuerrechtlich nicht begründen. Gemäss Denoth besteht lediglich die Möglichkeit, dass man über die Fr. 2'000 spricht und diskutiert, ob man auf Fr. 3'000 gehen möchte. Man weiss, was es zusätzlich kosten würde. Das ist eine politische Aussage, die man machen könnte und dann hätte man ein Signal gesetzt. Wenn man zu hoch geht, pokert man so hoch, dass am Schluss alles fällt, das will Denoth auch nicht.

Gemäss **Schneider** muss man sich bewusst sein, dass die Initiative zusätzlich jene von 15 Jahren bis Ende Ausbildung entlastet. Das sind wirklich Kosten, die wir haben. Dort ist unsere Entlastung viel höher und darum ist auch der V. Nachtrag tiefer in den Kosten. Genau dort sind doch wirklich die Kosten vorhanden. Ob ein Kind im Studium ist oder nicht, alle die zu Hause solche Kinder haben, wissen, wie die Kosten sind. Diese Kosten nehmen in diesem Alter nicht ab. Und es wäre doch absolut vernünftig, wenn man dem folgen würde, man nehme es bis hinauf, bis die Ausbildung fertig ist. Und wenn man die Balken von Hofmann gesehen hat, stellt man fest, dass genau dort der grosse Unterschied besteht. Im Vorschulalter bestehen keine grossen Unterschiede zwischen Initiative und V. Nachtrag. Es ist wirklich richtig, dass man nicht mit 15 Jahren mit dem Abzug aufhört. Gerade dann, wenn die Betreuung aufhört, fallen in der Folge hohe Kosten an. Ob man dann am Schluss den Fremdbetreuungskostenabzug erhöhen will, ist eine andere Frage. Jetzt hat man Fr. 5'000 Differenz zwischen denen, die die Eigenbetreuung haben zu denen mit Fremdbetreuung. Wenn man der Initiative folgt, haben wir

weiterhin Fr. 5'000 Differenz. Aber jene mit der Fremdbetreuung profitieren ja auch von der Initiative. Manchmal ist das Einfachere halt doch das Bessere.

Bei **Fässler** sind die Sympathien für die Initiative auch am wachsen. Das Unbehagen, das er gegenüber dem Selbstbetreuungsabzug geäussert hat, ist am Steigen. Und das ist jetzt wieder nur eine rechtliche Argumentation. Die Gleichbehandlungsprinzipien dürfen nicht ausser Acht gelassen werden. Wir müssen alle Eltern, die Kinder haben, gleich behandeln. Und selbstverständlich darf man zusätzliche Kosten berücksichtigen. Es ist bereits gesagt worden, wenn man die Kinder selbst betreut, entstehen gewisse zusätzliche Kosten. Das kann Fässler ansatzweise und teilweise nachvollziehen. Diese Argumentation gilt nicht für alle und ist ein bisschen ein Geknorze. Man kann schon sagen, wenn meine Kinder im Hort essen, muss ich dort auch das Mittagessen bezahlen. Es wird in Rechnung gestellt und ich kann es als Fremdbetreuungskosten in Abzug bringen. Und das fällt dann bei mir zu Hause nicht an. Wenn sie zu Hause essen, dann habe ich die Mittagessenskosten. Aber das ist wohl gerade der einzige Bereich, wo man argumentieren kann, dass tatsächlich Mehrkosten entstehen. Wenn man das Modell Spiess wählt und ein Aupairmädchen anstellt, dann kosten die Kinder zu Hause genau gleich viel, dann hat man keine Mehrkosten gemessen an der Selbstbetreuung. Dieser Selbstbetreuungskostenabzug ist ein Gewürge. Fässler ist sich nicht sicher, ob dieser Abzug vor der Verfassung und dem Gleichbehandlungsprinzip Stand hält. Je höher man ihn schraubt, desto sicherer wird er verfassungswidrig. Von daher ist man nach Fässler mit der Initiative auf der sicheren Seite. Man behandelt alle gleich und kann über die Fremdbetreuungskosten noch separat diskutieren, ob man sie anheben will oder nicht. Das ist eine einigermaßen unkomplizierte und transportable Lösung. Von daher ist die Initiative gut.

**Blum** kann die Worte von Schneider bezüglich der Einfachheit bestätigen. Es gibt auch die Initiative von anderen Parteien mit der Bierdeckelsteuererklärung. Man würde dort auch ein bisschen entgegen kommen. Blum geht es immer um die Sache, das kennt er vom Arbeiten her. Es geht ihm weniger um die Parteipolitik. Aber jetzt muss er schon ein wenig Eigenwerbung machen. Alle, die in der vorberatenden Kommission betr. IV. Nachtrag zum StG dabei waren, wissen und können es im Protokoll nachlesen, dass Blum schon damals eine generelle Erhöhung der Kinderabzüge vorgeschlagen hat. Dann profitieren nämlich alle. Blum ist froh, dass die CVP dies in der Zwischenzeit auch eingesehen hat.

**Lehmann** möchte zum Votum von Fässler anmerken, dass es nicht zutrifft, wonach bei Fremdbetreuten nur gerade das Mittagessen zu Mehrkosten führt. Bei Selbstbetreuten kommen dann schon noch wesentlich andere Faktoren dazu, die man sonst nicht abziehen könnte. Bei der Fremdbetreuung ziehen die Eltern auch die Lagerkosten ab, die Musikschule und sonst irgendwelche Sportarten. Und das kann natürlich eine Familie, wenn sie die Selbstbetreuungs-

kosten nicht hat, nicht abziehen. Da kommt schon noch wesentlich mehr in dieses Päcklein. Wenn man tatsächlich so einen Selbstbetreuungsabzug annehmen würde, dann wäre Lehmann auch dafür, dass man ihn noch etwas heraufsetzt. Der Lohnausfall, den jemand hat, der zu Hause ist und nicht erwerbstätig ist, ist erheblich. Lehmann ist dafür, dass man das so ausgleicht, indem man der Initiative zustimmt. Dann haben beide etwas davon.

**Fässler** fragt, ob es wirklich zutrifft, dass man die Musikschule, das Lager, Skilager, Pfadilager unter dem Titel Fremdbetreuung abziehen kann. Auf diese Idee ist er bis jetzt noch nicht gekommen.

**Zigerlig** antwortet, dass es diesbezüglich nicht um die Fremdbetreuung geht, sondern um die Kosten im Rahmen der Ausbildung. Musikschule, Lager und andere Veranstaltungen im Bereich der Schule sowie z.B. freiwilliger Fremdsprachenunterricht, das läuft alles unter den Ausbildungskosten. Ausbildungskosten kann man ab Ausbildung, d.h. ab 4 Jahren abziehen, sofern man solche hat. Bei den Ausbildungskosten hat man einen Selbstbehalt von Fr. 2'000. Gängigste Ausbildungskosten passen nicht hinein. Sie werden mit dem höheren Kinderabzug abgegolten. Zum Thema Ausbildungskosten gibt es relativ ausführliche Weisungen.

**Widmer** fragt, ob Golf und Tennis auch unter Ausbildungskosten fallen.

**Zigerlig** verneint, denn Ausbildungskosten sind Kosten zur Erlernung eines Berufs. Wir hatten tatsächlich schon die Problematik, z.B. im Eiskunstlauf. Mit zunehmendem Alter kann sich tatsächlich so etwas verdichten, wenn jemand z.B. in ein Sportgymnasium geht. Dann geht es wirklich Richtung Beruf. Das sind Fragen, die auch die Gerichte schon diverse Male beurteilt haben.

Der **Kommissionspräsident** möchte noch zwei Feststellungen machen. Damit man die Zahlen nochmals im Kopf hat: Die Initiative kostet gemäss Botschaft Fr. 62 Mio., der Gegenvorschlag der Regierung kostet Fr. 56 Mio. Das ist das eine. Zum zweiten etwas Abstimmungs-technisches: Wir haben im V. Nachtrag eine Initiative und zwar eine ausformulierte Gesetzesinitiative. Diese ist unverändert mit ja oder nein gutzuheissen oder abzulehnen. Es ist hier nicht möglich, etwas abzuändern. Und Sie haben den Gegenvorschlag, der Wesentliches aufnimmt, insbesondere bei der Fremdbetreuung ein anderes Schwergewicht bildet, dies auch aufgrund von verschiedenen Motionen oder Vorstössen aus dem Rat. Zudem haben wir festgestellt, dass man im VI. Nachtrag dann alles hineinnehmen kann, was man nach der Abstimmung über den V. Nachtrag noch nicht platziert hat. Beim V. Nachtrag muss sich die Kommission für die Initiative entscheiden oder für den V. Nachtrag. Den V. Nachtrag kann die Kommission korrigieren, nicht aber die Initiative. Dies zur Klarstellung.

Eigentlich möchte der Kommissionspräsident jetzt das Gesetz durchberaten und dann abstimmen. Sofern niemand mehr zum Bericht grundsätzliche Erklärungen machen will, möchte er jetzt auf den Entwurf des V. Nachtrages eintreten, diesen durchberaten und schauen, ob es Abänderungsanträge gibt. Die Kommission ist damit einverstanden.

## Entwurf des V. Nachtrages

Der **Kommissionspräsident** erklärt, er werde am Schluss den Kantonsratsbeschluss dem Ergebnis der Beratung zum V. Nachtrag gegenüberstellen.

## Art. 45 (Allgemeine Abzüge)

Gemäss dem **Kommissionspräsidenten** ist die einzige Änderung bei Art. 45 in Bst. h, wo der Fremdbetreuungsabzug von Fr. 5'000 auf Fr. 10'000 erhöht wird. Gibt es zu den vorstehenden Bst. etwas zu bemerken?

**Lehmann** möchte gerne einen Einzelantrag machen. Sie hat es noch nicht ganz durch studiert und kennt die zahlenmässigen Auswirkungen nicht. Aber sie möchte eine Änderung bei Art. 45 Abs. 1 Bst. g, wo ein Deckel festgelegt wurde von Fr. 4'800 für Abzüge für Krankenkassen- und Versicherungsbeiträge sowie Zinsen von Sparkapitalien für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten. Für Alleinstehende ist der Betrag Fr. 2'400. Pro Kind erhöht sich der Betrag um Fr. 600. Dieser Betrag reicht heute bei weitem nicht mehr für den Abzug der Krankenkassenprämien. Auch wenn man nur die Grundversicherung hat, kommt man über die Fr. 2'400 resp. Fr. 4'800. Beiträge für andere Versicherungen oder die Zinsen von Sparkapitalien können überhaupt nicht mehr abgezogen werden. Lehmann beantragt eine Erhöhung der Obergrenze um 25 % auf Fr. 6'000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten bzw. auf Fr. 3'000 für Alleinstehende.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob man etwas zu den Folgen sagen kann.

**Regierungsrat Gehrler** möchte beliebt machen, dass Anträge auf weitere Änderungen des StG im VI. Nachtrag gestellt werden. Sonst kommt man bei der Gegenüberstellung zu einem grossen Problem. Sie haben dann den V. Nachtrag angepasst und stellen ihn dann der Initiative gegenüber. Alles, was Sie nebst den Initiativanträgen ändern wollen, müsste man im VI. Nachtrag einbringen. Zudem ist das mit den Abzügen ohnehin in der Botschaft zum VI. Nachtrag erwähnt. Dann wäre es sachgerecht, wenn man es dort diskutiert. Gehrler kann bereits

sagen, dass man die Zahlen nicht hat. Eine erste Abschätzung ist aber, dass der Ausfall relativ gross sein würde.

**Lehmann** ist damit einverstanden, dass ihr Antrag im VI. Nachtrag diskutiert wird.

Der **Kommissionspräsident** führt aus, damit ist man wieder bei Bst. h, wo es um die Erhöhung von Fr. 5'000 auf Fr. 10'000 geht.

Es erfolgen dazu keine Wortmeldungen.

## **Art. 48 (Sozialabzüge)**

**Fässler** hat bereits gesagt, dass man die Fremdbetreuungskosten diskutieren muss. Im Übrigen aber ist die Initiative zu unterstützen. Wenn man dies technisch erreichen will, müsste man die Beträge, die die Initiative bei den Sozialabzügen vorsieht, entsprechend anpassen und die Ziff. 4 wieder herausstreichen. Das würde heissen und Fässler will das auch so beantragen, dass man im Art. 48 Abs. 1 Bst. a den ersten Abzug auf Fr. 7'200 erhöht und den zweiten Abzug auf Fr. 10'200 sowie die Ziff. 4 ersatzlos streicht. Dann hätte man die Initiative und die erhöhten Fremdbetreuungskosten. Wahrscheinlich ist es eleganter, wenn man es so machen würde als wenn man es im VI. Nachtrag hineinnimmt.

**Regierungsrat Gehrler** erklärt, dass dieses Vorgehen der Transparenz dient. Der Unterschied zur Initiative ist dann einfach die Fremdbetreuung. Wenn man es so macht, müsste man dann aber noch den Selbstbehalt in Ziff. 3 von Fr. 2'000 auf Fr. 3'000 erhöhen.

**Mächler** fragt, was die Ausfälle wären, wenn man den Fremdbetreuungsabzug von Fr. 5'000 auf Fr. 10'000 erhöhen würde.

**Zigerlig** antwortet, dass die Ausfälle Fr. 1,6 Mio. einfache Steuer betragen würden. Für Staat und Gemeinden würde das total Fr. 3,7 Mio. ausmachen.

Gemäss **Schneider** wird mit der Version von Fässler die Schere enorm geöffnet. Dann hat man eine Differenz von Fr. 10'000 zwischen der Fremdbetreuung und der Eigenbetreuung. Es ist aber nicht sinnvoll, die Schere um Fr. 5'000 weiter zu öffnen. Denn jene mit Fremdbetreuung profitieren ja auch von den höheren Kinderabzügen. Schneider beantragt, dass man die Initiative so laufen lässt wie sie ist und die Fremdbetreuung im VI. Nachtrag behandelt. Denn sonst wird es komisch.

**Denoth** beantragt, bei Art. 48 Abs. 1 Bst. a die Ziff. 1, 2 und 3 so sein zu lassen. Hingegen soll bei der Ziff. 4 der Betrag von Fr. 2'000 auf Fr. 3'000 erhöht werden.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass der Antrag Schneider darin besteht, die Initiative unverändert zu übernehmen. Im V. Nachtrag haben wir zwei Modelle, einerseits die Ansätze der Initiative einzubauen oder andererseits das neue System mit der Eigenbetreuung stehen zu lassen, aber dort den Betrag von Fr. 2'000 auf Fr. 3'000 zu erhöhen.

Der Antrag Fässler soll dem Antrag Denoth gegenüber gestellt werden.

### **Abstimmung:**

für Antrag Fässler: 5

für Antrag Denoth: 12

Damit wurde der Variante Denoth zugestimmt (im V. Nachtrag Erhöhung des Abzuges für Eigenbetreuung auf Fr. 3'000).

Aber man hat nach wie vor die von der Regierung beantragte Erhöhung des Fremdbetreuungsabzuges von Fr. 5'000 auf Fr. 10'000. Zu diesem Punkt hat sich vorher niemand gemeldet.

**Steiner** beantragt, den Fremdbetreuungskostenabzug in Art. 45 Abs. 1 Bst. h nicht auf Fr. 10'000 zu erhöhen, sondern bloss auf Fr. 7'500.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass man einen neuen Antrag zu Art. 45 Abs. 1 Bst. h hat.

**Friedl** fragt, wo man jetzt ist. Ist man bei Art. 48 oder wieder zurück bei Art. 45? Wenn man wieder zurück geht, möchte die SP die Verbindung mit dem Zweitlohn nochmals diskutieren. Der Vorwurf, der am Anfang geäussert wurde, wonach die Frauen shoppen gehen und ihre Kinder fremdbetreuen lassen und dabei tolle Abzüge machen können, den könnte man damit entkräften. Man könnte festlegen, dass der Fremdbetreuungsabzug das Zweiteinkommen nicht übersteigen darf.

Der **Kommissionspräsident** entscheidet sich für das Vorgehen, wonach jetzt bei Art. 48 die Variante der Regierung der Variante von Denoth gegenüber gestellt wird.

**Abstimmung:**

für Variante der Regierung:	5
für Variante von Denoth:	11
Enthaltung:	1

Bevor man die Initiative dem V. Nachtrag gegenüber stellt, ist in diesem Fall noch das Rückkommen auf Art. 45 verlangt. Steiner hat den Antrag bereits gestellt, wonach bei Art. 45 Abs. 1 Bst. h der Betrag von max. Fr. 10'000 auf max. Fr. 7'500 reduziert werden soll. In diesem Zusammenhang hat sich Fässler gemeldet, um noch eine Ergänzung bzw. eine Beschränkung einzubauen.

**Friedl** führt aus, dass Zigerlig eine Lösungs-Variante vorgelesen hat. Im Formular, das die Steuerpflichtigen erhalten, wäre es nicht so schwierig mit der Handhabung. Man hätte die Zahl, was die Fremdbetreuung gekostet hat und das Nettoeinkommen des Zweitverdienenden und dann würde man sagen, dass die Fremdbetreuungskosten dieses Nettoeinkommen nicht übersteigen dürfen. Dies wäre eigentlich eine einfache Rechnung.

Der **Kommissionspräsident** wiederholt seine Vorbemerkung, die er vor der Pause gemacht hat. Wenn sich jemand irgendwo stark engagiert und praktisch nichts verdient, würde er darunter leiden, wenn man es an ein Zweiteinkommen koppelt. Damit möchte er über die beiden Anträge separat abstimmen. Der Betrag in Art. 45 Abs. 1 Bst. h soll gemäss Antrag Steiner Fr. 7'500 sein.

**Keller** möchte das nochmals unterstützen, denn die ehrenamtliche Arbeit ist enorm wichtig. Das geht aus vielen Studien hervor. Die ehrenamtliche Arbeit soll nicht Schaden nehmen durch diesen Antrag.

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Fr.-Betrag in Art. 45 Abs. 1 Bst. h abstimmen.

**Abstimmung:**

für Fr. 7'500	5
für Fr. 10'000	11
Enthaltung	1

Dann besteht noch der Antrag, die Fremdbetreuung an das Zweiteinkommen bzw. das tiefere Einkommen zu koppeln. Der Kommissionspräsident bittet Zigerlig, den Textvorschlag nochmals vorzulesen.

**Zigerlig** führt aus, dass ein zweites Lemma bei Bst. h eingefügt wird: "Bei Inanspruchnahme des Abzugs zufolge Erwerbstätigkeit darf dieser bei ledigen, getrennt lebenden und geschiedenen oder verwitweten Steuerpflichtigen die Höhe des Erwerbseinkommens, bei gemeinsam steuerpflichtigen Eltern das niedrigere der beiden Erwerbseinkommen abzüglich der Berufskosten nicht übersteigen."

**Mächler** bittet Zigerlig, dies auszudeutschen.

**Zigerlig** erklärt, beim Fremdbetreuungsabzug bestehen Fremdbetreuungskosten. Gegenüber steht eine Erwerbstätigkeit. Eine Erwerbstätigkeit hat ein Einkommen abzüglich Berufskosten. Das Erwerbseinkommen brutto abzüglich Abzüge gibt eine Position. Der Fremdbetreuungsabzug kann nicht höher sein als diese Position.

Nach **Schneider** ist das Ganze auf den ersten Blick sympathisch und steht eine gewisse Logik dahinter. Was aber schief in der Landschaft steht, ist die freiwillige Arbeit, die man fördern will. Diese wird vorliegend bestraft, was nicht richtig ist.

**Fässler** betont, dass die freiwillige Arbeit jetzt eher zufälligerweise in die Diskussion gekommen ist, weil er dummerweise gesagt hat, jemand verdiene etwa Fr. 500. Er wollte damit nicht primär die Freiwilligenarbeit ansprechen, sondern einfach Personen ins Spiel bringen, die ein tiefes Einkommen erzielen. Fässler denkt nicht, dass es Leute gibt, die ihre Kinder fremdbetreuen lassen, damit sie den ganzen Tag gemeinnützige Arbeit leisten können. Aber es gibt Leute, die die Betreuung der Kinder, weil sie es vermögen, gerne delegieren und vielleicht eben zudem noch ein geringfügiges Einkommen (z.B. im Betrieb ihres Mannes) erzielen. Und es geht ja darum, dass man diesen Vorwurf aus der Welt schaffen kann. Also die shoppende Madame soll doch nicht auch noch profitieren können, wenn sie die Kinder nicht selbst betreuen will.

Der **Kommissionspräsident** merkt an, dass man für Fr. 500 nicht lange shoppen kann.

**Keller** möchte ein persönliches Beispiel anführen. Sie hat 10 Jahre lang Aupair-Töchter und – Söhne gehabt. Dadurch hatte sie die Kapazität, um ihre Grosseltern bis zum Tod zu begleiten. Sie hat jede Woche viel Zeit investiert. Die Grosseltern haben den Staat nicht belastet, sondern

konnten zu Hause sein bis zum Tod. Es wäre nach Ansicht von Keller angemessen gewesen, wenn sie dort die Aupair-Kosten hätte abziehen können.

**Zigerlig** möchte noch einen Hinweis machen. Im Vorschlag der Regierung ist bewusst die bisherige Formulierung einfach übernommen worden. Man hat nur den Betrag geändert. Der Bundesrat möchte bereits auf das Jahr 2010 hin im Bundesrecht eine verbindliche Regelung haben, was genau die Voraussetzungen sind. Im Entwurf steht als Voraussetzung, dass die Fremdbetreuung in einem kausalen Zusammenhang mit dem Zweitverdienst steht. Das ist bei uns nicht drin. Die FDK fordert noch eine Limitierung auf das Nettoeinkommen. Das Bundesparlament wird im Laufe dieses Jahres definitiv entscheiden, wie die Formulierung für den Fremdbetreuungsabzug aussieht. Der Kanton wird danach nur noch den Betrag festlegen können. Bei uns war die Überlegung, ob man jetzt, zwei Minuten vor 12 Uhr, an einer Bestimmung im Kanton gross schrauben soll, die dann sowieso vom Bund vorgeschrieben wird.

**Friedl** findet, dass man dies berücksichtigen muss. Unter diesem Aspekt macht es nicht viel Sinn, sich jetzt da etwas auszudenken. Dann lassen wir es so wie es ist. Friedl zieht damit ihren Antrag zurück.

**Mächler** stellt fest, dass jetzt aufgrund der Erhöhung des Eigenbetreuungsabzuges von Fr. 2'000 auf Fr. 3'000 die Vorlage Fr. 13 Mio. mehr kostet.

Der **Kommissionspräsident** ist der Auffassung, dass die Meinungen gemacht sind und zur Abstimmung geschritten werden kann. In der Eventualabstimmung hat sich die Kommission zu entscheiden zwischen der unveränderten Initiative und dem korrigierten V. Nachtrag (abgeänderter Art. 48 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4).

#### **Abstimmung:**

für die Initiative:	12
für den korrigierten V. Nachtrag:	2
Enthaltungen:	3

Damit hat sich die Kommission für die Initiative ausgesprochen.

Die Frage ist nun noch, wer die Initiative der CVP zuhanden des Parlamentes als Antrag verabschieden will.

**Abstimmung:**

für die Initiative: 13  
Enthaltungen: 4

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass dies der Antrag der vorbereitenden Kommission an das Parlament ist. Aber auch dort ist es natürlich bis zur Schlussabstimmung offen.

Gemäss **Fässler** ist es nicht ganz unwahrscheinlich, dass die Anträge, die jetzt in der Kommission diskutiert wurden, auch im Rat nochmals kommen. Persönlich hat Fässler Bedenken, ob der Selbstbetreuungsabzug in der Höhe von Fr. 3'000, wie er jetzt zumindest hier eine vorläufige Mehrheit gefunden hat, verfassungskonform ist. Er wäre froh, wenn man diese Frage etwas vertiefter betrachten könnte und eine rechtliche Stellungnahme der Steuerverwaltung bekommen würde und auch eine Begründung, was denn in der selbstbetreuten Situation im Vergleich zur fremdbetreuten Situation an Mehrkosten entstehen könnte. Das ist nämlich die Frage. Fässler denkt, dass es auch Leute gibt, die die Fremdbetreuung im eigenen Haushalt machen. Es ist fraglich, ob man dann immer noch zur Schlussfolgerung kommt, dass es mit der Verfassung (d.h. mit dem Gleichbehandlungsgebot) im Einklang steht. Diesbezüglich wäre eine vorläufige Stellungnahme sinnvoll.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob er es richtig verstanden hat, dass die Kommission die Limite nicht selber setzt, sondern dass man fragt, bis wohin es verfassungskonform ist. Oder gibt es den Ausgangspunkt, dass die Fr. 2'000 sicher verfassungskonform sind. Mit welchem Aufwand ist eine solche Aussage bzw. ein Gutachten möglich?

Gemäss **Hofmann** heisst Fremdbetreuung nicht unbedingt, dass das Kind ausserhalb des eigenen Haushaltes betreut werden muss. Es kann auch durch eine Fremdperson im eigenen Haushalt betreut werden.

Der **Kommissionspräsident** wendet ein, dass die Frage von Fässler die Eigenbetreuung in Ziff. 4 betraf.

**Fässler:** Richtig. Aber diesen Abzug kann man ja nur begründen, wenn man darlegen kann, was die Eigenbetreuung an zusätzlichen Kosten im Vergleich zur Fremdbetreuung verursacht. Bei der Fremdbetreuung ist es tatsächlich so, dass wenn die Kinder in den Hort gehen, zahlt man dort das Mittagessen auch und das erscheint dann auf der Rechnung. Dann zieht man das Mittagessen als Fremdbetreuungskosten ab. Das ist dieser Teil, bei dem Fässler das Gefühl hat, dass sich der Eigenbetreuungsabzug allenfalls rechtfertigen lässt. Aber das entsteht

nicht in der Situation, wo die Fremdbetreuung in meinem eigenen Haushalt stattfindet. Fässler hat generelle Bedenken gegenüber diesem Abzug.

Der **Kommissionspräsident** ist sich bewusst, dass Fässler einen Wunsch-Antrag gestellt hat. Die Kommission hat deutlich entschieden, wo der Weg durch geht. Der Kommissionspräsident fragt sich, ob man jetzt einen relativ grossen Aufwand machen soll – er möchte nicht die Herren Juristen aus der Steuerverwaltung als nicht fähig bezeichnen – und dann heisst es, ein internes Gutachten genüge nicht. Zudem ist es irgendwo auch eine politische Aussage. Je tiefer die Zahl ist, desto weniger stellt sich anscheinend die Frage der Verfassungsmässigkeit. Wenn man einen formellen Auftrag möchte, dann muss er extern gegeben werden.

**Zigerlig** möchte dazu nochmals eine Bemerkung anbringen. Der Eigenbetreuungsabzug hat im Ergebnis die Funktion, dass es beim Fremdbetreuungsabzug einen Selbstbehalt gibt. Gesetzestechnisch hat man es aber über den Eigenbetreuungsabzug sichtbar gemacht. Deshalb erfolgte auch die Aussage von Hofmann, dass in jedem Fall ein Abzug von Fr. 2'000 gegeben wird, auch wenn jemand für die Fremdbetreuung nur Fr. 1'500 geltend macht. Von daher lässt es sich juristisch auch rechtfertigen. Wenn man bei Fr. 5'000 oben ist, sieht es anders aus.

**Fässler** antwortet, dass die Beurteilung den Gerichten überlassen werden soll.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob zum V. Nachtrag resp. zur Initiative noch jemand das Wort wünscht. Dies ist nicht der Fall.

Mittagspause von 11.50 Uhr bis 13.25 Uhr

Der **Kommissionspräsident** möchte, bevor der VI. Nachtrag behandelt wird, noch die formelle Schlussabstimmung im Sinne der Unterlagen der Regierung bereinigen. Nachdem sich die Kommission nicht an die Vorlage der Regierung gehalten hat, muss eine kleine Korrektur vorgenommen werden. Die Kommission hat beschlossen, dass die Gesetzesinitiative unterstützt wird. Und damit heisst es dort als Beschluss: Die Gesetzesinitiative "50 % mehr Kinderabzüge!" wird unterstützt bzw. gutgeheissen. Die Ziff. 2 braucht es nicht, denn logischerweise gibt es keinen Gegenvorschlag. Regierungsrat Gehrler hat den Kommissionspräsidenten vor dem Mittagessen noch daran erinnert, dass formell trotzdem ein gelbes Eventualblatt gemacht werden sollte. Denn aus der Sicht der Kommission hat beim V. Nachtrag bei der Ziff. 4 die Variante Denoth obsiegt, das heisst, wenn der Rat darauf einsteigen würde, wäre als Eventualantrag des V. Nachtrages die Ziff. 4 mit Fr. 3'000 anstatt Fr. 2'000 zu nehmen. Das wäre das gelbe Blatt. Es gibt ja sowieso ein gelbes Blatt, weil man den Kantonsratsbeschluss abändert. Sind die Kommissionsmitglieder damit einverstanden?

**Friedl** ist nicht einverstanden. Die Kommission hat jetzt entschieden, dass sie die Gesetzesinitiative unterstützen möchte und somit ist der V. Nachtrag Makulatur.

**Regierungsrat Gehrler** antwortet, dass man dies sicher so sehen kann. Das wäre im Prinzip auch in seinem Sinn. Aber man muss auch die Idee verfolgen, was passiert, wenn der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission auf Unterstützung der Initiative nicht folgt. Das heisst, dass man dann den V. Nachtrag beraten muss. Dann würde es aber auch genügen, wenn der Kommissionspräsident sagt, was in diesem Fall die Kommission vorgesehen hat. Das kommt auf das Gleiche hinaus.

Regierungsrat Gehrler möchte noch einen anderen Punkt erwähnen. Die Kommission hat beschlossen, dass sie der Initiative folgen will und diese zur Annahme empfehlen möchte. Was in der Initiative nicht enthalten ist, ist der Vollzugsbeginn. Die Initiative greift direkt durch, das heisst, es gibt keinen Nachtrag mehr. Weil der Vollzugsbeginn in der Initiative nicht geregelt ist, ist es Sache der Regierung, diesen festzulegen. Die Regierung hat über diesen Punkt gestern gesprochen und ist der Meinung, dass man die Initiative auf den 1. Januar 2010 in Vollzug setzen müsste. Das ist die klare Absicht der Regierung. Gehrler nimmt an, dass der Kommissionspräsident zu diesem Thema etwas sagen wird, d.h., was die Erwartungen sind.

Der **Kommissionspräsident** kann sich den Aussagen von Regierungsrat Gehrler anschliessen. Er nimmt auch an, dass eine Rückwirkung nicht in Frage kommt. Der Kommissionspräsident fragt die Kommission, ob sie mit den Überlegungen von Friedl einverstanden ist, dass man auf das gelbe Blatt nur den geänderten Beschluss aufnimmt, dass die Kommission die Gutheissung der Initiative beantragt und das andere der Flexibilität des Kommissionspräsidenten überlässt.

Die Kommission ist damit einverstanden.

## **b) VI. Nachtrag zum StG**

Der **Kommissionspräsident** geht die Botschaft 22.09.03 durch, bevor man zu den Anträgen kommt.

## Zusammenfassung

keine Wortmeldungen

### Ziff. 1 Gründe für die Gesetzesrevision

**Regierungsrat Gehrler** weist auf die Ziff. 1.1 hin, wo die Anpassungsvorschrift von Art. 317 StG erwähnt ist. Dort steht, dass der Landesindex im Monat Oktober 2008 110,1 Punkte hatte (Basis Mai 2000). Wir können Ihnen den neusten Stand von Ende Februar 2009 liefern.

**Zigerlig** gibt bekannt, dass der Stand Ende Februar 2009 bei 108,1 ist. Wenn man das rechnet, ergibt sich eine Teuerung von 6,6 %. Es ist hier etwas Aussergewöhnliches geschehen. Seit dem Mai letzten Jahres ist die Teuerung wieder unter 8 % gefallen.

### Ziff. 2 Reduktion der tarifarischen Belastung des Einkommens

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob zur Ziff. 2 das Wort gewünscht ist.

### Ziff. 2.3 Keine Anpassung der Abzüge

**Lehmann** möchte bei Ziff. 2.3 auf die Anpassung der Abzüge zurückkommen. Gemäss dem Bericht ist keine Anpassung vorgesehen. Lehmann möchte beliebt machen, dass man über Art. 45 Abs. 1 Bst. g diskutiert, wo es um den Abzug für Beiträge an die Kranken und Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien geht. Nach heutiger Ordnung beträgt der Abzug für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten Fr. 4'800, für die übrigen Steuerpflichtigen Fr. 2'400 und für Kinder Fr. 600. Die Fr. 4'800 bzw. Fr. 2'400 reichen nicht mehr, um die effektiven Kosten der Krankenkassenprämien abzuziehen. Der Deckel ist also zuwenig hoch. Vor fünf Jahren hat es noch gereicht, weil damals die Krankenkassenprämien noch wesentlich günstiger gewesen sind. Man hat jedoch den Deckel nie verändert. In Anbetracht dessen, dass der Kanton doch noch über recht hohe Eigenmittel verfügt, fragt sich Lehmann, ob jetzt der richtige Zeitpunkt wäre, um diesen Abzug zu überprüfen. Wahrscheinlich ist es nie der richtige Zeitpunkt, das kann man immer sagen. Jetzt wäre es aber eine günstige Gelegenheit, dies zu diskutieren. Lehmann beantragt, den Deckel um 25 % zu erhöhen. Auf die Höhe könnte man noch zurückkommen. Sie fragt, ob die Verwaltung schon Zahlen zu den möglichen Ausfällen nennen könnte.

**Zigerlig** antwortet, dass man noch keine Zahlen sagen kann. Die Fachstelle für Statistik wurde vor dem Mittag beauftragt, die Ausfälle zu berechnen. Die Fachstelle wird die Zahlen – sobald sie vorhanden sind – Hofmann mitteilen. Zigerlig kann inzwischen ein paar Ausführungen zur Thematik machen. Der Antrag der Regierung, den Abzug nicht zu erhöhen, basiert auf zwei Überlegungen: Erstens stehen wir im interkantonalen Vergleich nicht schlecht da. St. Gallen liegt auf dem 9. Rang. Vor St. Gallen liegen Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Graubünden, Thurgau, Tessin und Jura. Zweitens wird mit dem Vorziehen des Tarifs gemäss III. Nachtrag um ein Jahr nicht nur die Teuerung ausgeglichen, sondern wesentlich mehr. Wir kompensieren auf eine andere Art und deshalb ist der Antrag der Regierung, hier nichts zu verändern. Die möglichen Ausfälle werden sobald wie möglich bekannt gegeben. Zigerlig kann aber jetzt schon sagen, dass eine Erhöhung des Abzuges sehr viel Geld kostet. Denn von diesem Abzug profitieren praktisch fast alle. Natürlich, je höher dass man heraufgeht, desto eher fallen die Leute heraus, da sie nicht mehr auf das Maximum kommen. Oder jene, die Prämienverbilligungen haben, kommen auch nicht auf das Maximum.

**Blum** drängt sich aufgrund der Ausführungen von Zigerlig eine Frage auf. Wie sieht es denn aus der Sicht der Steuerpflichtigen aus? Beispiel: ein Verheirateter mit zwei Kindern mit einem Einkommen von Fr. 100'000 bzw. von Fr. 150'000. Um welchen Betrag wird dieser entlastet, wenn er Fr. 1'200 mehr abziehen kann? Blum fragt sich, ob es im Verhältnis ist, was es den Einzelnen betrifft zu den Ausfällen des ganzen Kantons. Wenn der Einzelne Fr. 100 weniger Steuern zahlen muss, aber den Kanton kostet es Fr. 15 Mio, dann wäre es wohl unverhältnismässig.

**Zigerlig** antwortet, dass man es natürlich ein wenig vereinfachen kann, wenn man es aus dem Tarif extrapoliert. Bei einem Einkommen von Fr. 150'000 ist die Belastung zwischen 7,5 % und 8 %. Multipliziert man mit dem Steuerfuss (im Schnitt ist das im Kanton St. Gallen mit Kirche 255 %), so ergeben sich knapp Fr. 20 pro Fr. 100, also etwa 20 %.

**Mächler** weist darauf hin, dass die Regierung die Nachträge auch immer bewusst im Hinblick auf die Standortattraktivität gemacht hat. Dies war auch der Fall bei den Kinderabzügen. Hingegen zieht keine einzige Person in den Kanton St. Gallen, nur weil der Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen erhöht wird. Dieser Abzug ist schlichtweg kein Diskussionspunkt. Fast alle Personen können diesen Abzug geltend machen. Wenn schon, würde man besser den Steuerfuss reduzieren, das hat nämlich eine politische Signalwirkung. Eine Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Sparzinsen hat riesige Ausfälle zur Folge, aber keine Signalwirkung. Deshalb könnte man schon jetzt abstimmen, auch wenn man die genauen Zahlen noch nicht kennt.

Der **Kommissionspräsident** sagt zum materiellen Vorgehen, er werde zuerst die Artikel der Botschaft nehmen und nachher kommen die verschiedenen angekündigten weiteren Anträge. Den formellen Antrag wird er erst nach dem Beraten der Botschaft zur Diskussion stellen.

**Regierungsrat Gehrler** möchte vor der Diskussion um allfällige zusätzliche Abzüge noch Hinweise zu den Zahlen machen und auch ein bisschen warnen. Das ist seine Aufgabe. Gehrler erinnert an das Votum von Spiess, der gefragt hat, was der Abschluss bringt. Das gehört jetzt in den Kontext, weil doch einiges auf uns zu kommt. Im Budget 2009 wurde auch der Finanzplan 2010 bis 2012 vorgelegt. Um das Beispiel des Jahres 2010 zu nehmen: Dort hat man im Finanzplan ein Defizit, also ein Eigenkapitalbezug, vorgesehen von Fr. 125 Mio. Dabei sind der V. und VI. Nachtrag nicht berücksichtigt. Wir haben aber gezeigt, dass diese Vorlagen noch namhafte Ausfälle im Kanton geben. Was natürlich auch nicht berücksichtigt ist, sind andere Mindererträge, mit denen wir aufgrund der Konjunktur rechnen müssen. Ebenfalls nicht miteingerechnet – das wurde im Finanzplan gesagt – sind jetzt allenfalls diskutierte Stabilisierungsmassnahmen im Konjunkturprogramm. Das kommt alles hinzu. Wenn Gehrler dies überschlagsmässig rechnet, ist man schnell einmal bei einem Eigenkapitalbezug von rund Fr. 300 Mio. In diesem Zusammenhang interessiert es die vorberatende Kommission sicher, wie es mit dem Rechnungsabschluss dieses Jahres aussieht. Die Regierung hat ihn noch nicht verabschiedet und Gehrler hat es in der Finanzkommission noch nicht kommuniziert. Das wird am 19. März an der Sitzung geschehen. Gehrler kann deshalb auch hier noch nicht definitive Zahlen nennen. Sagen kann er aber Folgendes: An der letzten Sitzung bei der Finanzkommission wurde gesagt, dass der Rechnungsüberschuss 2008 in etwa Fr. 180 Mio. sein wird. Gehrler kann mitteilen, dass es wesentlich mehr ist. Es ist im 3-stelligen Mio.-Bereich höher. Unter dreistellig versteht er Fr. 100 Mio. mehr. Es ist um diesen Bereich herum.

Für die Diskussion dieser Vorlage muss man diese Zahlen in etwa kennen. Aber man muss auf der anderen Seite auch im Hinblick auf die kommenden Jahre wissen, wie hoch der Bezug sein wird. Gehrler hat zuerst die Mindererträge aus den Steuern gerechnet. Man hat natürlich auch Mindererträge, die sich abzeichnen werden, aufgrund der Dividenden der Kantonalbank und aufgrund der Zinserträge. Von daher wird es in den nächsten paar Jahren eine angespannte Situation geben. Dessen muss man sich bewusst sein. Gehrler möchte dies jetzt an dieser Stelle sagen, bevor man in die Diskussion zu einzelnen zusätzlichen Anträgen steigt. Mit dem V. und VI. Nachtrag ist man gemäss Auffassung von Gehrler – und dies ist auch die Meinung der Regierung – an die Grenzen des Verantwortbaren gegangen.

**Mächler** fragt, ob die bedeutenden Mehreinnahmen auf einem Einmaleffekt basieren.

**Regierungsrat Gehrler** antwortet, dass verschiedene Effekte vorhanden sind. Haupteffekt sind die Steuereinnahmen, dort gab es ein Plus von Fr. 120 Mio. (wenn man auch die Verrechnungssteuer hinzunimmt). Und dann sind es die Fr. 87 Mio. NFA. Das sind die Fr. 200 Mio. Dann gibt es noch ein paar Minderausgaben. Gegenüber dem Budget des letzten Jahres haben wir auf der Aufwandseite, bereinigt, praktisch keine Steigerung. Die Mehreinnahmen beruhen praktisch alle auf Veränderungen auf der Einnahmenseite.

Der **Kommissionspräsident** hält fest, dass man bei der Ziff. 2.3 ist.

## **Ziff. 2.4 Finanzielle Ausfälle und deren Ausgleich**

keine Wortmeldungen

## **Ziff. 3 Steuerbefreiungen gemäss Gaststaatgesetz**

keine Wortmeldungen

## **Ziff. 4 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige**

**Denoth** fragt nach der Grössenordnung der Mehreinnahmen im Hinblick auf die straflose Selbstanzeige.

**Zigerlig** antwortet, dass das Kantonale Steueramt selber gespannt ist. Selbstanzeigen gibt es jedes Jahr. Das ist eine tiefe zweistellige Zahl. Seit die Botschaft bekannt ist, hat die Zahl abgenommen, denn die Änderung ist auch den Finanzberatern bekannt. Wir sind aber gespannt, was im Jahr 2010 passiert. Ein paar müssen jetzt mit dem Gewissen noch bis ins 2010 durchhungern. Dort wird es sicher eine Anfangswirkung geben. Wir bekommen öfters Anfragen und wir sind auch so fair, auf die kommende Änderung hinzuweisen. Bei den grösseren Fällen hat Zigerlig noch nie einen ohne Berater gesehen. Hinsichtlich der Auswirkungen ist man völlig in der Luft.

**Hofmann** ergänzt, dass auch der Bund ziemlich offen und vage ist. Er spricht nicht von Mehreinnahmen und spricht nicht von Ausfällen wegen der verkürzten Nachbesteuerungsfrist. Der Bund ist in seiner Botschaft auch der Meinung, dass sich dies in etwa ausgleichen könnte. Einen gewissen Einfluss auf die Selbstanzeigen könnte auch der zunehmende Druck auf das Bankgeheimnis haben. Vielleicht erleben wir im nächsten Januar Überraschungen.

**Widmer** geht davon aus, dass man bei der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage doch sicher gewisse Erwartungen im Departement hat. Er glaubt es nicht ganz, dass man die Auswirkungen überhaupt nicht einschätzen kann.

**Zigerlig** weist darauf hin, dass es eine neue Bestimmung ist. Können wir in die Seele der Leute hineinleuchten, wie es da zu und her geht? Wir fangen mit dem Eventualbudget, d.h. mit der mutmasslichen Rechnung und den Budgetüberlegungen fürs 2010 an. Dort gehen wir von Mehreinnahmen bei der Nachsteuer von 25 % aus. Es geht um einen einstelligen Mio.-Bereich.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob weitere Wortmeldungen zur Ziff. 4.1 resp. zur Ziff. 4 gewünscht sind.

**Fässler** fragt, ob die Selbstanzeige auf Bundesebene registriert wird oder ob man mit geschicktem Wohnsitzwechsel mehrmals von der Selbstanzeige Gebrauch machen kann.

**Zigerlig** antwortet, dass dies eine gute Frage mit Blick auf den Vollzug ist. Der Vollzug liegt beim Kantonalen Steueramt bzw. interkantonal. Hier kann man Regelungen schaffen so wie es das Bundesrecht vorgibt. Ein Spielraum existiert dabei nicht. Das Kantonale Steueramt ist bereits daran, sich zu überlegen, was es für den Vollzug heisst. Wenn man sich überlegt, dass man heiraten kann, den Namen wechseln kann etc, so wird es einen nicht unerheblichen Aufwand verursachen. Man ist schweizweit daran, es registermässig aufzunehmen.

**Hofmann** ergänzt, dass die Schweizerische Steuerkonferenz daran ist, diesbezüglich eine zentrale Datenbank aufzubauen. Die Arbeiten sind im Gange.

## **Ziff. 5 Instandstellungskosten bei Liegenschaften**

keine Wortmeldungen

## **Ziff. 6 Anpassungsvorschrift von Art. 317 StG**

keine Wortmeldungen

## **Ziff. 7 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Der **Kommissionspräsident** schlägt vor, dass man dies im Rahmen des Entwurfs bespricht.

## **Ziff. 8 Finanzielle Auswirkungen**

keine Wortmeldungen

## **Ziff. 9 Vollzugsbeginn**

keine Wortmeldungen

## **Ziff. 10 Gesetzesreferendum**

keine Wortmeldungen

## **Tabellen Beilagen 1 und 2**

keine Wortmeldungen

## **Entwurf der Regierung**

### **Art. 28 (Steuerliche Vorrechte gemäss Gaststaatgesetz)**

keine Wortmeldungen

### **Art. 44 Abs. 2 (Abschaffung Dumont-Praxis)**

keine Wortmeldungen

### **Art. 80 Abs. 1 Bst. i (Steuerliche Vorrechte gemäss Gaststaatgesetz)**

keine Wortmeldungen

### **Art. 203bis neu (Vereinfachte Nachbesteuerung von Erben)**

keine Wortmeldungen

## **Art. 248 (Vollendete Steuerhinterziehung)**

keine Wortmeldungen

## **Art. 248bis neu (Straflose Selbstanzeige)**

Gemäss **Friedl** setzt die straflose Selbstanzeige voraus, dass die steuerpflichtige Person "sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuer bemüht". Was heisst das Wort "bemüht"?

**Zigerlig** antwortet, das bedeutet, dass man zahlt, wenn man zahlungsfähig ist. Wer nicht zahlt, obwohl er zahlen könnte, fällt in die ordentliche Nachbesteuerung. Der Sinn ist, dass der Fiskus nicht auch noch das Inkassorisiko hat.

## **Art. 250 Abs. 4 (Mitwirkung Dritter)**

keine Wortmeldungen

## **Art. 251 Abs. 1 (Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren)**

keine Wortmeldungen

## **Art. 251bis neu (Straflose Selbstanzeige)**

keine Wortmeldungen

## **Art. 254 Randtitel (Juristische Personen a) Strafbarkeit)**

keine Wortmeldungen

## **Art. 254bis neu (Straflose Selbstanzeige)**

keine Wortmeldungen

### **Art. 272 Abs. 3 (Steuerbetrug)**

keine Wortmeldungen

### **Art. 273 Abs. 3 (Veruntreuung von Quellensteuern)**

keine Wortmeldungen

### **Art. 317 Abs. 1 - 3 (Anpassung an veränderte Verhältnisse)**

**Mächler** weist darauf hin, dass der Bund anscheinend den Ausgleich schon bei 3 % machen möchte. Was waren die Überlegungen, dass die Regierung auf 4 % gekommen ist?

**Regierungsrat Gehrler** antwortet, dass in der Vernehmlassung die Hauptfrage war, ob man eine jährliche Anpassung vornehmen möchte oder ob man eine Limite festlegen will. Die Regierung sprach sich für eine Limite von 4 % aus. Zur Diskussion standen 3 %, 4 % oder 6 %. Die meisten Kantone sprachen sich für 3 % aus. Deshalb ist nun auch der Bund abgekommen von der jährlichen Anpassung. Die Limite von 3 % dürfte mehrheitsfähig sein, da die meisten Parteien diese Limite unterstützen.

**Hofmann** ergänzt, dass man nicht sagen kann, man müsse sich mit dem Bund gleichschalten. Der Bund hat eine andere Ausgangsbasis. Er wird nicht zum gleichen Zeitpunkt wie der Kanton St. Gallen wechseln.

**Spiess** fragt, was dagegen spricht, wenn St. Gallen auch auf 3 % umschwenkt, da dies auch in anderen Kantonen praktisch Standard wird.

**Regierungsrat Gehrler** antwortet, hätte die Regierung damals gewusst, dass es Richtung 3 % geht, hätte die St. Galler Regierung auch 3 % vorgeschlagen.

**Spiess** stellt den Antrag, bei Art. 317 Abs. 1 und 2 die Limite auf 3 % festzulegen.

Der **Kommissionspräsident** stellt den Antrag Spiess zur Diskussion. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**Abstimmung:**

für den Antrag Spiess: 17

Der Antrag Spiess wird einstimmig gutgeheissen.

**Widmer** hat noch eine Frage zur Bemessungsgrundlage, d.h. zum Landesindex der Konsumentenpreise. Er geht davon aus, dass dies bundesweit geregelt ist. Gibt es effektiv keine genauere Bemessungsgrundlage? Denn Steuern zahlen wir nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es kann absolut sein, dass die Löhne während 3 oder 4 Jahren steigen, die Kaufkraft steigt, die Preise im Bereich des Landesindex der Konsumentenpreise aber stabil bleiben. Dann stimmt die Bemessungsgrundlage nicht. Ist das so?

**Zigerlig** antwortet, dass die progressive Wirkung gewollt ist, wenn die Einkommen real steigen. Nur dann, wenn man nominal zwar mehr hat, real aber nicht, weil die Teuerung entsprechend ist, dann besteht eine kalte Progression, die an sich ungerechtfertigt ist.

**Büsser** führt aus, dass im Art. 317 Abs. 1 die Regelung besteht, dass bei Überschreiten der Grenze die Regierung eine Vorlage unterbreitet. Sollte es irgendeine komische Situation geben, bei der man sagen müsste, dass eine Anpassung nicht gerechtfertigt ist, dann hätte man die Möglichkeit, es zu begründen.

Gemäss **Zigerlig** macht Büsser eine ganz wichtige Ergänzung. Der Bund hat die Regelung, dass der Bundesrat den Tarif und die Abzüge anpasst, wenn die Teuerung 3 % übersteigt. Im st. gallischen Recht hat man immer gesagt, dass der Gesetzgeber Stellung nehmen können sollte, ob jetzt eine Korrektur in diesem Ausmass oder überhaupt nicht richtig ist. So hat der Gesetzgeber die Freiheit, vielleicht aus einer anderen Optik noch etwas anderes zu korrigieren als das. Zwingend ist, dass die Regierung eine Vorlage unterbreiten muss.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass zu Art. 317 keine weiteren Wortmeldungen gewünscht sind.

**Ziff. II (Vorzug aus dem III. Nachtrag zum StG)**

keine Wortmeldungen

## **Ziff. III (Übergangsbestimmung vereinfachte Nachbesteuerung von Erben)**

keine Wortmeldungen

## **Ziff. IV (Inkraftsetzungsbestimmung VI. Nachtrag zum StG)**

keine Wortmeldungen

### **Rückkommen / weitere Anträge**

**Lehmann** würde gern ihren Antrag stellen, möchte aber vorher noch bei Zigerlig eine Rückfrage machen. Wenn man jetzt relativ schnell berechnen konnte, dass es beim einzelnen Fr. 20 pro Fr. 100 resp. Fr. 240 pro Person ausmacht, dann könnte man doch auch sagen, was es für den Kanton ausmacht.

**Zigerlig** antwortet, dass man es gemacht hätte, wenn es so wäre. Wir haben an einem konkreten Beispiel gesagt, angenommen bei einem steuerbaren Einkommen von X ist die Belastung Y. Wir haben eine Belastung, die von 0 % bis 8,5 % geht. Die Rechnung, die jetzt in der Fachstelle gemacht wird, ist eine Simulation. Beim Echtbestand der Zahlen, die wir haben, wird der Versicherungsprämienabzug je von einem bestimmten Fr.-Betrag geändert und wieder über 280'000 Steuerpflichtige durchgerechnet. Dann bekommt man die Zahl, welche Auswirkung die Änderung hat. Aus dem Umstand, dass Hofmann den Raum verlassen hat, schliesst Zigerlig, dass Hofmann einen Telefonanruf von der Fachstelle für Statistik erhalten hat.

Der **Kommissionspräsident** schlägt vor, in diesem Fall zuerst alle anderen Varia und Rückkommen zu behandeln und wenn die Abklärungsergebnisse betr. des Versicherungsprämienabzuges vorliegen, kann darüber abgestimmt werden.

**Tinner** führt aus, dass das, was man beraten hat, die Gemeinden etwa Fr. 30 Mio. kostet, tendenziell eher etwas mehr. Wenn noch weitere Anträge kommen, würde es noch mehr kosten. Tinner hat eine Kompensationsmassnahme ausgerechnet. Er wird das Blatt den Sitzungsteilnehmenden verteilen. Auf dem gleichen Blatt hat es noch einen Antrag betr. der Grundsteuer. Die Gemeinden sind bereit, bei der Grundsteuer eine zusätzliche Belastung auf sich zu nehmen. Eine vollständige Abschaffung hätte für die Gemeinden Ausfälle von Fr. 45 – 48 Mio. zur Folge, was zuviel wäre. Würde man die Bandbreite bei der Grundsteuer auf 0,2 ‰ bis 0,8 ‰ reduzieren, würde das Ausfälle von rund Fr. 10 Mio. bedeuten, davon würden rund Fr. 2,4 Mio.

bis Fr. 2,5 Mio. die Stadt St. Gallen betreffen, wobei der Stadtpräsident einer diesbezüglichen Zustimmung nicht abgeneigt wäre.

Im Vorstand wurde diskutiert, ob man eine weitere Differenzierung vornehmen möchte zwischen den natürlichen und den juristischen Personen. Bei den natürlichen Personen würde die Bandbreite zwischen 0,2 ‰ und 0,6 ‰ betragen und bei den juristischen Personen (Tinner hat es auf dem Blatt handschriftlich ergänzt) zwischen 0,2 ‰ und 1,0 ‰. Bei letzteren ist die Überlegung jene, dass bei Gemeinden mit viel Industrie, die aber wenige Steuererträge bringt, wenigstens über die 1,0 ‰ Grundsteuer eine angemessene Finanzierung erfolgen würde.

Tinner verteilt der vorberatenden Kommission ein Blatt mit folgendem Inhalt:

#### *V. Nachtrag zum Steuergesetz Antrag*

##### **Art. 8<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Die politischen Gemeinden, in denen die Steuerpflicht besteht, erhalten:

- a) 115 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Minimalsteuern auf Grundstücken;

Neu:

- a) 135 Prozent

##### **Art. 240.**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt:

- a) 0,3 bis 1,0 Promille für Grundstücke von natürlichen und juristischen Personen;
- b) 0,2 Promille für Grundstücke von juristischen Personen, die von der Steuerpflicht befreit sind und deren Grundstücke unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

<sup>2</sup> Die zuständigen Gemeindeorgane bestimmen jährlich den Steuersatz gemäss Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung.

Neu:

- a) 0.2 bis 0.60 Promille für Grundstücke von natürlichen Personen
- b) 1.0 Promille für Grundstücke von juristischen Personen, die von ...
- c) lit. b wird zu lit. c

Soviel zur Grundsteuer. Zum anderen Thema, nämlich der Kompensation: Diese sehen wir primär bei den Kapitalsteuern, also am Anteil der juristischen Personen. Es ist auch für die Gemeinden interessant, Betriebe anzusiedeln. Tinner hat die Zahlen des Voranschlags 2009 genommen und diese einmal umgerechnet. Er geht davon aus, dass das Steueramt dies schon noch verifizieren wird, nicht dass ihm der Vorwurf gemacht wird, er habe falsch gerechnet. Man

hat natürlich auch andere Berechnungen angestellt, von den Beförsterungskosten über Sonderpädagogik bis hin zu weiteren Themen. Das ist aber ein Bereich, den man wirklich im Rahmen der Aufgabenteilung anschauen muss. Tinner ist überzeugt davon, dass wenn die CVP ihre Initiative durchbringen möchte, sie auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen ist. Tinner bittet deshalb, seinem Kompensationsantrag zuzustimmen.

Der **Kommissionspräsident** fragt Tinner, ob er es richtig verstanden habe, dass auf dem ausgeteilten Blatt zwei Anträge sind. Das eine ist die Kompensation über Art. 8, das andere die Änderung bei der Grundsteuer im Art. 240.

**Tinner** bestätigt dies.

Der **Kommissionspräsident** erwähnt, dass es bei der Grundsteuer durchaus gewisse Vorabklärungen gegeben hat. Er wäre froh um eine Stellungnahme, inwieweit differenzierte Besteuerungen, unabhängig von der Höhe, zulässig sind oder nicht.

**Widmer** führt aus, dass man im bürgerlichen Kreis das Thema Grundsteuer vordiskutiert hat. Die Bandbreite soll gesenkt werden von bisher 0,3 ‰ bis 1,0 ‰ auf neu 0,2 ‰ bis 0,8 ‰. Von den gesamten Ausfällen von ca. Fr. 9,2 Mio. würde es die Stadt St. Gallen mit Fr. 2,5 Mio. treffen. Für die restlichen 58 Gemeinden, die jetzt die 1,0 ‰ erheben, gäbe es Mindereinnahmen bei der Grundsteuer von durchschnittlich Fr. 113'000. Die Grundsteuer war schon zweimal das Thema bei Steuergesetzrevisionen. Jedes Mal hiess es, es sei nicht sachgerecht, es passe nicht dazu, man soll es auf später verschieben. Im Moment ist ein Postulat hängig, das den ganzen Bereich der Grundsteuern, der Abgaben und Gebühren beleuchten soll. Es stellt sich jetzt die Frage, ob man warten soll, bis der Bericht vorliegt. Der Grund für ein Vorziehen ist einfach, wenn man den Bericht im November behandelt, dann muss man mindestens nochmals zwei Jahre warten, bis die Entlastungen kommen. Von daher würde es Sinn machen, dies mit dem VI. Nachtrag auf den 1. Januar 2010 umzusetzen. Die Frage ist immer noch, was auf den Kanton zukommt. Die Grundsteuer ist eine reine Gemeindesteuer. Auf den Kanton kämen überschlagsmässig wenige Fr. 100'000 als Mehrbelastung via den Ressourcenausgleich zu. In diesem Sinne stellt Widmer den Antrag, die Änderung in Art. 240 StG gutzuheissen.

Der **Kommissionspräsident** möchte in diesem Fall die Diskussion zu Art. 240 führen.

**Mächler** hat eine Frage an den Regierungsrat. Es wurde erwähnt, dass das Postulat überwiesen wurde und die Regierung mit der Beantwortung relativ weit ist. Mächler hat gewisse Bedenken, wenn die vorberatende Kommission jetzt etwas unternimmt und nicht einmal den Bericht abwartet. Er möchte deshalb fragen, ob im Falle, dass jetzt die Bandbreite bei der Grund-

steuer nach unten verschoben wird, das ganze Konzept der Regierung durcheinander gebracht wird oder ob es unabhängig davon ist. Wenn es unabhängig ist, dann kann Mächler den Antrag unterstützen, ansonsten ist er skeptisch.

Der **Kommissionspräsident** hält in diesem Zusammenhang fest, dass es um einen Postulatsbericht geht und nicht um eine Motion. Und er hat es in den letzten 17 Jahren nur sehr selten erlebt, dass die Regierung in einem Postulatsbericht eine Senkung oder Abschaffung von etwas beantragt hat. Die Regierung muss auf den Tisch legen, wie die Situation ist. Das ist der Auftrag eines Postulatsberichts.

**Denoth** möchte beliebt machen, dass man jetzt den Postulatsbericht abwartet. Zu diesem Punkt hat man bereits im III. Nachtrag zum StG Stellung genommen. Es gibt ein Blatt der Regierung aus dem Jahr 2006, wo die Grundsteuern von insgesamt Fr. 75 Mio. aufgeteilt sind auf die Bandbreite von 0,3 ‰ bis 1,0 ‰. Die Senkung der Bandbreite auf 0,2 ‰ bis 0,8 ‰ hätte Mindereinnahmen von Fr. 9,5 Mio. gegeben. Was das für die Ausgleichsgemeinden heisst, weiss Denoth nicht und müsste wohl im Einzelfall ausgerechnet werden. Der Postulatsbericht sollte deshalb abgewartet werden.

**Schneider** möchte noch eine nähere Erläuterung von Tinner zum Zusammenhang zwischen der Unterstützung der Initiative durch die Gemeinden und den Kompensationszahlungen. Offenbar ist hier ein Konnex vorhanden und ein Beschluss von irgendjemandem. Schneider kann dies nicht nachvollziehen.

**Tinner** stellt fest, dass man jetzt bei Art. 240 ist. Er wird sich zu der angesprochenen Frage bei der Diskussion um die Kompensationsmasse äussern.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass man einen Antrag von Widmer hat und eine Modellüberlegung der Gemeindepräsidenten. Er gibt jetzt dem Regierungsvertreter und der Steuerverwaltung das Wort, nicht nur was die Ausfälle betrifft, sondern auch was rechtlich bei diesem Modell zulässig ist.

**Regierungsrat Gehrler** ist grundsätzlich stets für Steuersenkungen und wenn die Steuern bei den Gemeinden gesenkt werden können, ist ihm dies sehr recht. Allerdings hat Gehrler Bedenken, wenn man dies jetzt macht. Er betrachtet es ein bisschen als Hau-Ruck-Übung, nachdem die Regierung den Auftrag hat, eine Gesamtauslegeordnung zu machen. Allerdings muss er auf die Frage von Mächler hin schon sagen, dass es keinen direkten Zusammenhang hat und den Postulatsbericht nicht über den Haufen wirft. Die Regierung hat den Auftrag so verstanden, dass man eine Gesamtauslegeordnung macht zu den Gebühren und den verschiedenen

Steuerarten. Deshalb ist es nach Gehrler richtig, auch wenn es halt ein Jahr länger geht, dass man mit der Reduktion der Grundsteuer jetzt noch zuwartet.

Was die Bandbreite betrifft, glaubt Gehrler nach einer ersten Sichtung, dass es verfassungsrechtlich problematisch ist, unterschiedliche Bandbreiten zu haben für die juristischen Personen und die natürlichen Personen. Von diesem Antrag hat Gehrler heute zum ersten Mal gehört. Vielleicht kann Hofmann diesbezüglich noch etwas sagen.

**Hofmann** hält bei der Grundsteuer den Vorschlag für eine Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen auch für verfassungsrechtlich problematisch. Bei der Grundsteuer handelt es sich um eine Objektsteuer der Gemeinden, die an den Grundstückwert anknüpft, und zwar an den Bruttowert ohne Abzug von Passiven. Hier ist doch fraglich, ob man eine Unterscheidung machen kann, ob das Grundstück einer natürlichen oder einer juristischen Person gehört. Hofmann ist der Ansicht, dass es gegen den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verstösst. Dieser Punkt ist im Übrigen schon in früheren Gesetzesrevisionen diskutiert und abgeblockt worden. Nach Hofmann gibt es einen etwa 30-jährigen Bundesgerichtsentscheid, wo der Kanton Wallis die Grundsteuer auf die Elektrizitätswerke konzentrieren wollte und dabei unterlag der Kanton Wallis klar. Unsere juristischen Personen würden eine höhere Grundsteuer mit Sicherheit anfechten. Hier besteht nach Hofmann ein sehr grosses Risiko, dass wir mit einem unterschiedlichen Satz unterliegen würden.

**Tinner** zieht seinen Antrag aufgrund der Ausführungen von Hofmann zurück.

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass ein Antrag Widmer vorliegt, die Bandbreite bei der Grundsteuer von heute 0,3 ‰ bis 1,0 ‰ auf 0,2 ‰ bis 0,8 ‰ anzupassen.

#### **Abstimmung:**

für den Antrag Widmer:	14
dagegen:	3

Damit wurde der Antrag Widmer angenommen.

Der Kommissionspräsident fragt, ob zum Antrag Lehmann schon nähere Zahlen bekannt sind.

**Zigerlig** antwortet, dass die Zahlen vorliegen. Wenn man den Versicherungsprämienabzug um Fr. 100 erhöhen würde, d.h. für Verheiratete um Fr. 200, dann gäbe es einen Ausfall von Fr. 1,3 Mio. einfache Steuer. Je weiter der Abzug erhöht wird, desto kleiner wird der Ausfall, weil

dann nicht mehr alle bis zum maximalen Abzug kommen. Das ist das eine. Zum anderen wirkt es sich bei einem leicht tieferen Einkommen immer progressiv aus. Als Faustregel kann man somit sagen: Es macht für Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden Fr. 3,3 Mio. aus bei einem um Fr. 100 erhöhten Abzug pro Steuerpflichtigen, bei Verheirateten somit um Fr. 200. Die Erhöhung von Fr. 4'800 auf Fr. 6'000 resp. von Fr. 2'400 auf Fr. 3'000 würde somit Ausfälle von Fr. 20 Mio. ergeben.

**Lehmann** hält an ihrem Antrag fest. Was man vorher in Sachen Grundsteuer beschlossen hat, ist für den Bürger natürlich wesentlich weniger als die vorgeschlagene Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges. Letzteres ist ein Betrag, den man sicher noch merkt, insbesondere Steuerzahler, die ein weniger hohes Einkommen haben. Lehmann ist der Ansicht, dass die Fr. 20 Mio. drin liegen müssten. Deshalb möchte sie gerne über den Antrag abstimmen.

Der **Kommissionspräsident** gibt das Wort zum Antrag Lehmann frei.

**Tinner** weist darauf hin, dass die Gemeinden hier auch betroffen sind. Ihm ist gleich, was die Kommission beschliesst. Aber er hat schon einmal gesagt, dass die Gemeinden 50 % der Ausfälle als Kompensation erwarten (ausgenommen davon sind die Ausfälle bei der Grundsteuer, wo keine Kompensation erfolgt).

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Antrag Lehmann abstimmen (Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges bei Art. 45 Abs. 1 Bst. g von Fr. 4'800 auf Fr. 6'000 bzw. von Fr. 2'400 auf Fr. 3'000).

#### **Abstimmung:**

für den Antrag Lehmann:	2
dagegen:	13
Enthaltung:	2

Damit ist der Antrag Lehmann abgelehnt.

Der **Kommissionspräsident** fragt nach weiteren Anträgen.

**Fässler** möchte gerne Art. 26 StG verändern. Dort wird die Pauschalbesteuerung, d.h. die Besteuerung nach dem Aufwand, geregelt. Im Kanton Zürich wurde die Pauschalbesteuerung mit deutlichem Mehr abgeschafft. Der Kanton St. Gallen hat eine Standesinitiative eingereicht, die auch darauf abzielt, dass man dies schweizweit abschaffen will. Damals ging man davon aus,

dass ein Alleingang in der Ostschweiz nicht sinnvoll ist. Aber Fässler glaubt, dass sich die Situation mittlerweile doch deutlich verändert hat. Zum einen schafft einer der Hauptkonkurrenten des Kantons St. Gallen, der Kanton Zürich, dies ab. Und im Kanton St. Gallen ist die Bedeutung der Pauschalbesteuerung ohnehin nicht gerade überwältigend. Wenn Fässler das Votum von Beni Würth richtig in Erinnerung hat, so rechnet zumindest er mit zusätzlichen Steuereinnahmen, wenn man die Pauschalbesteuerung abschafft. Bis jetzt ist immer argumentiert worden, man könne damit zahlungskräftige Leute anlocken, die sonst nicht kommen würden. Dies gäbe dann für jene Gemeinden zusätzliche Einnahmen. Man stellt jetzt zunehmend fest, dass dem gar nicht so ist. Es entsteht ein Unfrieden in den Gemeinden. Wenn ein Schweizer weiss, dass sein Nachbar, der ein Mehrfaches von ihm verdient, einen Zehntel seiner Steuern zahlt, so ist das auch nicht gerade ein Beitrag, der den Zusammenhalt der Gemeindebewohner fördert. Und man hat gemerkt, dass die Pauschalbesteuerten regelmässig daran interessiert sind, hochwertiges Wohneigentum zu besitzen und solche Lagen und solche Immobilien hat es im Kanton St. Gallen nicht wahnsinnig viel. Zumindest Beni Würth geht davon aus, dass bei Abschaffung der Pauschalbesteuerung die Immobilien der Wegzuger problemlos an Schweizerinnen und Schweizer vermietet werden könnten. Diese würden dann ordentlich besteuert und würden auch hohe Steuern zahlen. In die ganze Diskussion ist jetzt noch ein zusätzliches Element hineingekommen, nämlich das Bankgeheimnis und unser Verhalten zu den Steuern von jenen, die im Ausland sind, aber auch von jenen, die in der Schweiz sind. Fässler ist davon überzeugt, dass die Pauschalbesteuerung im europäischen Raum früher oder später todsicher auch einmal zum Thema wird, weil wir in diesem Bereich ein Offshore-Platz für natürliche Personen sind, die zu uns kommen und vor dem eigenen Steuervogt flüchten können und bei uns steuerpolitisches Teilasyl bekommen. Von daher wäre es Zeit, im Kanton St. Gallen die Pauschalbesteuerung abzuschaffen.

Fässler ist unsicher, ob man den Art. 26 Abs. 1 auch gerade streichen soll. Art. 26 Abs. 1 sieht die Pauschalbesteuerung auch vor für Schweizerinnen und Schweizer, die in den Kanton ziehen und schon 10 Jahre abwesend waren. Dann gibt es nach seiner Einschätzung einen Empfangsbonus. Fässler weiss nicht, ob übergeordnetes Recht dies vorschreibt. Wenn nicht, sollten sie nach seiner Auffassung von Anfang an korrekt besteuert werden. Sofern das Bundesrecht dies vorschreibt, müsste man die Streichung auf Art. 26 Abs. 2 beschränken.

Der **Kommissionspräsident** gibt das Wort zum Antrag Fässler frei.

Gemäss **Spiess** liegt der Antrag Fässler natürlich im Trend. Er hat aus dem Kanton Zürich Rückenwind bekommen, wo eine Volksabstimmung die Pauschalbesteuerung abgeschafft hat. Die Pauschalbesteuerung ist sicher ein Thema, über das man diskutieren kann. St. Gallen hat bekanntlich eine Standesinitiative eingereicht. Jetzt soll aber St. Gallen nicht vorpreschen.

Wenn es eine gesamtschweizerische Lösung gibt, dann wird sich auch der Kanton St. Gallen fügen. Jetzt aber im Sog von Zürich oder sonst von Diskussionen über den Finanzplatz Schweiz die Pauschalbesteuerung für Ausländer abzuschaffen, ist im Moment der falsche Zeitpunkt. Aus Sicht von Spiess sollte man den Antrag ablehnen und abwarten, was auf gesamtschweizerischer Ebene geschieht.

**Zigerlig** nimmt Stellung zur rechtlichen Frage. Art. 26 Abs. 1, der die Besteuerung nach dem Aufwand für das laufende Jahr für Zuzüger regelt, ist vom Bundesrecht (Art. 6 Abs. 1 StHG) zwingend vorgeschrieben, und zwar für Schweizer wie für Ausländer. Das ist eine rein praktikable Regelung und betrifft jene, die noch vieles aus dem Ausland transferieren müssen etc. Nur für die nachfolgenden Jahre ist es limitiert auf Ausländer, eine Kann-Bestimmung für die Kantone und – jetzt kommt der Systembruch – zwingend für den Bund.

Der **Kommissionspräsident** hält fest, dass sich der Antrag Fässler aufgrund der rechtlichen Situation auf Art. 26 Abs. 2 beschränkt.

**Denoth** unterstützt den Antrag. Denn er sieht keinen Grund, es zu verschieben. Die heutige Regelung wurde vor dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU eingeführt. Heute gibt es jedoch im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsabkommen keine Berechtigung mehr. Und es war der Wille des Kantonsrates, die Standesinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung einzureichen.

Gemäss **Schneider** war der Wille, dass es eine Bundeslösung gibt und keinen kantonalen Alleingang. Die CVP steht ganz klar hinter der Standesinitiative, will aber keinen Alleingang des Kantons St. Gallen.

**Blum** hat bei der Pauschalbesteuerung Beträge von Fr. 70'000 bis Fr. 80'000 gehört. Er weiss nicht, ob dies reell ist. Wenn ja, müsste man sie abschaffen. Blum findet jedoch eher, dass man die Pauschalbesteuerung anpassen sollte. Z.B. müsste die unterste Limite, die jemand zahlen muss, Fr. 300'000 bis Fr. 400'000 sein. Wenn dann nur jeder 20. bleibt, dann gewinnen wir immer noch sehr viel Geld. Aber Blum hat etwas dagegen, dass man im Kantönli St. Gallen die Pauschalbesteuerung bereits auf die EU auslegt. Ihm ist schon klar, dass von der Partei EU-Turbo dieses Votum kommt. Dazu muss Blum sagen, dass es immer Leute mit eigenen Unzulänglichkeiten sind, die andere ins Visier nehmen. Dabei meint er jetzt diesen deutschen Finanzminister, diesen Obertropenkopf. Wenn Ihr mal eine Finanzdirektorenkonferenz habt, dann sollte man einmal Bundesrat Merz sagen, dass es auch Leute gibt, die ein bisschen Selbstbewusstsein von einem Bundesrat erwarten, dass man den Deutschen mal klipp und klar sagt, was man akzeptiert und was nicht, nicht dieses ganze Wischi-Waschi und Bücklinge. Für

Blum als bürgerlich denkenden Menschen, der in einer Unternehmung arbeitet, ist unsäglich, was im Moment läuft und wie die Schweiz dargestellt wird. In einer schwachen Minute hat er – Blum – gesagt, dass es eigentlich unser Ziel sein müsse, auf die schwarze Liste der Steueroasen zu kommen. Dann kommt wieder ein Haufen Leute in die Schweiz. Aber Blum begreift nicht, dass man immer wieder Bücklinge macht. Die Deutschen sind ja so am Boden, mehr geht gar nicht.

Der **Kommissionspräsident** weist darauf hin, dass es jetzt um die Abschaffung von Art. 26 geht und nicht um den deutschen Finanzminister.

**Friedl** geht es beim Art. 26 um die Steuergerechtigkeit. Was die EU in dieser Frage will, ist ihr eigentlich egal. Aber heute ist es so, dass die Bevölkerung diese Regelung auch als ungerecht empfindet, dass gewisse Teile der Bevölkerung anders besteuert werden kann als der Rest. Deshalb ist jetzt der richtige Zeitpunkt, den Art. 26 Abs. 2 zu streichen. Eventuell kann man lange warten, bis Bern mitmacht, Friedl vertraut diesen zuwenig. Der Kanton St. Gallen hat es in der Hand und kann es selber machen. Und deshalb möchte sie beantragen und die Kommission bitten, für die Abschaffung zu stimmen.

**Regierungsrat Gehrer** möchte seine eigene Auffassung darlegen. Er bittet darum, den Antrag auf Abschaffung der Pauschalbesteuerung abzulehnen, und zwar aus ähnlichen Überlegungen, wie wir es bereits gehört haben. Jetzt ist der Weg, die Sache gesamtschweizerisch zu klären. Momentan ist eine Umfrage des Eidg. Finanzdepartementes an die Kantone und Verbände im Gang, und zwar zur Pauschalbesteuerung generell. Es geht um die Zahlen, um die Frage, ob es mit den Fr. 80'000 stimmt und um die Auswirkungen. Vorgesehen ist, dass das Thema in der WAK-Ständerat Ende Juni beraten wird. Gehrer wird dort den Kanton St. Gallen vertreten dürfen, dies aufgrund der Standesinitiative. Gehrer wird dies auch in dem Sinne machen, wie es der Kantonsrat beschlossen hat. Hier in der vorberatenden Kommission kann sich Gehrer freier äussern und er hat klar die Meinung, dass ein Alleingang von St. Gallen uns kurzfristig – bis man eine gesamtschweizerische Lösung hat – in einen Wettbewerbsnachteil versetzt. Es könnte ein bleibender Nachteil werden, wenn man im Bund sogar eine andere Lösung hätte, die in eine Richtung geht, wie sie Blum skizziert hat. Dies wäre auch die Meinung von Gehrer: Wenn es nicht zur Abschaffung kommt, muss man die Limite resp. die Parameter anders festlegen. Falls dies geschieht, und gemäss Gehrer könnte es eine Variante sein, dann ist der Kanton St. Gallen in einem doppelten Nachteil, wenn wir es abschaffen. Auf kantonaler Ebene muss deshalb zugewartet werden, bis eine Bundeslösung vorliegt.

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Antrag Fässler (Abschaffung der Pauschalbesteuerung durch Streichung von Art. 26 Abs. 2) abstimmen.

**Abstimmung:**

für den Antrag Fässler:	2
dagegen:	14
Enthaltung:	1

Damit wurde der Antrag abgelehnt.

**Blum** möchte wissen, wie viele Debitorenverluste der Kanton St. Gallen bei den Steuern hat. Wie viele zahlen die Steuern nicht?

**Zigerlig** antwortet, dass er die Rechnung nicht dabei hat. Aber der Kanton St. Gallen hat sehr tiefe Debitorenverluste. Es gibt Steuern, bei denen praktisch keine Debitorenverluste vorhanden sind, z.B. bei der Grundstückgewinnsteuer, wo wir das gesetzliche Pfandrecht haben, dann bei der Erbschaftssteuer, wo die Erbanteile und Vermächtnisse erst ausbezahlt werden dürfen, wenn die Erbschaftssteuer bezahlt ist. Und sonst sind die Ausfälle ganz tief, weit unter dem 1 %-Bereich. Im 2008 sind die Ausfälle deutlich tiefer als im 2007.

**Friedl** möchte beim Art. 45 Abs. 1 Bst. h einen Antrag stellen. Vorhin hat man die CVP-Initiative gutgeheissen. Und jetzt fehlt der Abzug für die Fremdbetreuung. Das sind ganz klar Ausgaben, es sind reelle Ausgaben jener Familien, die eine Fremdbetreuung ihrer Kinder vornehmen müssen. Deshalb ist es nicht mehr als Recht, wenn die Abzüge dort gemacht werden können. Man hat auch gesehen, dass eine Erhöhung nicht sehr viel Geld kostet. Deshalb beantragt Friedl, beim Art. 45 Abs. 1 Bst. h den Betrag von Fr. 5'000 auf Fr. 10'000 zu erhöhen.

Der **Kommissionspräsident** gibt das Wort zu Art. 45 Abs. 1 Bst. h frei.

**Mächler** will den Gegenantrag stellen, dass man nicht Fr. 10'000 nimmt, sondern Fr. 7'500. Dann hat man sowohl bei den Kinderabzügen etwas gemacht als auch beim Fremdbetreuungsabzug. Das entlastet die Familien. Letztes Mal hat wohl der eine oder andere auch etwas taktisch abgestimmt, um die Vorlage zu erhöhen, damit nachher die Initiative obsiegt. Aber jetzt geht es wirklich um die Sache. Die Initiative wird auch im Parlament durchkommen, daran zweifelt Mächler nicht. Um die Familien zu entlasten, könnte man noch etwas machen. Bezüglich der Kosten haben wir gehört, dass bei einer Verdoppelung des Abzuges Ausfälle von insgesamt Fr. 3,7 Mio. entstehen, wenn man die Hälfte davon macht, sind es etwa Fr. 2 Mio. Das ist auch das, was die FDP in ihrer Motion gefordert hat. Mächler möchte darauf aufmerksam machen, dass die FDP die Motion nicht alleine durchgebracht hat. Wer ihr zuges-

timmt hat, weiss Mächler nicht, auf alle Fälle muss es mehr als die Hälfte gewesen sein, sonst wäre sie nicht überwiesen worden.

**Steiner** beantragt, dass der Fremdbetreuungsabzug nicht erhöht wird. Aufgrund des Umstandes, dass man jetzt den Eigenbetreuungsabzug herausgekippt hat, möchte sie auf der anderen Seite keine Erhöhung. Mit der Zustimmung zur Initiative und der Erhöhung der Kinderabzüge ist nun ausgeglichen.

Der **Kommissionspräsident** lässt die beiden Erhöhungsanträge beim Fremdbetreuungsabzug (Art. 45 Abs. 1 Bst. h) in der Eventualabstimmung einander gegenüberstellen.

#### **Abstimmung:**

für einen Abzug von Fr. 10'000: 3

für einen Abzug von Fr. 7'500: 14

#### **Abstimmung:**

für einen Abzug von Fr. 7'500: 6

für den heutigen Zustand: 9

Enthaltungen: 2

Damit wurde der Antrag abgelehnt.

Der **Kommissionspräsident** kommt zum Kompensationsantrag von Tinner.

**Tinner** macht geltend, aufgrund der Initiative der CVP resultieren Ausfälle von rund Fr. 30 Mio. Der Vorschlag ist, dass rund 50 %, d.h. Fr. 15 Mio. über den Anteil der Gemeinden am Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen kompensiert werden. Bei Art. 8 StG sollen die Gemeinden statt 115 % neu 130 % (also nicht die im ausgeteilten Blatt aufgeführten 135 %) erhalten. Damit wäre der Teilausfall der Gemeinden kompensiert.

Der **Kommissionspräsident** fasst zusammen, dass gemäss Antrag Tinner der Gemeindeanteil an den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern nach Art. 8 StG von 115 % auf 130 % erhöht werden soll, was in etwa Fr. 15 Mio. entspricht. Er gibt das Wort frei.

Gemäss **Regierungsrat Gehrer** hat man mit den Gemeinden abgemacht, dass man in einer Aufgabenteilung ist. Man ist daran, in der Globalbilanz eine saubere Auflistung zu machen. Hier ist man auf gutem Wege, es besteht eine gute Kooperation. Bei allem Verständnis muss Gehrer beantragen, dass man die Kompensation nicht macht. Er ist gefragt worden, was die Kompensation für Auswirkungen hat in Bezug auf eine allfällige Abstimmung. Es ist ein Minderertrag und keine Ausgabe. Deshalb wird es keine obligatorische Volksabstimmung zur Folge haben. Vielleicht es es noch wichtig zu wissen, welche Gemeinden davon profitieren. Dies kann Zigerlig näher erläutern.

**Zigerlig** führt aus, die Kompensation wird wegen der höheren Kinderabzüge gefordert. Der eine Aspekt ist: Wie treffen die Ausfälle wegen der höheren Kinderabzüge die Gemeinden? Das Kantonale Steueramt ist daran, Berechnungen anzustellen, damit man allen Gemeinden individuell sagen kann, mit wie vielen Ausfällen sie rechnen müssen. Zigerlig hat die Rechnung vor sich, was dies ausmacht. Sie staunen: das Verhältnis macht fast 3:1 aus. Das heisst, es gibt Gemeinden, die haben dreimal so hohe Ausfälle wie andere Gemeinden. Das hängt von der Kinderzahl im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ab. Und in der Tendenz sind die städtischen Agglomerationen, die eine deutlich unterdurchschnittliche Mehrbelastung haben, weil die Kinderzahl viel kleiner ist. Pro Gemeinde macht es zwischen 2 % und 6 % aus, die dieser Abzug zur Folge hat. Im Schnitt sind es 3,5 % bei der Initiative. Die städtischen Gemeinden haben wie erwähnt zwar einen kleineren Ausfall, auf der anderen Seite haben sie in der Tendenz einen hohen Anteil an juristischen Personen. Zigerlig möchte diesen Verteilmechanismus einfach angesprochen haben. Die Kompensation über die juristischen Personen trifft nicht alle gleich. Deshalb hat man sie immer in Ergänzung gemacht zur Reduktion an der Beteiligung bei den Ergänzungsleistungen, weil dort wieder ein anderes Substrat begünstigt worden ist. Zusammen hat es ziemlich den Ausgleich gegeben. Mit dem V. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz ist man auf Null.

**Tinner** dankt Zigerlig für die Ausführungen. Dieser Mechanismus ist den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sehr wohl bekannt. Bei der gesamten Kompensationsdiskussion möchte Tinner einfach den Hinweis machen, dass man in den letzten Revisionen über die EL kompensiert hat im Wissen darum, dass dort die finanzschwächeren Gemeinden eher profitieren. Dort musste man immer die finanzstärkeren etwas bei der Stange halten. Und jetzt hat man gesagt, dass halt dies die Kompensationsmasse ist. Tinner sagt, dass man nicht etwas macht, das man nicht weiss oder bei dem man am Schluss über das Ergebnis überrascht ist. Das wurde sehr wohl in die Überlegungen einbezogen, als man den Antrag gestellt hat. Deshalb hat Tinner gesagt, dass es nur soviel zu kompensieren gibt. Er hat nur noch in der Sonderpädagogik entsprechende Manövriermasse und bei den Beförsterungskosten im Wald. Aber er glaubt, dass er alle etwas geärgert hätte, wenn er mit so kleinem Habakuk daher gekommen

wäre. Es muss eine sachgerechte Lösung gefunden werden. Tinner ist der Meinung, dass sein Antrag sachgerecht wäre.

**Denoth** sieht das Problem der Gemeinden sehr wohl. Andererseits werden die Gemeinden im Rahmen des revidierten Polizeigesetzes zusätzlich bei den Kosten an die Polizei entlastet und bei den Kosten der Ergänzungsleistungen. Deshalb lehnt Denoth den Antrag zum heutigen Zeitpunkt ab.

**Zoller** möchte noch ein konjunkturpolitisches Argument ins Spiel bringen. Er möchte nicht bestreiten, dass dies zu Verwerfungen führt. Es ist unzweifelhaft so, wie es Zigerlig gesagt hat. Jetzt muss man annehmen, dass mittelfristig das Substrat der juristischen Personen generell sinken wird. Dann sinkt auch die Motivation derjenigen Gemeinden, die Industrie haben, die in diesem Bereich sich auf den nächsten Konjunkturaufschwung vorbereiten möchten. Es wäre gut, wenn man jetzt den Gemeinden einen zusätzlichen Anreiz bieten würde, jetzt und vor allem in der Zukunft parat zu sein, wenn der nächste Aufschwung da ist, für die Industrie und das Gewerbe erschlossene Parzelle zu haben. Der Antrag würde nach Zoller dazu dienen.

**Regierungsrat Gehr:** Wenn man von Kompensationen spricht und dann die Ergänzungsleistungen und die Entlastungen bei der Polizei ins Spiel bringt, dann muss er fairerweise auch sagen, dass klar mit den Gemeinden abgemacht wurde, dass dies ein Anteil an der NFA ist, an den Kompensationen, die sie zugute haben. Von daher darf man dies wohl nicht vermischen. Natürlich gibt es dort eine zusätzliche Entlastung bei den Gemeinden. Das einzige, das man dort gelten lassen kann, das hat Gehr vorhin nicht erwähnt, denn das spricht jetzt wieder für den Kanton und dafür, nicht zu kompensieren, ist, dass man dort eine Überkompensation von etwa Fr. 4 Mio. bewirkt. Dann hat man gesagt, dass man es macht. Die Gemeinden haben auch verzichtet auf den ersten Teil an den Fr. 87 Mio. Von daher bittet Gehr die Kommission, es unabhängig von dieser Kompensation zu betrachten.

Der **Kommissionspräsident** lässt über den Antrag Tinner abstimmen (Art. 8 StG, Erhöhung des Anteils der Gemeinden von 115 % auf 130 %).

#### **Abstimmung:**

für den Antrag Tinner:	6
dagegen:	6
Enthaltungen:	5

Der Kommissionspräsident fragt, ob er in der Kommission abstimmen muss oder ist es ein Patt-Entscheid und damit kein Entscheid? Er hat in der ersten Abstimmung nicht abgestimmt, wobei im Rat der Präsident dann abstimmt, aber in der Kommission kann er mitstimmen. Muss er den Stichtscheid geben? Das ist ihm jetzt nicht klar. Es geht ihm jetzt um das Verfahren, nicht um den Inhalt.

**Friedl** glaubt, dass es heisst, der Präsident stimmt in der Kommission mit.

Der **Kommissionspräsident** antwortet, und wenn er nicht stimmt, hat er sich enthalten.

**Friedl** bejaht.

Der **Kommissionspräsident** erklärt, wenn die Kommission dieser Auslegung zustimmt, dann hat man jetzt das Ergebnis 6:6.

**Widmer** fragt, ob man mit dieser Kompensation bei dieser Vorlage vors Volk muss.

**Regierungsrat Gehrler** antwortet, dass es um Mindereinnahmen geht, die nicht als Ausgaben vom Finanzreferendum erfasst werden. Bei den Ergänzungsleistungen ist es anders.

Der **Kommissionspräsident** sagt, dass es selbstverständlich eine Information gibt, dass der Antrag in der Kommission behandelt wurde, jedoch mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Das gibt weder ein weisses noch ein chamois-Blatt. Es gibt kein Blatt.

Blum verlässt den Raum. Somit sind noch 16 Kommissions-Mitglieder anwesend.

Der **Kommissionspräsident** fragt, ob noch etwas Weiteres zum VI. Nachtrag gewünscht wird.

**Spieß** fragt nach dem Zeitpunkt für die Kommissionsmotion.

Der **Kommissionspräsident** antwortet, dass er dies behandelt, bevor er die Sitzung schliesst. Aber sie ist nicht Bestandteil des VI. Nachtrages und deshalb würde er jetzt über den VI. Nachtrag abstimmen (Unterstützung des VI. Nachtrages in der jetzt vorliegenden Fassung zuhanden des Kantonsrates).

### **Abstimmung:**

für den VI. Nachtrag: 14

dagegen: 0

Enthaltungen: 2

Der **Kommissionspräsident** kommt damit auf das Rückkommen und gibt das Wort Spiess.

**Spiess** nimmt Bezug auf seine Kommissionsmotion, die er vor der Sitzung den Beteiligten hat zukommen lassen. Zugestellt wurde am 9. März 2009 Folgendes:

**"Von:** Hans Rudolf Spiess [mailto:spiess@baurecht.ch]

**Gesendet:** Montag, 9. März 2009 18:12

**An:** guentzel.ra@bluewin.ch; mblum@moag.ch; Denoth Reto BD-AFU; Fredy Fässler (OG42); claudia.friedl@bluewin.ch; marlenhasler@catv.rol.ch; barbara@keller-inhelder.ch; molehmann@greenmail.ch; maechlersan@tbwil.ch; max.rombach@nonlimit.ch; us.schneider@bluewin.ch; spiess@baurecht.ch; info@mariannesteiner.ch; Tinner Beat WARTAU; info@wehrli-ag.ch; widmerandy@bluewin.ch; Zoller Erich SARGANS; Marc Mächler

**Cc:** Gehrler Martin FD-GS; Regierungsrat FD-GS

**Betreff:** 29.08.02 und 22.08.11 und 22.09.03 voKo Steuergesetz und Kinderabzüge

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

In der Anlage sende ich den Text einer Motion zur Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs, den ich an der Sitzung der vorberatenden Kommission am 11. März 2009 als Antrag für eine Kommissionsmotion einbringen werde. Eine kurze Begründung ist im Text enthalten.

Der Vorstoss entspricht in der Stossrichtung und inhaltlich der Vorlage zur Einführung des proportionalen Einkommenssteuertarifs im Kanton Thurgau (modifizierte Flat Rate Tax), die der dortige Grosse Rat am 25. Februar 2009 mit 85:0 Stimmen in erster Lesung beschlossen hat.

Um den Kanton St. Gallen im Vergleich zu den umliegenden Kantonen auch für die Zukunft wettbewerbsfähiger zu machen, mit einem fairen Steuertarif, der vor allem auch dem Mittelstand nützt und durch die Pauschalierung von Abzügen eine wesentliche Vereinfachung der Steuererklärung und der Steuerveranlagung zur Folge hat, ist meines Erachtens die Stossrichtung des Kantons Thurgau richtig.

Ich habe einen allgemeinen Auftrag an die Regierung mit bestimmten Randbedingungen (die mit Ausnahme der "Personalsteuer" dem Kanton Thurgau entsprechen) formuliert. Er lässt der Regierung Spielraum in der Umsetzung.

Mit einem solchen Vorstoss kann sich der Kanton St. Gallen in steuerlicher Hinsicht nun wirklich bewegen und einen grossen (Fort-)Schritt machen, statt wie bisher, mit kleinen Schritten den Nachbarn hinterherhinken.

Ich freue mich, wenn die vorberatende Kommission diesen Vorstoss unterstützt.

Mit freundlichem Gruss  
Hansruedi Spiess  
Kantonsrat  
Obstgartenweg 30  
8645 Jona  
Tel 055 210 23 53 Fax 055 210 94 00

Geschäft  
SPIESS+Partner Buero für Baurecht  
Höschgasse 66, 8034 Zürich  
Tel 044 421 44 44 Fax 044 421 44 40  
Natel 079 436 45 47  
www.baurecht.ch

-----  
 Bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken: Denken Sie an die Umwelt!

**Hansruedi Spiess**

Kantonsrat

Obstgartenweg 30

Tel 044 421 44 44

8645 Jona / Kempraten

Fax 044 421 44 40

**MOTION****Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs**

*Die Regierung wird eingeladen, eine Änderung des Steuergesetzes zur Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs vorzulegen, die folgende Randbedingungen berücksichtigt:*

- *Einheitlicher Sozialabzug für jede steuerpflichtige Person mit stufenweiser Reduktion für einkommensstarke Steuerpflichtige.*
- *Pauschalabzüge für Kinderbetreuung und Kinderausbildung.*
- *Zusätzliche abgestufte Pauschalabzüge für wirtschaftlich Benachteiligte.*
- *Zivilstandsunabhängig.*
- *Minimalsteuer (Personalsteuer) für jede steuerpflichtige Person.*
- *Angemessene Kompensation der Steuerausfälle der Gemeinden.*

**Begründung**

1. Durch die vielen tarifarischen Einzelmassnahmen der Nachträge I bis VI ist der Einkommenssteuertarif unübersichtlich geworden.
2. Das st. gallische Steuergesetz soll für die Zukunft gute steuerliche Rahmenbedingungen gewährleisten und sowohl die nachhaltige Bestandespflege als auch die Anziehung erfolgreicher natürlicher und juristischer Personen sicherstellen.
3. Arbeitsleistung soll sich wieder lohnen.
4. Durch die Einführung erhöhter, ab einer bestimmten Einkommensgrenze wieder abnehmender Sozialabzüge kann der grosse Teil der Steuerpflichtigen, insbesondere der Mittelstand, entlastet werden.
5. Den heutigen erheblichen Kosten der Kinderbetreuung innerhalb oder ausserhalb der Familie und der Ausbildung der Kinder ist mit angemessenen Pauschalabzügen Rechnung zu tragen.
6. Steuerpflichtige, aus wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, können mit einem zusätzlichen Abzug entlastet werden.

7. Durch pauschale Abzüge ohne Nachweis der tatsächlichen Auslagen sollen das Steuererklärungsverfahren und die Steuerbemessung wesentlich vereinfacht werden. Steuerpflichtige und die Steuerverwaltung können von Aufwand entlastet werden.
8. Der Umstand, dass heute über ein Viertel der Steuerpflichtigen keine Steuern bezahlt, löst Befremden aus. Eine bescheidene Minimalsteuer jeder steuerpflichtigen Person soll die Identifikation mit dem Staatswesen fördern.
9. Durch flankierende Massnahmen, wie eine Neuverteilung der Steueranteile anderer Steuern und Abgaben, sollen Ausfälle der Gemeinden angemessen kompensiert werden.
10. Diese Motion entspricht in der Stossrichtung der aktuellen Steuergesetzrevision des Kantons Thurgau, auf die der Grosse Rat am 11. Februar 2009 mit 90:14 eingetreten ist und die am 25. Februar 2009 in erster Lesung mit einem Übergangssatz der einfachen Steuer von 8% mit 85:0 Stimmen gutgeheissen worden ist.

Jona, 4. März 2009 HRS"

**Spiess** weist darauf hin, dass wir seit dem Jahr 2001 beim VI. Nachtrag angelangt sind. Weitere Nachträge wird es wahrscheinlich in sehr kurzer Zeit geben. Sie sind absehbar. Mit diesen Nachträgen hat der Kanton St. Gallen immer versucht, den anderen Kantonen hinterherzuhinken, um den Abstand nicht zu gross werden zu lassen. Spiess ist der Meinung, dass dieses Steuergesetz vereinfacht werden muss. Man soll zu einer einfacheren Lösung kommen. Als er in anderen Kantonen nachgeschaut hat, was dort läuft, hat er festgestellt, dass im Kanton Thurgau vor etwa zwei Wochen in 1. Lesung eine Steuergesetzrevision mit einem proportionalen Einkommenssteuertarif (sog. flat rate tax) beschlossen wurde. Spiess hat dies genauer angeschaut und ist zur Auffassung gekommen, ein solches Modell wie im Thurgau wäre durchaus auch im Kanton St. Gallen zweckmässig. Hier kann man wirklich einmal einen grossen Schritt machen, auch in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Kantonen und in Sachen Vereinfachung des Steuersystems. Der Kanton Thurgau hat einen proportionalen Einkommenssteuertarif, der nach oben und unten gewisse Änderungen hat. Er hat nämlich nach oben eine Progression, indem der Sozialabzug stufenweise reduziert wird ab einer gewissen Einkommenshöhe. Mit einem Abzug für wirtschaftlich Benachteiligte hat er in den untersten Einkommensbereichen eine Entlastung. Das ist nach Spiess auch eine sozial verträgliche flat tax, nebst dem, dass sie viel einfacher ist. Spiess ist auch der Meinung, dass man gewisse Abzüge, die man in der letzten Zeit diskutiert und beschlossen hat, wie z.B. Kinderausbildung und Kinderbetreuung hier einbauen könnte. Man hat gesagt, dass weit über einen Viertel der Steuerpflichtigen überhaupt keine Steuern zahlen. Deshalb ist Spiess der Meinung, dass diese grosse Anzahl staatspolitisch nicht tragbar ist. Wenn jeder auch nur einen kleinen Beitrag an

den Staat bezahlt, so weiss er, dass der Staat etwas kostet und dass er kein Bedienungsladen ist, in dem man sich mit allen möglichen Leistungen und Unterstützungen bedienen kann, ohne eine Leistung erbringen zu müssen. Spiess ist deshalb der Meinung, dass man eine Minimalsteuer einführen sollte. Sie muss nicht sehr gross sein, sie kann symbolisch sein, einfach dass man merkt, dass der Staat etwas kostet.

Das führt zur Motion, wobei Spiess den Motionstext vorliest:

### **Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs**

*Die Regierung wird eingeladen, eine Änderung des Steuergesetzes zur Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs vorzulegen, die folgende Randbedingungen berücksichtigt:*

- *Einheitlicher Sozialabzug für jede steuerpflichtige Person mit stufenweiser Reduktion für einkommensstarke Steuerpflichtige.*
- *Pauschalabzüge für Kinderbetreuung und Kinderausbildung.*
- *Zusätzliche abgestufte Pauschalabzüge für wirtschaftlich Benachteiligte.*
- *Zivilstandsunabhängig.*
- *Minimalsteuer (Personalsteuer) für jede steuerpflichtige Person.*
- *Angemessene Kompensation der Steuerausfälle der Gemeinden.*

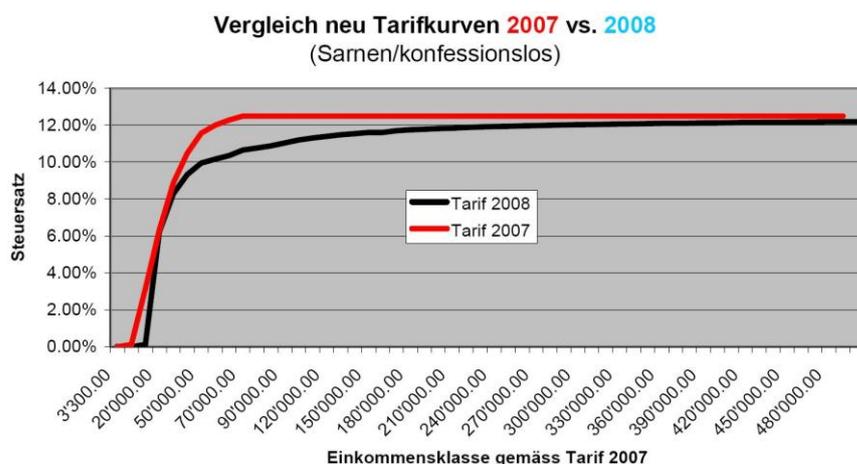
Spiess stellt dies als Antrag für eine Kommissionsmotion.

Der **Kommissionspräsident** unterbricht die Sitzung von 15.10 Uhr bis 15.15 Uhr.

**Regierungsrat Gehrler** dankt Spiess dafür, dass er die Kommissionsmotion schon vor der Sitzung den Beteiligten zugestellt hat. Dies hat ihm und der Verwaltung Gelegenheit gegeben, sich vorzubereiten. Es wird eine Übersicht gegeben, was dies bedeutet und wie dies funktionieren würde nach dem Beispiel Thurgau.

**Hofmann** führt aus, dass man sich auch im Kanton St. Gallen überlegt hat, ob eine flat rate tax für uns das Richtige wäre. Im Ausland kennt man dies bereits schon, vor allem im Ostblock. Nun aber spricht man auch in der Schweiz davon, nämlich in Obwalden, Uri und neu Thurgau. In der Politik wird sehr viel darüber gesprochen. Allerdings wird sehr oft nicht richtig erkannt, worum es hier geht. Steuerwissenschaftlich ist die flat rate tax ein Einheitssteuersatz auf der gesamten Einkommensbasis, d.h. auf allem, was jemandem an Wert zufließt. Dies heisst keine Ausnahmen beim Einkommen, keine Vorzugsbehandlung von gewissen Personen oder mit Bezug auf gewisse Einkommen und keine Abzüge. Das ist in der Schweiz schlicht unmöglich. Die flat rate tax, die Prof. Rabushka in den USA entwickelt hat, ist in der Schweiz gar nicht

möglich, weil das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) vorschreibt, was von der Einkommenssteuer ausgenommen ist, was ermässigt besteuert werden muss und welche Abzüge gemacht werden dürfen. Die Einkommensbasis ist durch das StHG, vorbehaltlich von gewissen Abzügen, die die Kantone noch festsetzen können, vorgegeben. Wenn man von der flat rate tax bei uns in der Schweiz spricht, dann würde Hofmann von der Swiss flat rate tax sprechen. Das ist also lediglich ein Einheitssteuersatz, kombiniert mit einem Freibetrag auf einer harmonisierten Einkommensbasis. Letztere ist in allen Kantonen grundsätzlich gleich. Diese Kombination von Einheitssteuersatz und Freibetrag ergibt einen Tarif, der progressiv ist und nicht etwa proportional. In gewissen Bereichen ist der Tarif sogar progressiver als fast alle anderen bisherigen Tarife. Die bisherigen Tarife sind sog. Teilmengentarife, bei denen verschiedene Teilmengen mit einem bestimmten Steuersatz besteuert werden. Wir im Kanton St. Gallen haben zurzeit einen Teilmengentarif mit 11 Teilmengen. Neu werden wir noch 6 oder 7 haben ab 2010 bzw. 2011. Diese Grafik ist aus der Botschaft Obwalden:

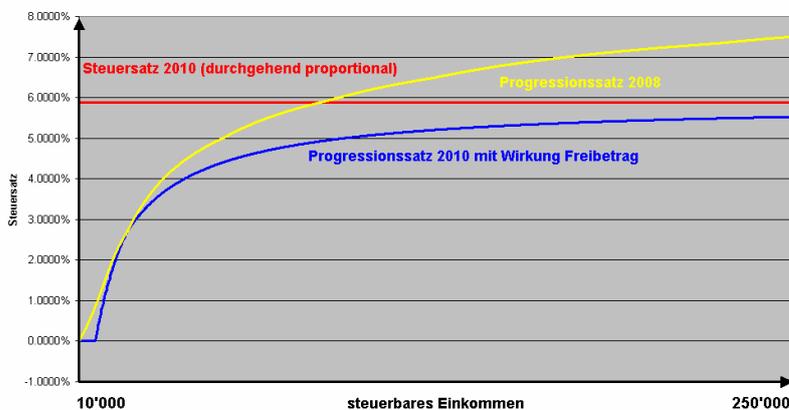


Aus dieser Folie sieht man, dass im rechten Bereich der Tarif sogar stärker und schneller ansteigt als im alten Tarif. Dies ergibt sich aus der Kombination der beiden Elemente Einheitssatz und Freibetrag. Einheitssatz und Freibetrag sind in diesem Tarif die einzigen Parameter, die veränderbar sind. Es gibt also noch zwei Positionen. Dies im Gegensatz zum Teilmengentarif, wo man noch 20 Teilmengen machen und einen Tarif ausmodellieren kann. Sie können diesen genau so gestalten wie Sie wollen. Sie können unten, in der Mitte oder oben reagieren. Wenn Sie oben mehr entlasten wollen, können Sie es bei den Teilmengen oben – es ist eine nicht einfache Arbeit und braucht ein wenig Routine – schön so austarieren, wie es die Politik und

die Stimmbürger wollen. Die Swiss flat rate tax nach dieser Art – es sind bis jetzt drei Kantone, die sie haben – funktioniert mit zwei Parameter. Wenn Sie in diesem System eine Steuerentlastung machen wollen, wirkt sie tendenziell immer gegen den Mittelstand. Leider hat Hofmann jetzt keine Rute da, er hat es bisher jeweils mit einer Rute veranschaulicht. Unten haben Sie den Freibetrag (den kann man verschieben und grösser oder kleiner machen) und oben können Sie beim Einheitssatz hinunterdrücken und damit entlasten. Können Sie sich jetzt eine Rute zwischen den beiden Händen vorstellen. Wenn Sie unten drücken, geht die Rute eher noch steiler hinaus. Wenn Sie oben hinunterdrücken und unten halten, drückt es in der Mitte auch gegen den Mittelstand. Tendenzuell ist diese Art der flat rate tax ungünstig für den Mittelstand. Das könnte man mit x Berechnungen aufzeigen. Selbstverständlich können Sie Mehrbelastungen machen, aber darum dreht sich momentan die Diskussion nicht. Dann kann man die Spannung im Mittelstand entfernen. Dann beugt sich die Rute weniger stark. Dass das so ist, kann man anhand des Kantons Thurgau zeigen.

## Thurgau – sog. flat rate tax – Tarif 2010

### Alleinstehende

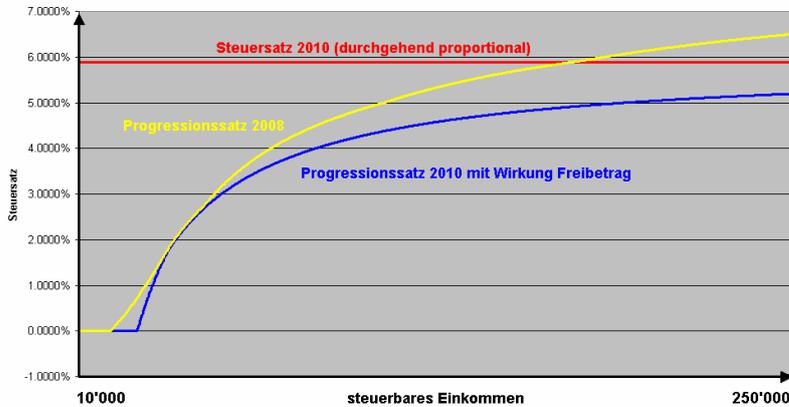


Kantonales Steueramt

Gelb ist der bisherige Tarif Thurgau. Blau ist die Kurve eingetragen, die sich durch die sog. Swiss flat rate tax ergibt. Im unteren Bereich sind praktisch keine Entlastungen feststellbar. Der Freibetrag wurde erhöht, der Maximalsatz wurde deutlich reduziert und das ergibt beim Mittelstand praktisch keine Entlastung. Das ist nicht nur bei den Alleinstehenden so, sondern auch bei den Verheirateten.

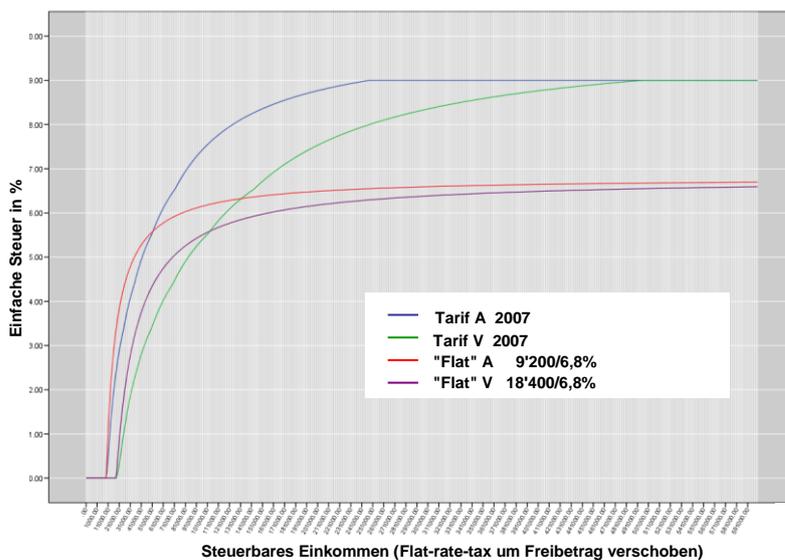
## Thurgau – sog. flat rate tax – Tarif 2010

### Verheiratete



Das ist aus der Botschaft des Kantons Thurgau. Bei einem Teilmengentarif könnte man es besser austarieren. Wir haben aber trotzdem versucht, eine flat rate tax für den Kanton St. Gallen zu konstruieren. Zuerst haben wir die Frage beantwortet, wie eine flat rate tax aussehen würde, die mit einem bisherigen Freibetrag (also jener, der heute noch gilt, Fr. 9'200 resp. Fr. 18'400) den gleichen Steuerertrag wie heute erbringen würde, also keine Steuerausfälle verursachen würde:

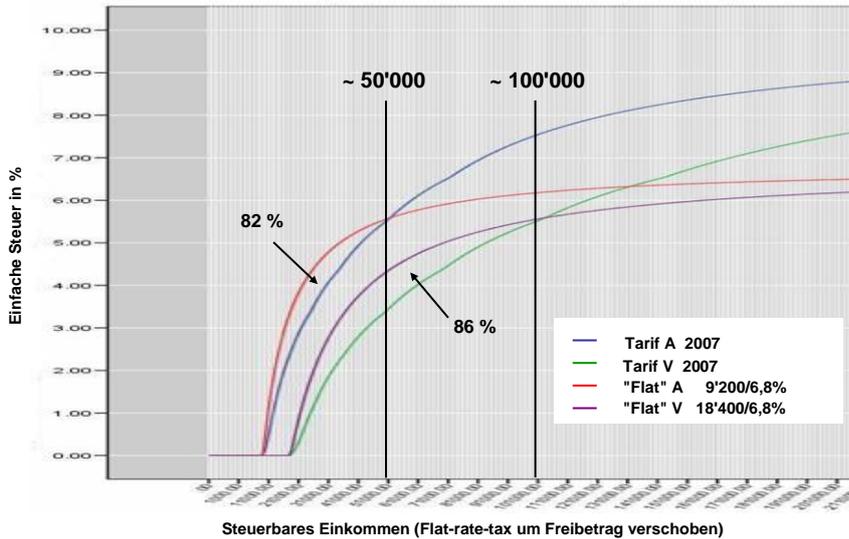
"Flat-rate-tax" mit gleichen Steuererträgen wie bisher



Hier hat man die gleiche Nullstufe bzw. den gleichen Freibetrag. Hier könnte man tatsächlich auf einen Einheitssteuersatz von 6,8 % hinuntergehen. Das ergäbe die gleichen Steuererträge.



"Flat-rate-tax" mit gleichen Steuererträgen wie bisher



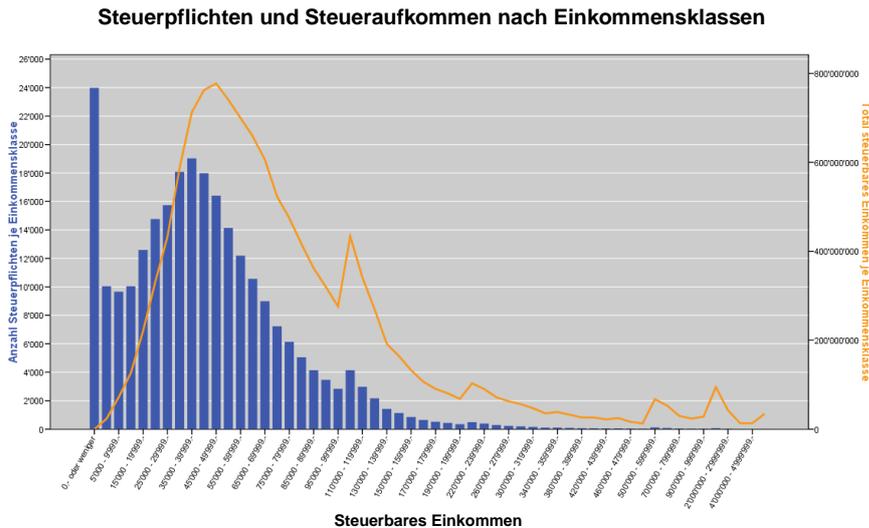
Jetzt muss man dies aber ein bisschen genauer ansehen und dann entdeckt man im unteren Bereich – es ist jetzt ein bisschen gestreckt – eine Überschneidung. Diese Überschneidung bedeutet, dass 86 % der Verheirateten und 82 % der Alleinstehenden höhere Steuern bezahlen müssten, dies zugunsten von 14 % bzw. 18 % Gutverdienenden, die einen tieferen Steuersatz bekommen. Diese Tarifkurve sagt eben nichts aus über die Mengen. Und diese Mengen kommen hier zum Ausdruck:



### Steuerbare Einkommen / Schichtung

Steuerbares Einkommen	Alleinstehende			Verheiratete		
	Anzahl	% Anteil	kumuliert	Anzahl	% Anteil	kumuliert
bis 30'000	74'699	50.70	50.70	15'337	13.70	13.70
bis 50'000	45'194	30.60	81.30	27'550	24.50	38.20
bis 60'000	57'310	38.80	89.50	42'657	37.90	51.60
bis 100'000	12'819	8.60	98.10	37'979	33.70	85.30
bis 200'000	2'325	1.60	99.70	13'961	12.40	97.70
bis 500'000	332	0.27	99.97	2'201	2.00	99.70
über 500'000	48	0.03	100.00	333	0.30	100.00
Total	147'533	100.00	100.00	112'468	100.00	100.00

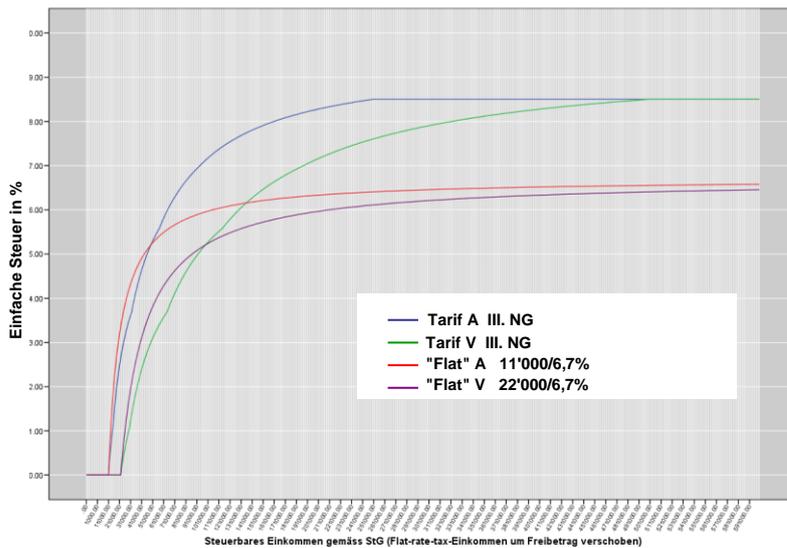
Das erstaunt Sie vielleicht. Aber wenn man die Einkommensverteilung im Kanton St. Gallen betrachtet, dann stellen wir fest, dass bei den Alleinstehenden bis Fr. 50'000 steuerbares Einkommen 81,3 % Steuerpflichtige sind. Und bei Verheirateten bis Fr. 100'000 steuerbares Einkommen 85,3 %.



Blau sehen Sie die Mengen der Steuerpflichtigen und die gelbe Kurve ist die Menge der steuerbaren Einkommen. Hier sind Alleinstehende und Verheiratete zusammen. Der Spitz nach dem grossen Berg ist von der Grafik her, weil man dort die Skalierung ändert. Die Skalierung wird dort grösser gemacht.

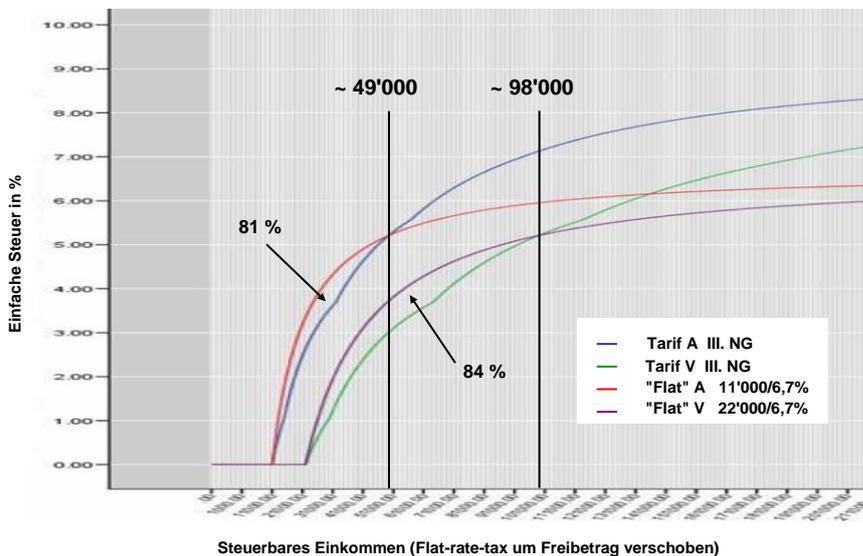
Die gleiche Berechnung hat man auch mit dem neuen Tarif gemacht nach dem III. Nachtrag bzw. vorgezogen im VI. Nachtrag. Das kommt praktisch auf das Gleiche heraus.

"Flat-rate-tax" mit gleichen Steuerausfällen wie III. NG



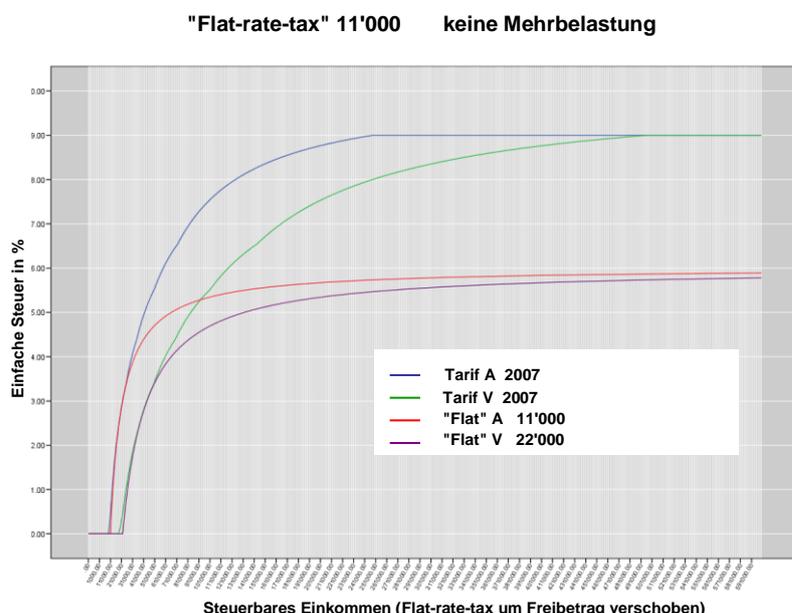
Man könnte einen Einheitssatz von 6,7 % nehmen und bei der Nullstufe Fr. 11'000 bzw. Fr. 22'000.

"Flat-rate-tax" mit gleichen Steuerausfällen wie III. NG



Das ergäbe aber auch wieder eine Mehrbelastung bei 84 % bzw. 81 % der Steuerpflichtigen. Das ist klar, bei dieser geringen Tarifänderung kann dies keine grossen Verschiebungen geben. Hier müssten also 4/5 der st. gallischen Steuerpflichtigen mehr Steuern bezahlen, wenn man beim Übergang zur flat rate tax keine Steuerausfälle in Kauf nehmen möchte. Das dürfte ja wohl nicht realistisch sein.

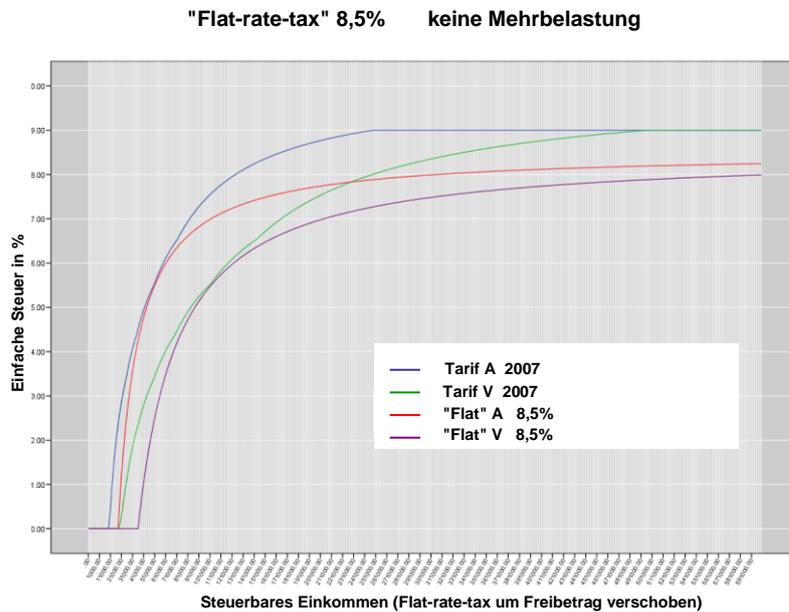
Man hat dann eine Berechnung gemacht mit dem Ziel, dass niemand stärker als bisher belastet werden soll. So war es nämlich auch im Kanton Obwalden und im Kanton Thurgau. Hofmann will keine politische Aussage machen, aber es wäre wohl politisch chancenlos, wenn ein grosser Teil der Bevölkerung stärker belastet würde. Deshalb hat man zwei Varianten gerechnet. Alles andere liegt dazwischen. Wir haben eine Variante gerechnet mit der gleichen Nullstufe wie im III. Nachtrag, also Nullstufen Fr. 11'000 und Fr. 22'000. Wenn man niemanden mehr belasten will, dann muss man den Einheitssatz herunterziehen auf 6,0 % wie Thurgau jetzt.



Der Steuerausfall durch diesen Wechsel würde Fr. 115 Mio. einfache Steuer betragen.

Dann hat man eine zweite Variante gerechnet, das andere Extrem. Alles andere liegt dann dazwischen. Man nimmt den Maximalsatz gemäss dem III. Nachtrag von 8,5 % und schaut, wohin man den Freibetrag setzen muss, damit niemand stärker belastet wird. Im unendlichen aussen hat man die 8,5 % gemäss III. Nachtrag und jetzt muss man die Nullstufe erhöhen, damit niemand stärker belastet wird. Wir müssten sie für Alleinstehende auf Fr. 18'000 erhöhen

und für Verheiratete auf Fr. 36'000. Damit würde man eine grosse Zahl Gratisbürger schaffen.



Der Ausfall wäre hier Fr. 70 Mio. einfache Steuer. Jede Variante liegt zwischen Fr. 70 Mio. und Fr. 115 Mio. einfache Steuer.

Hofmann möchte jetzt noch auf gewisse Merkmale der Swiss flat rate tax eingehen.



## Swiss flat rate tax

- ◆ konstant proportional?
- ◆ Entlastungswirkungen?
- ◆ zivilstandsunabhängig?
- ◆ Heiratsstrafe?
- ◆ Abhalteeffekt auf Zusatzeinkommen?
- ◆ Steueroptimierung durch Periodenverschiebung?
- ◆ Steuerehrlichkeit?



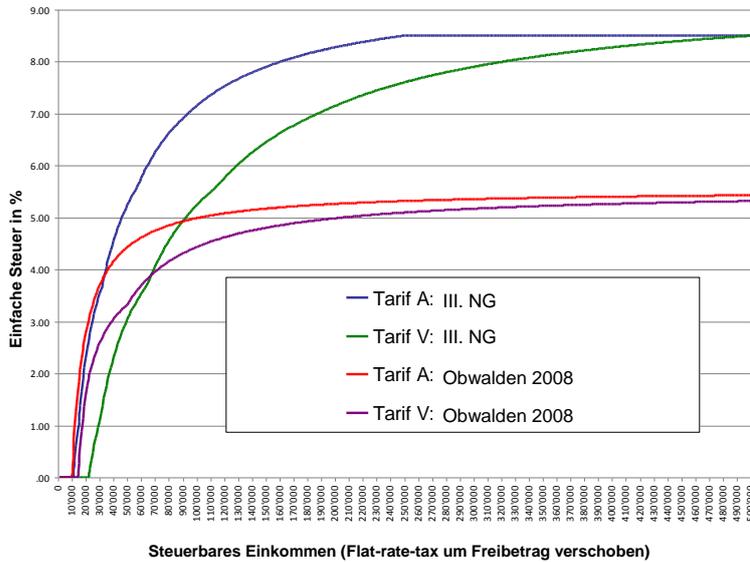
Es wird hervorgehoben, was für Vorteile sie habe. Zunächst wird gesagt, dass die Steuer konstant proportional sei. Dies trifft nicht zu. Es ist ein progressiver Tarif durch die Kombination

von Freibetrag und Einheitssteuersatz. Dieser Tarif ist nicht fein modellierbar, er ist insofern unflexibler als ein Teilmengentarif. Es wird gesagt, es sei einfacher. An der Steuererklärung und der Steuerveranlagung ändert sich durch diesen Tarif null und nichts. In einem Kanton wurde gesagt, der Steuerpflichtige könne viel besser berechnen, welche Steuern er zu zahlen habe. Hofmann stellt dies klar in Abrede. Der Tarif wird eventuell der Steuerveranlagung beigelegt, ist abrufbar oder einsehbar. Den Tarif ablesen kann jeder. Und das ändert sich bei einer flat rate tax nicht. Die Probleme, die unsere Bürger haben, ist die Multiplikation mit dem Steuerfuss. Und der moderne Bürger macht dies heute mit dem Internet. Er gibt im Steuerkalkulator ein, ob er katholisch oder evangelisch ist und wo er wohnt und mit einem Klick hat er die Steuerbelastung für jedes Einkommen. Hofmann behauptet, dass es mit der flat rate tax für den Bürger nicht einfacher wird. Er meint dann vielleicht, dass das zusätzliche Einkommen mit 6 % besteuert wird und staunt dann, wenn er die Steuerrechnung bekommt und es dort mit 300 Steuerprozenten multipliziert ist und es dann halt im Endeffekt trotzdem 18 % sind. Einfacher wird es bei der Umrechnung bei sog. unterjährigen Steuerpflichtigen. Das stimmt. Entschuldigung, aber wer von Ihnen ist davon betroffen? Sie sind alle schon eine Weile im Kanton St. Gallen. Es sind relativ wenige und in solchen Fällen kann es der Steuerpflichtige ohnehin nicht für sich berechnen. Das können nicht einmal die meisten Treuhänder. Die flat rate tax bedeutet einen einheitlichen Steuersatz. Und unter einem einheitlichen Steuersatz gibt es eigentlich keinen Grund mehr, warum Kapitalleistungen, beispielsweise aus Vorsorge, zu einem Vorzugsatz besteuert werden sollen. Denn dort operiert man damit, dass die Kapitalleistung anstelle einer Rente ausbezahlt wird. Und diese Rente wird dann in den künftigen Jahren zum übrigen Einkommen dazu genommen. Es macht keinen Sinn, das jetzt zum vollen Satz zu besteuern. Wenn aber in Zukunft die Steuer immer 6 % ist, dann besteht kein Grund, warum man solche Kapitalleistungen nicht auch zu 6 % besteuern soll. In keinem dieser Kantone, die die flat rate tax eingeführt haben, ist aber die Ermässigung für die Kapitalleistungen aus Vorsorge gestrichen worden. Sie besteht nach wie vor.

Die Entlastungswirkungen hat Hofmann gezeigt. Die Wirkungen sind in den Extremen gross. Man kann unten oder oben deutlich und sofort entlasten, in der Mitte sind diese Entlastungen aber träge und wirken erst bei grossen Veränderungen. Unter diesem Aspekt haben wir den Obwaldner Tarif auf St. Galler Verhältnisse umgerechnet. Man hat ihn praktisch synchronisiert und in einen St. Galler Tarif überführt, nämlich ausgehend von Sarnen und einem entsprechenden Steuerfuss. So sieht dies aus:



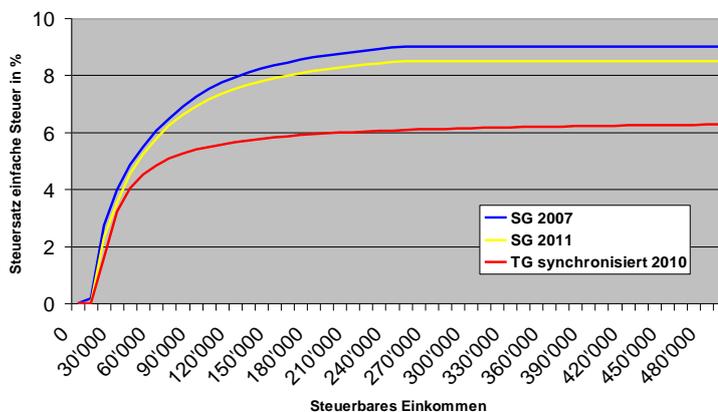
**Vergleich Tarif III. NG mit Tarif Obwalden 2008**



Der Unterschied oben ist gewaltig, das ist so. Aber schauen Sie einmal unten. 52 % der st. gallischen Alleinstehenden und 60 % der st. gallischen Verheirateten würden in Obwalden zum Teil deutlich stärker belastet und müssten dort höhere Steuern bezahlen. Es ist ein bisschen überraschend, dass das Obwaldner Volk dem trotzdem mit einer Mehrheit von 90 % zugestimmt hat. Hier nochmals der Kanton Thurgau:



**Tarifvergleich  
SG 07/11 mit TG "flat rate" 2010\***



\* Äquivalenter Tarif nach Massgabe des gewogenen Mittels der Steuerfüsse 2007



Der Kanton Thurgau hat in 1. Lesung, und heute hat er die 2. Sitzung, eine flat rate tax eingeführt. Dazu ist Folgendes zu sagen: Thurgau hat keine Abzüge vereinfacht, man hat zusätzli-

che Abzüge geschaffen und zwar zusätzliche Sozialabzüge. Bei den Ehegatten beträgt der ordentliche Sozialabzug Fr. 26'000. Dieser Abzug ist degressiv ab Fr. 180'000 Einkommen und läuft aus bei Fr. 310'000 Einkommen. Dazu kommt ein sog. tarifarischer Abzug von Fr. 5'400. Dieser wirkt unten hinein. Ab Fr. 31'000 nimmt er ab und läuft aus bei Fr. 85'000. Die gesamte Nullstufe ist also bei Ehegatten einmal bei Fr. 31'400, mit einer Abflachung unten und einem auslaufenden Abzug oben. Bei Alleinstehenden sind es insgesamt Fr. 18'400 Nullstufe und dort auch wieder degressiv oben bei Fr. 90'000 bis Fr. 155'000 und unten von Fr. 18'000 bis Fr. 72'000. Hofmann möchte hier ganz objektiv festhalten, für ihn ist das keine Vereinfachung, sondern eine Komplizierung und es ist insbesondere absolut nicht mehr transparent. Für uns, die Gesetze entwickeln müssen, ist dies nicht als Vorbild zu nehmen. Der Kanton Thurgau hat in 1. Lesung die einfache Steuer, d.h. den Einheitssatz von 5,85 % gemäss Botschaft auf 6 % angehoben und hat eine Übergangsregelung geschaffen: "Für die Steuerperioden 2010 und 2011 8 % ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 160'000". Also die 6 % gelten nur bis Fr. 160'000 und über Fr. 160'000 gelten 8 %. Dies für die Jahre 2010 und 2011. Ab dem Jahr 2012 kommt dann einheitlich der Satz von 6 %.

Hofmann möchte noch zwei bis drei andere Punkte betrachten, die bei der flat rate tax vorgebracht werden. Die flat rate tax sei zivilstandsunabhängig. Hier muss Hofmann sagen, dass der Kanton St. Gallen seit 2001 mit dem Vollsplitting vollständig zivilstandsunabhängig ist. Die Heiratsstrafe ist im Kanton St. Gallen nicht erst ab nächstem Jahr, sondern seit 2001 vollständig abgeschafft. Es gibt bei uns seit dem Vollsplitting kein Ehepaar mehr, das in irgendeiner Einkommenssituation mehr Steuern zahlt als ein gleiches Konkubinatspaar. Der Kanton St. Gallen ist mit dem Vollsplitting am allernächsten bei der Individualbesteuerung. Der grosse und erhebliche Unterschied zur Individualbesteuerung ist die Addition der beiden Einkommen. Aber mit der Teilung für die Satzbestimmung sind wir sehr nahe bei der Individualbesteuerung. Nach Hofmanns persönlicher Meinung könnte das Vollsplitting das Zukunftsmodell sein.

Zum Abhalteeffekt auf Zusatzeinkommen: Das trifft wohl zu, der Grenzsteuersatz ist konstant in diesen drei Kantonen. Man muss aber festhalten, der Grenzsteuersatz ist bei einem Teilmengentarif zumindest bei den unteren Einkommen tiefer als bei der flat rate tax, also unter 6 %. Auch der Kanton Thurgau hat bisher glaublich vier Stufen gehabt, bei denen der Grenzsteuersatz unter 6 % war.

Steuroptimierung durch Periodenverschiebung werde verhindert: Das trifft auch zu. Es trifft aber beispielsweise – wie in der Botschaft geschrieben wird – gerade im Liegenschaftenunterhalt nur in sehr seltenen Fällen zu. Denn wenn die meisten unter die Pauschale fallen, dann gibt es keinen effektiven Abzug des Liegenschaftenunterhalts und dann nützt auch eine Ver-

schiebung ins andere Jahr nichts. Aber grundsätzlich ja. Jedoch macht diese Verschiebung den Braten nicht mehr feiss.

Und schliesslich noch zur Frage der Steuerehrlichkeit: Es wird immer gesagt, dass die Swiss flat rate tax die Steuerehrlichkeit erhöhen werde. Diese Beantwortung muss Hofmann offen lassen. Nachgewiesen ist ganz sicher, dass bei ständiger Steuererhöhung (und das hat Herr Prof. Leffer in den USA schon längst bewiesen) der Steuerwiderstand und damit die Steuerhinterziehung steigt. Dass aber die Steuerehrlichkeit bei sinkender Belastung wirklich zunimmt, das müsste vermutlich zuerst noch bewiesen werden.

Der **Kommissionspräsident** dankt Hofmann für die Ausführungen und gibt das Wort frei.

**Spiess** dankt Hofmann für die interessanten Ausführungen. Die Komplexität der ganzen Sache und die Ausführungen von Hofmann haben gezeigt, dass es durchaus auch eine Variante ist für ein Steuersystem im Kanton St. Gallen, das man näher prüfen müsste. Es hat verschiedene Ansätze. Sie sind auf den Folien zum Teil unglücklich dargestellt worden. Wenn man auf der einen Folie ganz links gesehen hat Fr. 10'000 und ganz rechts Fr. 250'000 und am linken Rand eine ganz steile Kurve und oben flach, dann konnte man daraus lesen, dass es bereits ab einem Einkommen von Fr. 40'000 in den flachen Bereich übergegangen ist. Und das heisst ja, wenn ein Alleinstehender Fr. 40'000 Einkommen versteuert und ein Ehepaar etwa das Doppelte, dass man dort bereits in den flachen Bereich hineingeht. Auch wenn man die Zahl von etwa 80 % nimmt, die weniger als Fr. 50'000 (Einzelperson) oder Fr. 100'000 (Ehepaar) versteuern, so muss man sagen, dass von diesen etwa ein Drittel überhaupt keine Steuern bezahlen. Man spricht ja nur von jenen, die Steuern zahlen. Mit den Kurven kann man natürlich spielen und man kann relativ viel demonstrieren, je nachdem, was man aussagen will. Spiess will Hofmann nicht unterstellen, dass er tendenziös ist, aber er kennt seine Meinung auch von den Diskussionen im III. Nachtrag. Von daher ist die flat rate tax für Spiess prüfenswert. Wenn Spiess in seiner Motion den Begriff "zivilstandsunabhängig" ins Spiel brachte, wollte er damit nur erreichen, dass man nicht über die Hintertür zu etwas Zivilstandsabhängigem zurückkehrt. Für Spiess ist sonnenklar, dass der Kanton St. Gallen mit dem Vollsplitting eine Vorreiterrolle hat. Ein wichtiger Punkt ist für Spiess die Pauschalierung. Im Zusammenhang mit einem proportionalen Einkommenssteuertarif kann man vermehrt Pauschalierungen einführen. Das führt zur Vereinfachung der Veranlagung, aber auch der Steuererklärung. Es wäre dringend nötig, Vereinfachungen einzuführen.

**Mächler** ist gegenüber der Einführung der flat rate tax relativ skeptisch eingestellt. Denn wir haben das Problem, wie man den Mittelstand entlasten kann. Was Mächler Bauchweh macht, ist die Situation, dass der Kanton Thurgau ab 2010 insbesondere im oberen Bereich massiv

attraktiver sein wird als der Kanton St. Gallen. Wenn wir wissen, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden dies schon lange ist, dann kommt der Kanton St. Gallen langsam in eine ungemütliche Sandwichposition hinein. Und hier müssen wir uns wirklich Gedanken machen, wohin die Reise geht. Wenn am Schluss uns die guten Steuerzahler verlassen, dann wird es für den Kanton St. Gallen ungemütlich. Der Kanton Thurgau hat auch eine Aufstellung gemacht, wie es bei den entsprechenden Bruttoeinkommen aussieht. Er hat bei seinen Berechnungen die Steuergesetzrevision des Kantons St. Gallen per 1. Januar 2011 bereits vorweggenommen. Es wäre interessant, wenn alle einmal schauen würden, wo wir nachher stehen. Jetzt ist es dann statt 2011 im 2010, da wir den Tarif um ein Jahr vorziehen, aber die Situation ist für uns sehr ungemütlich. Mächler würde es interessieren, wie die Regierung dies sieht.

Gemäss **Steiner** darf man nicht vergessen, dass der Kanton Thurgau in der Rangliste jetzt schon im vorderen Drittel ist. Demgegenüber ist der Kanton St. Gallen bereits jetzt im hinteren Mittelfeld. Und deshalb gibt es die grossen Schwankungen. Das ist eine Tatsache. Was Steiner beunruhigt, ist, dass man bei einer Einführung der flat rate tax den Mittelstand mehr belastet, andererseits Familien mit Kindern mehr belastet und die persönlichen Abzüge, die wir jetzt gewährleisten können, nachher nicht mehr haben. Wenn man diese Abzüge nicht mehr machen kann, wird man höher eingestuft. Steiner sieht nicht ein, weshalb man ein System einführen sollte, das den Mittelstand mehr belastet. Was wir sicher machen müssen – und das sagt Steiner seit dem Jahr 2000 – ist uns trimmen, dass wir wettbewerbsfähig sind. Das sieht sie schon lange vom Linth-Gebiet her mit Schwyz und Zürich. Jetzt kommt es gottlob auch Richtung St. Gallen, wo Thurgau und Appenzell endlich auch etwas gemacht haben. Steiner ist der Meinung, man müsse entlasten. Es ist zwar nicht das Ei des Kolumbus, das sieht sie ein. Die Problematik wird schwieriger, nicht einfacher. Wir müssen mit unserem System schauen, dass wir den Mittelstand herunter bringen und Familien mit Kindern auch und diese nicht zugunsten der Reichen mehr belasten. Deshalb ist Steiner nicht sicher, ob man den Vorschlag von Spiess jetzt als Motion überweisen soll. Für Steiner ist es persönlich verfrüht. Der Kanton Thurgau hat es jetzt eingeführt. Jene Leute, die dort im Parlament sitzen, sagen auch, was die effektiven Auswirkungen sein werden, wird man erst sehen. Die Einführung der flat rate tax ist später zu prüfen. Wir sollen weiterhin mit unserem System schauen, dass wir tiefere Steuern haben.

**Schneider** hat zur ganzen Sache eine Verständnisfrage. Wenn jemand Fr. 100'000 verdient, kann er im Kanton St. Gallen diese und jene Abzüge machen. Wenn jemand Familienvater ist, dann ein bisschen mehr und wenn er Kinder in Ausbildung hat nochmals ein bisschen mehr. Und wenn er im Thurgau ist, kann er einzelne Abzüge auch machen, aber viel weniger. Vergleicht man jetzt nicht ein bisschen Äpfel mit Birnen und ist der Unterschied nicht ein bisschen kleiner? Wenn man bei uns ja mehr Abzüge machen kann, ist dann bei uns bei gleichem Einkommen das steuerbare Einkommen nicht tiefer? Im Kanton St. Gallen kann man z.B. von ei-

nem Lohn von Fr. 100'000 Abzüge machen, sodass man ein steuerbares Einkommen von z.B. Fr. 70'000 hat. Im Thurgau hat man bei gleichem Lohn ein um Fr. 10'000 höheres steuerbares Einkommen. Schneider fragt, ob er hier einen Denkfehler macht.

**Hofmann** antwortet, dass dies kein Denkfehler ist. Die flat rate tax hat auf die Höhe der Abzüge keinen Einfluss. Die Abzüge sind im Thurgau auch mit Einführung der flat rate tax mehr oder weniger gleich geblieben. Thurgau hat zum Teil tiefere und zum Teil höhere Abzüge als St. Gallen. Aber die Höhe der kantonal festsetzbaren Abzüge können wir nicht berücksichtigen. Das würde einfach zu weit führen. Wir müssen vom steuerbaren Einkommen ausgehen und sagen, dies ist das steuerbare Einkommen wie im Kanton St. Gallen. Etwas anderes wäre unmöglich, denn man hat vielleicht noch abgestufte Abzüge und dies zu synchronisieren, geht nicht.

**Widmer** ist der Ansicht, dass man dann aber aufpassen muss, wenn man solche Kurven und Grafiken kantonsübergreifend vergleicht und schlussendlich schaut man auf das steuerbare Einkommen und den Steuersatz und sagt, dass der Kanton Thurgau besser ist. Widmer möchte doch die Steuerbelastungsunterschiede wissen, wenn er Fr. 120'000 verdient und drei Kinder hat und er wohnt in der Stadt St. Gallen und der Kollege in der genau gleichen Situation in Arbon. Dann möchte Widmer die Kurve sehen.

**Hofmann** ergänzt, es gibt von der ESTV statistische Erhebungen. Die kommen jeweils etwa zwei bis drei Jahre später. Sie macht beispielsweise bei den Kantonshauptorten Vergleiche. Das sind Tarifvergleiche, die man hier gemacht hat. Aber auch dort geht man von einem Standardbürger aus und von Standardabzügen, wie sie in den betreffenden Kantonshauptorten gelten.

**Spiess** weist darauf hin, dass Thurgau einen Vergleich gemacht hat mit St. Gallen und die Entlastungen, die im Kanton St. Gallen per 1. Januar 2011 wirksam werden, bereits berücksichtigt hat. Spiess nimmt das Beispiel von Verheirateten mit zwei Kindern, reformiert, Kantonshauptort, Fr. 100'000 Einkommen. Im Kanton St. Gallen bezahlen diese Fr. 6'692, heute im Kanton Thurgau Fr. 6'693. Mit der Steuergesetzrevision und der flat rate tax werden es neu Fr. 6'359 sein, also irgendwo um Fr. 300 günstiger. Nimmt man ein Einkommen von Fr. 60'000, sind es im Kanton St. Gallen Fr. 1'480, Thurgau heute Fr. 838, Thurgau mit flat rate tax neu nur noch Fr. 103. Geht man hinauf auf Fr. 150'000, zahlt man im Kanton St. Gallen Fr. 16'916, im Thurgau heute Fr. 15'513 und mit der flat rate tax Fr. 13'729. Das sind die Verhältnisse, die man aus dieser Tabelle herausliest. Auch der Mittelstand profitiert im Kanton Thurgau.

Der **Kommissionspräsident** weist darauf hin, dass man heute nicht eine Diskussion à fond führen muss. Er möchte in einer gewissen Zeit die Abstimmung vornehmen, ob eine Mehrheit es als Kommissionsmotion überweisen möchte oder nicht. Er bittet die Kommissionsmitglieder, nicht so sehr Zahlenbeispiele zu nehmen, sondern Verständnisfragen zu stellen. Er möchte nicht belehrend wirken, aber wir kommen heute nicht zu einem abschliessenden Ergebnis.

**Friedl** bemerkt zum Votum von Spiess, dass es schön aussieht, wenn alle gewinnen. Aber irgendwo hat es dann weniger Geld in der Kasse. Friedl nimmt es wunder, wer dann alles zahlt. Wenn man davon ausgeht, dass der Steuerertrag gleich bleiben soll, dann muss man es anders verteilen. Hofmann hat gezeigt, wie gross der Steuerausfall für den Kanton St. Gallen wäre. Das sind horrende Zahlen. Das muss man auch berücksichtigen.

**Keller** geht davon aus, dass der Kanton Thurgau potente Steuerzahler anwerben möchte und damit ein grösseres Steuersubstrat hat, sodass alle entlastet werden können, ohne den Staat zu strapazieren. Keller fühlt sich überfordert, das Ganze jetzt abschliessend beurteilen zu können. Man sollte die Kommissionsmotion in ein Postulat umwandeln. Keller möchte die Diskussion nicht vom Tisch haben, denn sie sieht Handlungsbedarf im Konkurrenzkampf mit den anderen Kantonen.

**Wehrli** möchte sich dem anschliessen und möchte es auch als Postulat behandeln.

Der **Kommissionspräsident** stellt sich die Frage, mit welchem Aufwand die Überweisung verbunden wäre. Nachher ist es ein Auftrag. Es geht um ein neues Gesetzssystem. Ist das fast eine Totalrevision oder kann man es partiell herausnehmen?

**Zigerlig** antwortet, dass man sicher bereit sein muss, das System als Ganzes zu überprüfen. Er möchte darauf hinweisen, dass auf Bundesebene Vorstösse hängig sind. Auf Bundesebene sind bisher alle Vorstösse zur flat rate tax vom Parlament nicht überwiesen worden. Der Bundesrat hat aber den Auftrag – und diesbezüglich besteht auch eine Arbeitsgruppe - Vereinfachungen unseres Systems vorzuschlagen. Mittlerweile sind 20 % aller Fälle interkantonale Fälle. Da sollte man schon einigermaßen in einem System sein, das kompatibel ist. Herr Merz sagt immer, dass man daran ist und man damit kommt. Wenn es soweit ist, sollten wir aufsetzen können. Zigerlig möchte noch ein paar Probleme herausgreifen. Thurgau hat neu wesentlich mehr Gratisbürger als St. Gallen. Hinsichtlich der Minimalsteuer, die sich Spiess vorstellt, ist zu erwähnen, dass der Kanton St. Gallen früher einmal die Personalsteuer abgeschafft hat. Denn ein Grundsatz ist, dass eine Steuer ergiebig sein sollte. Die Rechnungstellung sollte nicht teurer sein als das, was die Steuer bringt. Hinzu kommt noch, dass man Leute, die im Existenzminimum sind, nicht besteuern kann, weil sie nicht zahlen müssen. Hier geht es um Ver-

fassungsrecht. Es hat so viele Punkte darin, dass es letztlich das ganze System tangiert. Von daher wartet Zigerlig auf das, was von Bern kommt.

**Regierungsrat Gehrler** bezieht sich auf das Votum von Mächler, dem es Bauchweh macht, wenn er den Vergleich macht. Heute Morgen wurde aufgezeigt, was wir für Entlastungen haben. Es sind rund Fr. 720 Mio, die in der letzten Zeit eingeleitet worden sind (Gemeinden und Kanton zusammen). Das sind wesentliche Schritte in der Strategie der Regierung, näher an das Mittelfeld zu kommen, insbesondere bei den natürlichen Personen und auch an das Mittelfeld der Ostschweiz. Aber das ist nicht von heute auf Morgen möglich. Wir haben uns klar dafür ausgesprochen, dass wir das auf dem jetzigen System machen wollen. Nach Gehrler hat man jetzt auch zwei Mal mit dem Steuerfuss bewiesen, dass man etwas machen will. Wenn wir jetzt auf dem 22. oder 23. Rang sind, dann ist es nicht von heute auf Morgen zu machen, dass wir auf der Höhe des Thurgaus sind, der weit, weit oben ist. Das muss man fairerweise sagen. Die Regierung möchte diese Steuerstrategie weiterführen, aber so, dass wir nicht in die andere Richtung Bauchweh bekommen. Gehrler glaubt, dass man mit der jetzigen Vorlage, die von der vorberatenden Kommission noch erhöht worden ist, vermutlich an der Grenze ist von dem, was machbar ist. Das heisst aber nicht, dass man nicht weitere Sachen prüfen und machen will, wenn es notwendig ist. Aber die Regierung will es nicht auf dem System der flat rate tax machen. Deshalb bittet Gehrler, die Kommissionsmotion nicht zu überweisen, auch nicht in Postulatsform.

**Widmer** fragt Mächler, ob die Kommissionsmotion die Fortführung des von ihm in der Finanzkommission abgegebenen Entwurfs "einfaches Steuersystem für alle" ist.

**Mächler** antwortet, dass das etwas anderes ist.

Der **Kommissionspräsident** ergänzt, dass dies noch etwas Einfacheres ist. Er lässt abstimmen über den Antrag Spiess.

#### **Abstimmung:**

Für Überweisung des Antrages Spiess als Kommissionsmotion an das Parlament:	3
dagegen:	12
Enthaltung:	1

Der Antrag Spiess wurde somit abgelehnt.

## 5. Berichterstattung / Medienmitteilung

Der **Kommissionspräsident** schlägt vor, dass er im Kantonsrat die Berichterstattung vornimmt. Die Kommission ist damit einverstanden.

Zur Medienmitteilung: Es ist gefährlich, wenn man nur über den Kinderabzug spricht. Wichtig ist zu sagen, dass sich die Kommission für die Initiative ausgesprochen hat. Im Übrigen sind die anderen Punkte zusammen zu fassen und so knapp wie möglich zu formulieren. Z.B. interessiert das Gaststaatsgesetz sicher gar nicht. Der Kommissionspräsident ist der Ansicht, dass es eine Medienmitteilung braucht, aber eine Information mit Lücken. Er fragt, ob die Kommission damit einverstanden ist.

**Mächler** macht geltend, dass der Vorzug des Tarifs auf das Jahr 2010 mindestens gleich zu gewichten ist wie die Kinderabzüge. Das sind die wesentlichen zwei Punkte.

Der **Kommissionspräsident** nimmt dies auf und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Entwurfes. Er wird die Medienmitteilung vor der Publikation durchsehen.

## 6. Varia

Der **Kommissionspräsident** stellt fest, dass der Reservetermin nicht nötig ist. Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Der Kommissionspräsident dankt für das engagierte Mitmachen und dem Finanzdepartement und dem Kantonalen Steueramt für die guten Unterlagen. Er schliesst die Sitzung um 16.15 Uhr.

St. Gallen, 3. April 2009

Der Präsident der vorberatenden  
Kommission:

Der Protokollführer:

lic. iur. Karl Güntzel

lic. iur. Heinz Baumgartner

**Geht an:**

- Mitglieder der vorberatenden Kommission (Postadresse)
- Staatskanzlei (7)
- Finanzdepartement